Pamph.
Econ
C. L. a W.

3 1761 09621707 0

Das Malerhandwerk auf dem Wege der Organisation

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen staatswissenschaftlichen Fakultät
der Eberhard Karls-Universität
zu Tübingen.

Vorgelegt von

HANS STOLZE
aus Hannover

HANNOVER 1911
DRUCK VON GEORG PINKVOSS

Das Malerhandwerk auf dem Wege der Organisation

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen staatswissenschaftlichen Fakultät
der Eberhard Karls-Universität
zu Tübingen.

Vorgelegt von

HANS STOLZE
aus Hannover

HANNOVER 1911
DRUCK VON GEORG PINKVOSS

Referent:
Prof. Dr. R. Wilbrandt

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Die Notwendigkeit des Zusammenschlusses im Malerhandwerk.

Das Arbeitsgebiet des Malers 5
Statistik über die Malereibetriebe 7
Verteilung der Malerarbeiten nach der Größe der Betriebe .. 9
Gründe für die große Zahl der Kleinbetriebe 13
Die ungünstigen Begleiterscheinungen der gezeichneten Verhältnisse 15
Die Gefährdung des Malerhandwerks durch die Architekten .. 19
Einwirkung der Farbwerkunternehmungen etc. auf das Malerhandwerk 22
Zusammenfassung 26

Die Organisationen der Selbständigen.

Der Zusammenschluß in Innungen und Gewerbevereinen.

Ältere Innungsstatuten 29
Gewerbepolitik und ihre Wirkung auf das Innungswesen 30
Das Lehrlingswesen 33
Bestrebungen zur Stützung des Malerhandwerks durch Aufstellung von Mindestpreislisten, Kalkulationsbüros, Ausstellungen bemalter Wohnräume etc. 34

Der Zusammenschluß in Genossenschaften.

Beschränkung der Tätigkeit der Innungen durch die §§ 100q und 100n der Gewerbe-Ordnung 38
Arten der Malergenossenschaften, Begründung ihrer Notwendigkeit aus den modernen wirtschaftlichen Verhältnissen 39
Einkaufsgenossenschaften und ihre Entwickelung 48
Werkgenossenschaften 50
Produktiv- und Produktionsgenossenschaften 50

Seite

Der Zusammenschluß in Arbeitgeberverbänden.

Die Entwickelung der Arbeitgeberverbände bis zur Gründung des „Hauptverbandes deutscher Arbeitgeber i. M." 53

Aufgaben des Arbeitgeberverbandes, seine Stellung zu Tarifverträgen, seine rechtliche Lage etc 56

Die Organisationen der Gehilfen.

Die Entwickelung der Gehilfenorganisationen 63

Der Kampf der Gehilfenorganisationen gegen die Bleierkrankungen 64

Die Politik der Gehilfenorganisationen in Bezug auf das Lohn- und Arbeitsverhältnis 79

Die gemeinsame Tätigkeit der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände im Malerhandwerk.

Abschluß eines Normaltarifvertrages 84

Abschluß eines Reichstarifs 87

Forderung einer gesetzlichen Regeluug des Tarifvertrages .. 98

Gemeinsame Konferenzen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer .. 103

Zusammenfassung 105

Die Notwendigkeit des Zusammenschlusses im Malerhandwerk.

Das Arbeitsgebiet des Malers.

Das Malergewerbe unserer Tage umfaßt nach dem heutigen Sprachgebrauch vorzugsweise Gewerbetreibende, die sich mit Anstreicherarbeiten und Dekorationsmalerei beschäftigen. Außer diesen Arbeiten werden die Dekoration von Innenräumen, das Tapezieren von Wänden, Legen von Linoleum, Glaserarbeiten etc in einigen Gegenden Deutschlands von Malern ausgeführt. Durch das Belegen der Fußböden mit Linoleum ist dem Malergewerbe ein einträgliches Arbeitsgebiet genommen worden. Früher mußten die Fußböden in kurzen Perioden immer wieder gestrichen werden, heute werden sie in besseren Wohnhäusern oder öffentlichen Gebäuden meist mit Linoleum oder anderen Dauerbelegen versehen. Da Linoleumbelege gegenüber gestrichenen Fußböden einen entschiedenen Fortschritt in der Technik der Ausführung von Innenräumen bedeuten, so werden sich die Maler mit der Entwickelung in dieser Beziehung abzufinden haben. Eine Bekämpfung der Entwickelung würde unsinnig sein und wenig Aussicht auf Erfolg bieten. Anders liegen die Dinge hinsichtlich der Dekoration von Innenräumen. Seit einigen Jahren besteht eine Tendenz, die darauf hinausläuft, die Maler bei Dekorationsarbeiten als Leiter auszuschalten und zu ausführenden Arbeitern herabzuwürdigen. Da nun der einzelne Maler nur in den seltensten Fällen gegen eine solche Tendenz würde etwas ausrichten können, so hat sich die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses der Maler ergeben, durch den man der dem Malergewerbe schwere Gefahren bringenden Entwickelung wirksam entgegentreten kann.

Lackierarbeiten, die früher auch meist in Malereibetrieben ausgeführt wurden, werden heute gewöhnlich von Spezialgeschäften angefertigt. Es ist dies wohl darauf zurückzuführen, daß sich mit dem kolossalen Aufschwung der Reklamemalerei dieser Zweig der

Malerei besonders entwickelte und stets höhere Anforderungen an die Ausführung der Arbeiten gestellt wurden, denen nur Spezialbetriebe nachkommen können, die besonders geschulte Arbeitskräfte und auch die für Lackierarbeiten nötigen technischen Einrichtungen haben. Bemerkenswert ist, daß sich gerade die Schriftmalerei- und Lackierbetriebe zu Großbetrieben entwickelten. Dies findet seine Ursache darin, daß die Schriftmalerei und Lackierarbeit ganz andere Arbeitsbedingungen aufweisen, wie sie im Malergewerbe im allgemeinen sind. Während die Arbeit des Malers an Ort und Stelle ausgeführt werden muß, läßt sich die Arbeit des Schriftmalers bezw. des Lackierers in einem Raume konzentrieren; oft ist sogar bei Arbeiten, die gebrannt werden müssen, eine Konzentration erforderlich. Durch die Eigenart der Schriftmalerei und Lackierarbeit ist also die wichtigste Bedingung zu einer Entwicklung von Großbetrieben gegeben. Auch die Möglichkeit einer weitgehenden Arbeitszerlegung, die sogar dahin geführt hat, daß bei leichteren Arbeiten in Lackierbetrieben Frauen beschäftigt werden, ist eine Erscheinung, die in solchem Maße sonst nicht wieder im Malergewerbe auftritt. Es läßt sich wohl annehmen, daß die nach der Berufszählung von 1907 in der Malerei beschäftigten 1563 Frauen zum großen Teil in Lackierbetrieben arbeiteten.

Aber nicht allein der Betrieb, sondern noch mehr die Wirtschaftsweise der Schriftmalerei- und der Lackierbetriebe weisen eine Tendenz zur Entwickelung von Großbetrieben auf. Mit der rapiden Entwickelung der Reklamemalerei ist eine Massenproduktion von gleichartigen Schildern erforderlich geworden. Außerdem verdient eine Eigenart der Reklamemalerei besonders hervorgehoben zu werden, da sie in das Malergewerbe etwas ganz Fremdartiges hineingetragen hat. Es ist in einigen Großstädten üblich geworden, daß Unternehmer von Schriftmalereibetrieben Hauswandflächen etc von den Hausbesitzern mieten und dann an Fabrikanten und Händler, von denen sie annehmen können, daß sie große Reklamen ausführen lassen, herantreten und ihnen die Flächen zur Bemalung anbieten. Dabei kommt es ihnen dann nicht allein darauf an, die Bemalung auszuführen, sondern auch bei der Vermietung der Flächen einen Gewinn zu erzielen.

Im übrigen hat sich im Malergewerbe kaum eine nennenswerte Spezialisation der Arbeiten vollzogen, vielmehr werden von den meisten Betrieben alle vorkommenden Arbeiten, ob Anstreicher-

arbeiten oder Dekorationsmalerei, übernommen. Allerdings muß man hierbei einige wenige Betriebe abstrahieren, die vorzugsweise Schloß-, Kirchen-, Theatermalerei etc ausführen. Nicht selten ist es heute, daß besonders tüchtige Dekorationsmaler oder auch Kunstmaler, die einer privaten oder öffentlichen Malschule vorstehen, solche Arbeiten, die tüchtige Kräfte erfordern, mit ihren Schülern übernehmen.

Neben diese mehr künstlerische Funktion des Ausschmückens tritt in unserem Gewerbe die einfache Anstreicherarbeit. Sie bezweckt, nicht nur die angestrichenen Flächen sauber erscheinen zu lassen, sondern vor allen Dingen eine Konservierung der gestrichenen Gegenstände. Die Anstreicherarbeiten sind für das Malergewerbe deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie stets ein festes Arbeitsgebiet bleiben werden, das in seinem Umfange von Geschmacksrichtungen unberührt bleibt. Ein Mehr oder Weniger kann allerdings dadurch eintreten, daß ein Wechsel in der Verwendung von Baumaterialien eintritt. So ist beispielsweise durch die häufige Verwendung von Eisenkonstruktionen den Malern neue Arbeit erwachsen, da Eisenkonstruktionen, wenn sie vor Zerstörung bewahrt bleiben sollen, sorgfältig und in kurzen Perioden gestrichen werden müssen. Demgegenüber ist durch die Aufführung von Backstein- oder Sandsteinbauten, die nicht verputzt werden und infolgedessen nicht gestrichen zu werden brauchen, dem Malergewerbe ein Teil seiner Arbeit genommen. Immerhin erwachsen dem Arbeitsgebiet des Malers aus dem Wechsel in der Verwendung des Baumaterials doch nur äußerst geringe Schwankungen, da es sich bei den Anstreicherarbeiten meist um Erneuerungsarbeiten handelt, d. h. solche Arbeiten, die zum Zwecke der Auffrischung, Erhaltung etc an alten Bauwerken vorgenommen werden. Es zeigt sich also einerseits eine Einengung, andererseits eine Erweiterung des Arbeitsgebietes in unserem Gewerbe.

Statistik über die Malereibetriebe.

Nach den Berufszählungen gab es im Malergewerbe:

1882	1895	1907	
32626	42039	53181	Betriebe.

Von diesen Betrieben waren:

	1882	1895	1907
Alleinbetriebe	15460	18175	19045
Nebenbetriebe	1983	1842	2063

Nach der Gehilfenzahl verteilen sich die übrigen Betriebe folgendermaßen. Es hatten durchschnittlich

1882:

Gehilfen	0	1—5	6—10	11—50	51—200
Betriebe	128	14281	482	285	7

1895:

Gehilfen	1	2	3—5	6—10	11—20
Betriebe	290	7821	9800	2720	990
Gehilfen	21—50	51—100	101—200	266	
Betriebe	353	41	6	1	

1907:

Gehilfen	1	2	3	4—5	6—10
Betriebe	679	11318	7898	5795	4122
Gehilfen	11—20	21—50	50—100	101—200	200—500
Betriebe	1602	558	80	17	4

Im ganzen ergibt sich eine bedeutende Überzahl der kleinen und kleinsten Betriebe. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, daß zur Einrichtung eines Malereibetriebes nur ganz geringe Kapitalien notwendig sind. Als weiterer Grund dafür, daß die Kleinbetriebe im Malergewerbe vorherrschen und Großbetriebe relativ zurücktreten, ergibt sich, daß eine Rationalisierung des Arbeitsprozesses im Malergewerbe nur in beschränktem Maße durchführbar ist. Wohl ist es im Malerei-Großbetrieb möglich, Spezialisten zu beschäftigen und deren Arbeitskraft intensiv auszunutzen, aber damit ist die Rationalisierung des Arbeitsprozesses auch schon erschöpft. Eine Anwendung von Maschinen, wie sie in anderen Gewerben die Entwicklung von Großbetrieben begünstigt, kommt für das Malergewerbe, wie oben schon ausgeführt, überhaupt nicht in Frage. Man kann sogar aus dem Malarbeitsprozeß gewisse Gegengewichte gegen die Entwickelung von Großbetrieben ableiten. Infolge der Zerstreutheit der Arbeitsstätten sind im Malergewerbe in größeren Geschäften Geschäftsführer notwendig, die naturgemäß einen höheren Lohn bekommen und damit dem Großbetriebe höhere Lohnkosten verursachen. Nach den Kalkulationen maßgebender Praktiker sollen die allgemeinen Geschäftsunkosten, die für den Mittel- und Kleinbetrieb etwa 30% des Lohnes ausmachen, für den Großbetrieb bis auf über 50% steigen. Wenn sich dennoch eine Tendenz zur Vergrößerung der Malereibetriebe (nicht zum Großbetrieb)

zeigte, so ist dies darauf zurückzuführen, daß in den letzten Jahren infolge der starken Konkurrenz unter den Malern die Preise für die Malerarbeiten stark zurückgegangen sind, und die Geschäfte nun den Ausfall, den sie am einzelnen Objekt erlitten haben, dadurch wieder wettzumachen suchen, daß sie ihren Geschäftskreis vergrößern.

Zu einer interessanten volkswirtschaftlichen Erscheinung hat die Eigenart der Zerstreutheit der Arbeitsstätten der Maler in Paris geführt. Ein dortiger Unternehmer kam auf den Gedanken, die Gehilfen am Arbeitserfolg zu beteiligen; er weckte auf diese Weise das Interesse der Gehilfen am Arbeitserfolg und sparte die Kosten für die Arbeitskontrolle. Das Resultat war für Meister und Gehilfen gleichbefriedigend, hat aber noch keine dauernde Nachahmung gefunden. In München, wo eine ähnliche Arbeitsorganisation bestanden hat, ist sie wieder eingegangen. Dasselbe Schicksal erlitt eine während eines Streiks in Berlin eingerichtete Produktivgenossenschaft.

Bemerkenswert ist auch, daß bisher Gesellschaftsgründungen im Malergewerbe nur ausnahmsweise stattgefunden haben; selbst die größten Geschäfte werden meist von einer Person geleitet, der kaufmännische Angestellte in der Führung der Geschäfte zur Seite stehen und technische Angestellte für die Leistung technischer Arbeiten. Die größte Mehrzahl der in den Großbetrieben Beschäftigten sind gelernte Arbeiter, von denen sich einige zu Spezialisten bezw. Geschäftsführern ausgebildet haben. Die weniger Sorgfalt erfordernden Arbeiten werden häufig von eingearbeiteten Arbeitern besorgt, und für die Handlangerarbeiten sind ungelernte Arbeiter eingestellt.

Verteilung der Arbeiten nach der Größe der Betriebe.

Hinsichtlich der Verteilung der Arbeiten auf die verschiedenen Größenklassen der Betriebe ist zwar eine Scheidung nicht streng durchzuführen, doch tritt in jüngster Zeit eine deutliche Tendenz zu einer diesbezüglichen Spezialisierung auf. Am stärksten hebt sich eine Verteilung der Arbeiten nach dem mit der Arbeit verbundenen Risiko ab, auch wohl danach, ob es sich bei den Arbeiten um Neubau- oder Erneuerungsarbeiten handelt. Man kann sagen, daß durchweg die risikoreichen Arbeiten von wirtschaftlich schwachen Geschäften unternommen werden, während die wirtschaftlich besser dastehenden Geschäftsleute auf von

vornherein risikoreiche Arbeiten überhaupt nicht eingehen. Da nun in der Regel die größeren Mittelbetriebe wirtschaftlich am festesten dastehen, so gilt allgemein, daß die größeren Mittelbetriebe nur die Arbeiten übernehmen, bei denen sie mit Sicherheit auf Bezahlung rechnen können.

Von den wenigen Großbetrieben, worunter im Malergewerbe schon die Betriebe zu verstehen sind, die durchschnittlich über 50 Gehilfen beschäftigen, gilt dasselbe. Das Charakteristische dieser Betriebe ist, daß sie bei allen den angeführten Arbeiten mit ihren Angeboten hervortreten und sich anpreisen. Hiermit ist ein gewisser kaufmännischer Zug in das Malergewerbe gekommen, der ihm sonst fremd ist. Bisher ist es in dem Verkehr zwischen Auftraggeber und Übernehmer der Arbeiten durchaus noch üblich, daß der Auftraggeber mit seinem Auftrag an den Maler herantritt, die Großbetriebe machen hiervon jedoch eine Ausnahme. Nicht selten haben sie Agenten eingestellt, deren Beschäftigung darin besteht, Kunden anzuwerben. Dabei beschränken sich die Agenten nicht etwa auf den Platz, in denen ihr Geschäft ansässig ist, sondern bereisen häufig ein größeres Gebiet. Der Charakter der Lokalarbeit, der dem Malergewerbe bisher durchaus anhaftete, beginnt durch dieses Geschäftsgebaren der Großbetriebe ins Wanken zu geraten.

In ähnlicher Weise wird der Charakter der Lokalarbeit im Malergewerbe durch solche Geschäfte durchbrochen, die künstlerische Arbeiten in Schlössern, Kirchen, Rathäusern etc ausführen. Derartige Malerateliers, wie sie schon früher erwähnt wurden, führen ihre Arbeiten an den verschiedensten Plätzen aus; es ist dies aber durchaus keine neuzeitliche Erscheinung, sondern früher in ähnlicher Weise auch schon geschehen.

Als Arbeiten, die für die Mittelbetriebe vorzugsweise in Frage kommen, gelten allgemein Malerei-Ausführungen für Behörden und Besitzer besserer Eigenhäuser oder Geschäftshäuser. Dabei ist zu beachten, daß heute die Arbeiten für Behörden meist im Submissionswege vergeben werden, daß aber trotz der infolge der Submission äußerst niedrigen Preise sich doch mit Ausnahme nur weniger Geschäfte fast alle Geschäfte um Submissionsarbeiten bemühen. Dies hängt damit zusammen, daß bei Arbeiten für die Behörden jegliches Risiko hinsichtlich der Bezahlung fortfällt. Aber auch die Behörden ziehen meist eine Ausführung der Arbeiten durch größere Geschäfte vor, da sie von diesen

annehmen können, daß sie der Ausführung der Arbeiten besser gewachsen sind. Dasselbe Interesse ist es, welches die im Malergewerbe sogenannte bessere Privatkundschaft und die größeren Malereibetriebe zusammenführt. Es kommt bei diesen Arbeiten nicht so sehr darauf an, sie möglichst billig herstellen zu lassen, als vielmehr auf eine saubere und sorgfältige Ausführung. Bei Erneuerungsarbeiten für bessere Privatkundschaft tritt hinzu, daß hierfür nur zuverlässige und ehrliche Gehilfen zu gebrauchen sind. Die Arbeiten werden meist während der Abwesenheit des Bestellers — in der Reise- und Ferienzeit — ausgeführt, und die Kundschaft ist selbstverständlich darauf bedacht, daß während ihrer Abwesenheit sorgfältig mit der Wohnungsausstattung umgegangen und nicht etwa sogar Unfug in der Wohnung getrieben wird. Aus dem Angeführten ersehen wir, daß die Interessen der Behörden und die der besseren Privatkundschaft dazu führen, daß sie ihre Arbeiten solchen Betrieben übertragen, die zuverlässige Gehilfen haben. In unserm Gewerbe macht sich diese Tatsache dahin geltend, daß die Betriebe, die an sich schon auf einer wirtschaftlich festeren Basis stehen als die vielen kleinen und kleinsten Betriebe, hierdurch noch mehr gefestigt werden.

Es darf aber noch eine weitere wirtschaftliche Stütze der größeren Mittelbetriebe nicht außer Acht gelassen werden. Infolge ihrer Kapitalkraft, die allerdings nicht groß zu sein braucht, sind diese Betriebe insofern den kleineren Betrieben überlegen, als sie ihre Materialien besser einkaufen können. Den Vorsprung in dieser Hinsicht erreichen sie dadurch, daß sie ihre Materialien in größeren Quanten einkaufen und dann auch durch Ausnutzung der für sie vorteilhafteren Zahlungsbedingungen.

Die große Bedeutung, die die im allgemeinen gute Position der Groß- und Mittelbetriebe hat, tritt noch mehr hervor, wenn man sie mit der schlechten Position vergleicht, in der sich durchweg die kleineren und kleinsten Betriebe befinden. Für die soliden und gut bezahlten Erneuerungsarbeiten kommen sie fast garnicht in Frage, da sie gegen die Konkurrenz der Mittel- und Großbetriebe nicht aufkommen können. Dies hängt zwar nur ganz wenig damit zusammen, daß die größeren Betriebe ihnen in der Technik und der Organisation der Arbeit überlegen sind, sondern eben vielmehr damit, daß in den Kreisen der besseren Privatkundschaft meist das Vertrauen diesen kleinen und kleinsten Geschäftsleuten gegenüber fehlt. Leiden sie der besseren Privat-

kundschaft gegenüber unter diesem Moment, so haben sie des weiteren unter der Konkurrenz der sogen. „Pfuscher“ zu leiden. Im Malergewerbe rekrutieren sich diese aus solchen Gehilfen, die keine Arbeit haben und die nun, da ja Anlagekapitalien zu einem Malereibetrieb kaum erforderlich sind, sich „selbständig“ machen. Wie leicht ihnen dies gemacht ist, wird man sofort erkennen, wenn man bedenkt, daß unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen auf dem Farben- und Utensilienmarkte die Farbenhändler bezw. -Fabriken diesen doch in den meisten Fällen äußerst unsicheren Zahlern die kulantesten Zahlungsbedingungen machen, natürlich nicht ohne vorher sich eine ausreichende Risikoprämie berechnet zu haben. Die Farbenhändler sind aber durch die häufige Insolvenz der „Pfuscher“ gezwungen, nicht nur die Preise für diese in die Höhe zu schrauben, sondern versuchen die Ausfälle zu verteilen, und so müssen denn die kleinen Geschäftsleute, die sowieso sich nicht schon gerade einer günstigen Stellung im Wirtschaftsleben erfreuen, auch noch darunter leiden, für die Ausfälle an den „Pfuschern“ von den Farbenhändlern mit herangezogen zu werden. Aus dieser Sachlage erklärt sich auch, daß gerade von den kleinen und kleinsten Geschäftsleuten, die unter solchen Umständen immer in Gefahr sind, von den Lieferanten wirtschaftlich abhängig zu werden, der Ruf nach Zusammenschluß für den Einkauf von Farben- und Malutensilien ertönt. Ist man hier also aus der Not der Lage heraus zu einem Zusammenschluß gekommen, so erscheint derselbe fast noch notwendiger unter der Erwägung folgender Gesichtspunkte. Da die kleineren Geschäftsleute im Malergewerbe von einer sie fast erdrückenden Konkurrenz bedroht sind, greifen sie naturgemäß zu allen Arbeiten, die ihnen angeboten werden. In der Hast und Angst, nur immer ja Arbeit zu erlangen, übersehen sie dann häufig, zu welch schlechten Bedingungen sie die Arbeiten übernommen haben und außerdem, welch geringe Aussichten auf Zahlung sie genießen. Am häufigsten sind es die Arbeiten für Spekulationsbauten, die zu ungünstigen Bedingungen angenommen werden und dabei noch geringe Aussicht auf Zahlung gewähren. Wenn auch das Gesetz betr. die Sicherung der Bauforderungen den geradezu heillosen Zuständen auf diesem Gebiete in etwas entgegengetreten ist, so sind doch immer noch leicht Übervorteilungen durch die Bauspekulanten möglich, zumal beim Abschluß des Werkvertrages den meist

geschäftsklugen Bauspekulanten geschäftsunerfahrene Bauhandwerker gegenüberstehen. Merkwürdigerweise haben sich im Malergewerbe die Geschäftsleute zur Bekämpfung dieser Mißstände noch nicht zusammengeschlossen; es ist dies wohl darauf zurückzuführen, daß gerade die kleinen Gewerbetreibenden ängstlich auf ihre Selbständigkeit bedacht sind.

Nun ist es aber garnicht notwendig, daß bei einem Zusammenschluß alle die kleinen Existenzen ihre Selbständigkeit verlieren, vielmehr erscheint sogar unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen nur ein Zusammenschluß in ganz bestimmten Grenzen am Platze. Parallel oder in Verbindung mit den Einrichtungen, wie sie manche Handwerkskammern oder freie Innungen angeregt haben, könnten sich beispielsweise die kleineren Geschäftstreibenden im Malergewerbe zum Zweck der Erledigung ihrer geschäftlichen Interessen zusammenschließen. In Frage würde etwa ein genossenschaftlich organisiertes Büro kommen, das den gesamten geschäftlichen Verkehr zwischen Bauunternehmer und Maler zu übernehmen hätte. Welch segensreiche Einrichtung ein solches Büro für das Malergewerbe im allgemeinen und für die kleineren Geschäftsleute im besonderen werden könnte, ergibt sich, wenn man sich einmal den großen Aufgabenkreis klar macht, der für solche Büros in Betracht kommt. Es sollen hier nur kurz einige Aufgaben angeführt werden, so die gemeinsame Aufstellung von Kostenanschlägen, die Verhandlungen mit den Bauunternehmern, Erledigung etwaiger Streitfälle, Eintreibung der Forderungen und ihre ev. notwendige Sicherstellung, ev. Vermittlung von Kredit etc. Sicherlich würden mit einer derartigen Einrichtung die Mißstände, wie sie sich heute im Malergewerbe breit machen, auf das wirksamste bekämpft werden können.

Gründe für die große Zahl der Kleinbetriebe.

Man sollte annehmen, daß wegen des großen Risikos die kleineren Geschäfte zu Grunde gehen und allmählich verschwinden würden, die Statistik ergibt aber, daß dem durchaus nicht so ist. Es zeigt sich vielmehr eine gewisse Stabilität der Größengruppen zu einander, höchstens ist ein gewisses Anwachsen der Gruppe der kleinen Betriebe (Alleinbetriebe und Betriebe mit 1—2 Gehilfen) festzustellen. Wenn nun einerseits Gründe, die zu einer Vernichtung der Kleinbetriebe führen, vorliegen, dennoch aber

die Kleinbetriebe nicht verschwinden, so müssen eben noch andere Gründe bestehen, aus denen sich diese Gestaltung der Dinge erklärt. Es wurde schon hervorgehoben, daß, obwohl die Mittel- und Großbetriebe durchweg eine zahlungsfähigere Kundschaft als die Kleinbetriebe haben, und sie auch beim Einkauf der Materialien, wie bei der Organisation der Arbeit besser gestellt sind als diese, da sie in großen Quanten einkaufen und Spezialisten bei der Arbeit einstellen können, doch auch Momente mitwirken, die einer günstigen Entwickelung der Mittel- und Großbetriebe zuwider laufen. Als wichtigstes Moment, das in dieser Hinsicht wirkt, ist die schon erwähnte Zerstreutheit der Arbeitsstätten anzusehen. Kein anderes Gewerbe eignet sich, wenn man von der Schildermalerei absieht, so wenig für eine Konzentration des Betriebes wie das Malergewerbe. Die Folge davon ist, daß mit der Vergrößerung eines Malereibetriebes die allgemeinen Geschäftsunkosten sogar eine progressive Steigerung aufweisen. Diese merkwürdige Erscheinung erklärt sich daraus, daß neben einer starken Steigerung für die Kosten der Kontrolle der Gehilfen auch verhältnismäßig höhere Unkosten durch stärkeren Materialienverbrauch entstehen. Häufig sieht es die Kundschaft als durchaus zulässig an, Pinsel und Farbe zu etwaigen kleineren Ausbesserungsarbeiten zurückzubehalten. Selbstverständlich werden derartige Entwendungen in einem Großbetriebe, wenn nicht eine ganz strenge Kontrolle herrscht, viel schwerer entdeckt als in den Klein- und Mittelbetrieben. Hinzu kommt, daß auch die Gehilfen, die gelegentlich nach Feierabend oder an Sonntagen eine kleine Pfuscharbeit für sich oder ihren Bekanntenkreis ausführen, leichter sich mit Material versehen können, da dessen Entwendung im Großbetrieb nicht so leicht auffällt. Außer dem bisher Angeführten muß aber auch hervorgehoben werden, daß das Malergewerbe keine hohen Profitaussichten bietet und infolgedessen für kapitalistische Unternehmer nie etwas Anziehendes gehabt hat. Hieraus ergibt sich also ein weiterer Grund für die geringe Anzahl der Großbetriebe im Malergewerbe.

Sämtliche bisher angeführten Gründe kennzeichnen sich als Hinderungsgründe für die Entwickelung der Großbetriebe, es bleiben nunmehr noch die Gründe zu erörtern, aus denen sich die Mittel- und Kleinbetriebe erhalten. Hinderungsgründe für die Entwickelung der Großbetriebe sind selbstverständlich auch Entwickelungsgründe für Mittel- und Kleinbetriebe, es lassen sich

aber neben diesen Gründen noch andere finden, aus denen sich ganz besonders die Erhaltung der Kleinbetriebe, trotz aller Nachteile derselben gegenüber der Kundschaft und beim Einkauf der Rohstoffe, erklärt. Wenn auch immer wieder infolge von Verlusten durch zahlungsunfähige Auftraggeber Kleinbetriebe in erster Linie eingehen, so entstehen doch stets wieder neue Kleinbetriebe dadurch, daß bei einer Krise im Malergewerbe, die meist als eine Folge der Krise im Baugewerbe auftritt, Mittel- und manchmal auch Großbetriebe zu Kleinbetrieben herabsinken und dann während der Krise wirtschaftlich so sehr geschwächt werden, daß sie sich nur selten wieder zu Mittelbetrieben aufschwingen. Außer diesen infolge einer Rückentwickelung entstehenden Kleinbetrieben erwächst den Kleinbetrieben dauernd ein Zuwachs aus Gehilfenkreisen, die sich aus irgend einem Grunde selbständig machen, sei es, daß sie die Absicht haben, selbständig zu bleiben, sei es, daß sie nur während eines Streiks oder einer Aussperrung sich über die arbeitslose Zeit hinweghelfen wollen. Von beiden Kategorien werden nur die wenigsten ihren Kleinbetrieb länger halten. Die Letztgenannten hatten garnicht die Absicht und geben deshalb ihren Betrieb gewöhnlich wieder auf, wenn sie zu günstigen Lohnbedingungen Arbeit finden können. Von den Ersteren halten die meisten ihren Kleinbetrieb aus den verschiedensten Gründen nur kurze Zeit. Im günstigsten Falle fördern sie ihr Geschäft und schwingen sich zu Mittel- oder ganz selten zu Großbetriebsunternehmern auf, häufig aber werden sie unter der Zahl der Selbständigen wieder verschwinden und in ein Lohnverhältnis eintreten, manchmal sich allerdings, wenn auch unter schweren wirtschaftlichen Kämpfen und bei meist sehr bescheidenem Einkommen, halten können. Wenn nun trotz dieser Erscheinungen die Kleinbetriebe die weitaus größte Zahl unter den Malereibetrieben ausmachen, so erklärt sich dies eben daraus, daß ständig eine große Zahl der Kleinbetriebe auftaucht, und dauernd eine fast ebenso große Zahl wieder von der Bildfläche verschwindet, meist nicht ohne Verluste für die Lieferanten von Farben, Malutensilien etc.

Die ungünstigen Begleiterscheinungen der gezeichneten Verhältnisse.

Diese ungesunden Zustände haben für das Malergewerbe die nachteiligsten Folgen gezeitigt. Es wurde schon darauf hinge-

wiesen, daß die Lieferanten der Farben etc wegen ihres großen Risikos den kleinen Geschäften gegenüber ihre Preise in die Höhe schrauben müssen, und so leiden denn auch die übrigen Betriebe im Malergewerbe unter diesen Umständen. Doch damit nicht genug, auch an Ansehen büßt das Malergewerbe ein, wenn immer wieder die Nachricht auftaucht, hier und da hat ein Malergeschäft seinen Betrieb aus Mangel an Arbeit wieder einstellen müssen. Der größte Schaden erwächst dem Malergewerbe aber dadurch, daß diese „Eintagsfliegen", die nur kurze Zeit ihren Betrieb führen, den übrigen Geschäften im Malergewerbe eine Konkurrenz bereiten, wie sie wohl, da die Möglichkeit zu einer solchen in anderen Gewerben nicht in dem Maße vorliegt, in keinem anderen Gewerbe vorkommt. Die Inhaber solch kleiner Geschäfte nehmen Malerarbeiten gewöhnlich zu den allergeringsten Preisen an. Sie können entweder nicht kalkulieren oder wollen manchmal auch garnicht kalkulieren. Es ist dies eine Folge davon, daß sie in ihren Geschäften nichts zu verlieren haben; ihre wenigen Materialien haben sie auf Kredit bezogen und einen geschäftlichen Ruf eben nicht zu verlieren.

Wenn es nun auch im Interesse einer Gesundung wünschenswert ist, daß recht viele von diesen „Eintagsfliegen" wieder verschwinden, so bedeutet es doch immer einen empfindlichen Verlust für unser Gewerbe im allgemeinen, wenn ein Geschäft wieder eingestellt werden mußte, bloß weil es dem Leiter, der technisch wohl tüchtig und auch fleißig war, an den nötigen geschäftlichen Kenntnissen fehlte. Solche Geschäftsleute gehen meist deshalb zu Grunde, weil sie sich in die Verhältnisse der modernen, kapitalistischen Tauschwirtschaft nicht hineinzufinden verstehen, auch nicht kalkulieren können und so infolge ihrer mangelhaften geschäftlichen Kenntnisse die geeigneten Objekte für gewissenlose Bauspekulanten und Farbenhändler werden. Die Notwendigkeit des Zusammenschlusses tritt hier klar zu Tage. Die schon bestehenden Organisationen im Malergewerbe sind deshalb auch darauf aus, in dieser Hinsicht Wandel zu schaffen. Seit einigen Jahren werden durch die Organisationen ausführliche Selbskostenberechnungen herausgegeben, Meisterkurse abgehalten oder solche vom Staat oder von Städten eingerichtete Kurse finanziell oder durch die Opferwilligkeit einiger tüchtiger Meister unterstützt, genossenschaftliche Bildungen, wie die Einrichtung von Büros zur Berechnung der Selbstkosten angeregt und empfohlen etc. Zielen

diese Bestrebungen darauf ab, die einmal vorhandenen Betriebe zu stützen, so kommen noch andere in Betracht, die, obwohl sie nicht von vornherein darauf abgestellt sind, die allzu vielen kleinen Betriebe zu unterbinden, doch in dieser Weise gewirkt haben. Die Inhaber der Kleinbetriebe suchen ihre Unkosten, da sie ja nur geringe Preise für ihre Arbeiten erzielen können, nach Möglichkeit zu verringern. Da aber gerade sie aus schon erörterten Gründen hohe Materialunkosten haben, so werden sie versuchen, die Löhne der Gehilfen zu drücken. Damit werden die Kleinbetriebe zu einer Gefahr der im Lohnverhältnis stehenden Malergehilfen. Um dem Lohndruck, der wegen der vielen Kleinbetriebe im Malergewerbe recht wirksam werden und, da die Löhne der Malergehilfen an sich nicht die günstigsten sind, recht fühlbar werden kann, entgegenzutreten, haben sich die Gehilfen zu Organisationen zusammengeschlossen, deren vornehmste Aufgabe die Erringung günstiger Lohnverhältnisse ist. Zu den Maßnahmen, die die Gehilfenorganisationen zur Bekämpfung der schlechten Lohnverhältnisse getroffen haben, sind von ganz besonderer Wirkung die Abschlüsse von Tarifverträgen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geworden. Die Festlegung der Arbeitsbedingungen und die verhältnismäßig günstigen Lohnfestsetzungen halten die Gehilfen davon ab, ihre nunmehr immerhin auskömmliche Stellung als Gehilfe aufzugeben und sich selbständig zu machen. Die Notwendigkeit einer Gehilfenorganisation und ihr Streben nach höheren Löhnen liegt also infolge der eigenartigen Gestaltung der Dinge, wie nach den vorangegangenen Erörterungen leicht ersichtlich, sowohl im Interesse der Gehilfen wie auch in dem der Meister.

Längst ist es für das Malergewerbe Tatsache geworden, daß unter den heutigen Lohnverhältnissen tüchtige Gehilfen ebenso viel verdienen wie die übergroße Zahl der selbständigen Kleinmeister, die immer wieder auf Zahlungsunfähigkeit ihrer Kunden gefaßt sein müssen und häufig aus diesem Grunde Verluste erleiden. Die Wirkung des 1910 abgeschlossenen Reichstarifs für das Malergewerbe wird sich wahrscheinlich noch dahin bemerkbar machen, daß die Kleinmeisterei eine Einschränkung erfährt. Ist aber erst die preisdrückende Konkurrenz des Kleinmeisters beseitigt, dann wird man die Preise für Malerarbeiten erhöhen und entsprechend den höheren Preisen höhere Gehilfenlöhne zahlen können. Jedenfalls beweist die Entwickelung, daß trotz aller In-

teressengegensätze zwischen Gehilfen und Meistern auch Interessengemeinschaften bestehen, die nur wirksam durchgeführt werden können, wenn Meister und Gehilfen sich zu festen Organisationen zusammenschließen und sich zu gemeinsamer Arbeit finden.

Eine Umfrage bei den Gau- und Ortsvorständen des Arbeitgeberverbandes im Malergewerbe hat ergeben, daß der durchschnittliche Jahresverdienst der Gehilfen unter Zugrundelegung des heute geltenden Reichstarifs und unter Abrechnung der durchschnittlichen Arbeitslosigkeit in Großstädten 13—1500 M., in Mittelstädten 12—1300 M. und in Kleinstädten 10—1200 M. beträgt. Die nur mit Anstreicherarbeiten beschäftigten Gehilfen verdienen seit Einführung des Reichstarifs dieselben Löhne, ungelernte Arbeitsleute, die Handlangerdienste verrichten, erhalten etwa 20 % weniger. Solche Gehilfen, die künstlerische Arbeiten ausführen, verdienen bei ganz guten Leistungen etwa 50 % mehr als die Gehilfen in Großstädten.

Die Höhe der Einkommen der Meister wird sehr verschieden angegeben. Es überwiegen jedoch die Angaben, daß Alleinmeister auf dem Lande wie in der Stadt etwa 1500 M. jährlich verdienen, die Inhaber kleinerer Betriebe bis auf 2000 M. kommen, und die der mittleren Betriebe etwa um 6000 M. Einkommen haben; in Großbetrieben soll das Einkommen der Inhaber bis auf 30000 M. steigen. Zieht man in Betracht, daß etwa 50 % aller Betriebe auf die kleinen und kleinsten Betriebe entfallen, so wird die im allgemeinen ungünstige wirtschaftliche Lage im Malergewerbe klar ersichtlich. Infolge dieser ungünstigen Einkommensverhältnisse steht auch das Malergewerbe in seinem Ansehen gegenüber anderen Handwerkern zurück. Dies hängt damit zusammen, daß die übrigen Handwerker meist ein kleines Kapital in ihren gewerblichen Anlagen investiert haben, der Maler aber gewöhnlich nichts als seine wenigen Geräte besitzt. Herbeigeführt sind diese Zustände dadurch, daß meist unbemittelte junge Leute den Malerberuf ergreifen, und die wenigen, die etwas Vermögen haben, dieses für ihre Ausbildung verwenden. Gewiß sind reiche Kenntnisse und technische Fertigkeiten für den Handwerker das beste Hilfsmittel im wirtschaftlichen Kampfe mit den kapitalistischen Großbetrieben; nur selten aber vereinbart sich künstlerisches Talent und wirtschaftlicher Sinn miteinander, sodaß auch aus diesem Grunde sich die Seltenheit der Mittel- und Großbetriebe in unserm Gewerbe erklärt.

Die Gefährdung des Malerhandwerks durch die Architekten.

Wie sehr das Malergewerbe unter seiner ungünstigen sozialen Stellung leidet, wird ersichtlich, wenn man die Wandlungen betrachtet, die bei der Vergebung der Arbeiten aufgetreten sind. Während früher nur in ganz seltenen Fällen der Bauherr alle Arbeiten in einem Neubau einem Architekten übertrug, ist dies heute bei besseren Bauten zur Regel geworden; es kommt selbst schon vor, daß Erneuerungsarbeiten einem Architekten übergeben werden und dieser dann dieselben an die Bauhandwerker, wie Maurer, Tischler, Schlosser, Maler usw., überträgt. Hier zeigt sich uns eine Tendenz im Wirtschaftsleben, die für alle Bauhandwerker und insbesondere auch für die Maler von größter Bedeutung ist. Zurückzuführen ist diese Erscheinung auf die in alle Phasen unseres Wirtschaftslebens immer mehr vordringende Berufsarbeit. Wohl meist fühlt sich der Bauherr heute nicht mehr recht imstande, die Bauleitung seines eigenen Hauses zu übernehmen, ist auch vielleicht von seinen eigenen Berufsangelegenheiten zu sehr in Anspruch genommen und überträgt deshalb einem berufsmäßigen Bauleiter — einem Architekten — den Entwurf seines Baues und auch die Ausführung. Damit tritt auch dieser Zweig des Wirtschaftslebens in eine Entwickelung ein, in der sich andere Zweige, wie die Versorgung mit Lebensmitteln, Kleidung etc, schon lange befinden, sie zum Teil auch schon wieder überwunden haben. Wie überall im Wirtschaftsleben geht diese Entwickelung nicht plötzlich vor sich, sondern nur ganz allmählich. Anfangs traten die Architekten leicht erklärlicher Weise als Bauleiter fast nur bei öffentlichen Bauten auf, weil eben hier ein Bauherr fehlte und eine Baukommission an dessen Stelle trat, zu deren Vorsitzenden man aus Zweckmäßigkeitsgründen gern einen Architekten wählte. In den letzten Jahren aber mehrt sich die Zahl der Fälle, in denen auch Privathäuser unter der Leitung eines Architekten gebaut und ausgestattet werden. Dabei zeigt sich die Eigenart, daß in den meisten Fällen der Architekt zugleich auch einen Baubetrieb unterhält und durch diesen selbstverständlich die Maurerarbeiten ausführen läßt, die übrigen Arbeiten aber an andere Bauhandwerker vergibt. So erscheint, ähnlich wie in anderen Wirtschaftszweigen der Handel zwischen Produzenten und Konsumenten tritt, ein Zwischenglied zwischen Bauherrn und Bauhandwerker, und mit dieser Erscheinung zeigen sich auch alle die

Vor- und Nachteile, die sich im übrigen Wirtschaftsleben auf den Einfluß des Zwischenhandels zurückführen lassen.

Es soll hier vorweg bemerkt werden, daß ohne Frage die künstlerische Gesamtwirkung eines Baues und auch die Wohnungsausstattungskunst durch die Initiative der Architekten gefördert worden ist; es darf aber dabei nicht vergessen werden, daß, wie dies ja auch natürlich ist, alle andere Kunst nur immer als Mittel zum Zweck dienen mußte, die architektonische Wirkung eines Baues hervorzuheben. Folge hiervon war, daß in den letzten 20 Jahren fast alle Malerei aus den modernen Bauten weichen mußte und an deren Stelle weißgetünchte oder höchstens farbig-abgetönte Flächen traten. Der Dekorationsmaler war also durch die seitens der Architekten gepflegte Wohnungskunst ausgeschaltet und an seine Stelle der Tüncher gesetzt. Für den Architekten und Baumeister hatte die Entwickelung zugleich noch den Vorteil, daß er, was in einigen Gegenden Deutschlands nicht selten geschah, die Tüncherarbeiten von seinen Maurern ausführen lassen konnte, die ihm zugleich willfährigere Arbeitskräfte als die selbständigen Malermeister mit ihren Gehilfen waren. Eine Entwickelung zu Gunsten der Maler, wenn auch in erster Linie zu der der Tüncher, soll hier jedoch nicht unerwähnt bleiben. Auch die Tapeten wurden aus den modernen Bauten verbannt, und dafür kamen wieder gestrichene oder getupfte Wände und holzbekleidete Sockel in Aufnahme. Natürlich konnten die Tüncherarbeiten nicht die verpönte Dekorationsmalerei ersetzen, und so geriet das Malergewerbe immer mehr in Gefahr, in technischer wie wirtschaftlicher Hinsicht herabzusinken.

Die Entziehung eines Arbeitsgebietes bedeutet gewiß schon eine erhebliche Schädigung der Maler, noch mehr aber wird das Malergewerbe dadurch geschädigt, daß die Architekten gewissermaßen als die Verleger der Malerarbeiten auftreten. Die Folgen, die dieser Zustand zeitigt, führen zu ähnlichen beklagenswerten Zuständen, wie sie auf dem Gebiete der Hausindustrie herrschen. Der selbständige Maler sinkt zum ausführenden Arbeiter herab und muß von seinem Arbeitsertrag an den Architekten eine Provision zahlen. So etwa wird das Endergebnis der Entwickelung aussehen, zur Zeit liegen die Verhältnisse allerdings noch etwas günstiger. Wie weit man aber heute schon auf dem Wege in dieser Richtung vorgeschritten ist, beweisen die Klagen, die fast aus allen Teilen des Reichs gegen das Treiben der Architekten

erhoben werden. In kleineren Orten und Mittelstädten klagen die ansässigen Meister darüber, daß die Architekten, denen meist die besseren Arbeiten in diesen Orten übertragen werden, Maler aus den Großstädten mitbringen und ihnen so die Arbeit nehmen. Selbstverständlich sind die Maler aus den Großstädten wohl immer solche, die sich schon mit der Entwickelung der Dinge abgefunden haben und ihre Provision willig an den Architekten entrichten. Gewiß werden die Architekten häufig zur Heranziehung fremder Maler gezwungen sein, weil diese die Arbeiten besser ausführen können als die einheimischen Maler, dabei bleibt es jedoch sehr fraglich, ob der Architekt immer von diesen Motiven geleitet wird. In Großstädten werden Klagen darüber laut, daß die Architekten sich in die technischen Angelegenheiten der Maler einmischen und in Gegenwart des Bauherrn dem Maler gegenüber oft gebieterisch auftreten. Häufig kommt in den Klagen deutlich zum Ausdruck, daß der Architekt nur nach der Provision trachtet und daß er den Maler, der ihm die Provision in der gewünschten Höhe zahlt, machen läßt, was er will. Interessant ist das Verhalten der Architekten den wirtschaftlich stärkeren Mittel- und Großbetrieben gegenüber. Da diese Betriebe nicht so leicht geneigt sind, an die Architekten Provision zu zahlen, und der Bauherr häufig verlangt, daß die Malerarbeiten durch einen bestimmten Betrieb ausgeführt werden, so suchen die Architekten den Maler dadurch wirtschaftlich auszubeuten, daß sie gewissermaßen mit dem Gelde der Bauhandwerker arbeiten. Sie lassen sich zu dem Zwecke die Baukosten von dem Bauherrn rechtzeitig oder oft schon lange im Voraus zahlen, bleiben aber den Bauhandwerkern und unter ihnen auch den Malern ihre Forderungen lange Zeit schuldig.

Natürlich ist die Entrüstung gegen alle diese Mißstände, die durch die Architekten in das Malergewerbe hineingetragen sind, groß, und deshalb fehlt es nicht an Abhilfevorschlägen. Auch der Vorschlag, der oft von den wirtschaftlich bedrohten Handwerkern gemacht wird, die Leiter von Geschäften, die in ein Handwerk störend eingreifen, sollten dieses erst erlernen, fehlt nicht. Dies hieße aber eine durchaus falsche Maßnahme ergreifen, denn die Architekten könnten wohl bald den Nachweis erbringen, daß sie das Malergewerbe erlernt haben, und dann wäre das Übel für die Maler noch größer als zuvor.

Abhilfe in dieser Hinsicht ist, da der einzelne Maler wohl

kaum gegen diese Mißstände etwas ausrichten kann, nur von einer Organisation zu erwarten, es erweist sich also wiederum die Notwendigkeit des Zusammenschlusses. Beweisen die Maler dem Publikum, daß sie allein und ohne die Leitung eines Architekten Räume wohnlich und behaglich zu bemalen verstehen, wie sie dies etwa schon durch die Ausstellungen bemalter Wohnräume getan haben, so wird auch das Vertrauen des Publikums zu den Malern wieder wachsen.

Einwirkung der Farbwerkunternehmungen etc. auf das Malerhandwerk.

Die Gründe für die Notwendigkeit der Organisationen in unserm Gewerbe sind hiermit aber nicht erschöpft. Die Zubereitung der Farben, die früher meist in der Malerwerkstätte erfolgte, geschieht jetzt in der Hauptsache in Farbwerken. Unstreitig hat diese Wandlung Vorteile gebracht, die aber ganz erheblich durch Nachteile beeinträchtigt werden. Den Nachteilen nach Möglichkeit entgegenzutreten, ist eine Hauptaufgabe der Organisationen der Maler geworden.

Für die Verwendung des Anstrichmaterials ist neben dem Zweck des Anstrichs maßgebend, ob der Anstrich mehr oder weniger der Witterung ausgesetzt ist. So werden Flächen, die besonders stark der Witterung ausgesetzt sind, wie Hausseiten nach der Wetterseite, Brückenpfeiler, Schiffswände etc häufig geteert oder mit Karbolineum gestrichen. Außenhausanstriche führt man unter gewöhnlichen Umständen meist in Ölfarbe aus, allerdings kommt es auch vor, daß diese Anstriche in Kalk gemacht werden, namentlich bei billigeren Spekulationsbauten, bei denen die Bauspekulation die Kosten eines dauerhaften Anstrichs gern auf den Käufer des Hauses abwälzt. Für Innenanstriche werden Leimfarben in erster Linie verwandt und zwar bei billigeren Arbeiten auch bei Erneuerungsanstrichen, während in besseren Neubauten nach einem erstmaligen Anstrich in Leimfarbe gewöhnlich, nachdem das Haus gründlich ausgetrocknet ist, ein Öl- oder Wachsfarbenanstrich folgt.

Infolge der in den letzten Jahren enorm gestiegenen Materialienpreise, wie auch infolge der sozialpolitischen Vorschriften bez. der Verwendung giftiger Farben, bemühen sich Maler und Chemiker in starkem Maße um die Herstellung brauchbarer Ersatz-

mittel. Fast täglich werden neue Erfindungen auf diesem Gebiete gemacht, und die Maler mit Offerten über Farben- und Bindemittelsurrogate geradezu überschwemmt. Eine Aufzählung aller der eigenartigen Surrogatenamen, die meist auf ol, it, in etc enden, würde allein mehrere Zeilen in Anspruch nehmen. Gewöhnlich werden die Surrogate in geradezu marktschreierischer Weise angepriesen, alle nur irgendwie wünschenswerten Eigenschaften ihnen zugeschrieben und dabei ihr verhältnismäßig billiger Preis betont. Die Folge der vielversprechenden Anpreisungen ist, daß die Surrogate mit großen Hoffnungen gekauft werden, und dann nach einiger Zeit den Abnehmern arge Enttäuschungen erwachsen. So sind heute die Ansichten über die Surrogate in der Praxis äußerst geteilt, und nur wenige von ihnen haben sich einen dauernden Platz unter den Materialien der Maler erringen können. Meist verschwinden die Surrogate wieder, nachdem sie einmal in der Praxis Verwendung gefunden haben. Abgesehen davon, daß die meisten Ersatzmittel unbrauchbar sind, ist man sich im Malergewerbe wohl darüber einig, daß weitaus die Überzahl derselben zu teuer ist, also wenig geeignet, dem Maler ein wirklich billiges und brauchbares Ersatzmittel zu sein. Dabei sollen die Vorteile, die die Surrogate ihren Konsumenten bieten, nicht verkannt werden. So ist hervorzuheben, daß sie dazu beigetragen haben, die Preise für die echten Materialien nicht bis ins Ungemessene steigen zu lassen und außerdem die Möglichkeit bieten, gegenüber den ständig steigenden Löhnen aber nicht entsprechend gestiegenen, oft sogar gefallenen Preisen der Arbeiten einen wünschenswerten Ausgleich zu schaffen. Schließlich haben einige Surrogate bei geeigneter Verwendung dem Maler insofern Vorteil gebracht, als sie ihm ermöglichen, leichter und schneller zu arbeiten. Letzteres gilt namentlich von der Verwendung pflanzlicher statt tierischer Bindemittel. Dennoch sind die Nachteile, die dem Maler durch die Verwendung der Surrogate erwachsen sind, im allgemeinen größer als die Vorteile, insbesondere deshalb, weil es bisher nicht möglich war, dem mit den Surrogaten betriebenen Schwindel wirksam entgegenzutreten. Eine erfolgreiche Bekämpfung der Mißstände in dieser Hinsicht wird nur von einem Zusammenschluß der Maler, der es sich zur Aufgabe macht, dem Farben- und Surrogateschwindel entgegenzutreten, zu erwarten sein.

Interessant ist die Entwickelung von Farbfabriken insbesondere deshalb, weil dabei zu erkennen ist, welche Folgeerscheinungen

kapitalistische Großbetriebe im Handwerk hinterlassen können. Dem Handwerk wurde ein Teil seiner Arbeit entrissen, jedenfalls für das Handwerk schon von großer Wichtigkeit, der aber erst an Bedeutung gewinnt, wenn man bedenkt, daß es gerade die dem Malergewerbe so notwendige Winterarbeit war, die ihm genommen wurde.

Auch hinsichtlich der Gerüstbeschaffung ist in den letzten Jahren ein Wandel eingetreten.

Noch vor etwa zwei Jahrzehnten besaß jedes Malergeschäft seine eigenen Gerüste, eine Erscheinung, wie wir sie heute in Großstädten nur noch vereinzelt finden, die dagegen in Mittel- und Kleinstädten wie auf Dörfern noch recht häufig vorkommt. Da die großen Faßadengerüste von den Malereibetrieben meist nur wenige Wochen gebraucht werden, so kommt die Investierung in Gerüsten einer schlechten Verzinsung des angelegten Kapitals gleich. Dieser Gesichtspunkt, wie auch der, daß durch Arbeiter, die dauernd Gerüste aufbauen und abschlagen, die Gerüste nicht allein schneller, sondern auch sicherer aufgebaut und abgeschlagen werden, führte zur Gründung von Gerüstverleihgeschäften. In mehreren Städten, in denen sich einzelne Maler vielleicht schon früher gelegentlich mit Gerüsten ausgeholfen hatten, sind gleich unter Umgehung von Einzelunternehmungen dieser Art Gerüstverleihgenossenschaften entstanden. Also auch in dieser Hinsicht hat sich die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses im Malerhandwerk ergeben. Interessant ist dabei, daß man die für die Hebung der Produktivität der Arbeit notwendige Spezialisation nicht erst kapitalistischen Betrieben abgelauscht hat, sondern unter Umgehung dieser direkt zu einer gemeinwirtschaftlichen Organisation übergegangen ist.

Seit einigen Jahren macht sich im Malergewerbe die Tendenz bemerkbar, daß Entwürfe, Schablonen, Pausen etc von einzelnen Werkstätten an die Maler versandt werden. Die Möglichkeit, Pausen, Schablonen etc recht billig herzustellen, so daß bei einem Vertrieb von einem Unternehmen aus noch ein Gewinn abfällt, ist herbeigeführt durch die in den letzten Jahren eingetretene Verbilligung der Reproduktion. War damit auch eine billige Produktion der Schablonen, Pausen etc möglich, so mußte des weiteren aber noch für solche fabrikmäßig hergestellte Schablonen und Pausen ein Absatz vorhanden sein. Dieser bot sich bei einer Verwendung zu Arbeiten, die recht billig ausgeführt werden sollen, wie sie die

modernen Großstädte mit ihren riesigen Mietkasernen immer mehr erfordern. In den Mietkasernen der Großstädte, in denen man im allgemeinen wenig Rücksicht auf den individuellen Geschmack zu nehmen braucht, finden wir die Muster solcher fabrikmäßig hergestellter Schablonen wieder. Aus dem Angeführten ergibt sich schon, daß mit der Verfeinerung des Geschmacks dem Absatzkreis derartiger Schablonen engere Grenzen gezogen werden, gegenwärtig aber sind sie in ihrer Verwendung durchaus nicht selten. Mag im allgemeinen eine Erhöhung der Produktivität der Arbeit, wie sie durch die Verwendung fabrikmäßig hergestellter Schablonen erreicht wird, durchaus wünschenswert und oft notwendig erscheinen, so wirkt sie hier doch verödend und gefahrbringend für das gesamte Malergewerbe. Es liegt die Gefahr nahe, daß der einzelne Maler, wenn er die Pausen und Schablonen aus einer Fabrik billig beziehen kann, sich nicht mehr mit dem Entwurf eigener Motive befaßt und so vom entwerfenden Maler zum ausführenden Arbeiter herabsinkt, der mit etwas angelernter Geschicklichkeit und Sorgfalt „Malerarbeiten“ ausführt. Als bestes Mittel, um der Gefahr, die den Malern in dieser Hinsicht erwächst, entgegenzuarbeiten, bietet sich die Herausgabe von Schablonen, Pausen etc im Anschluß an die von den Organisationen der Maler herausgegebenen Fachzeitschriften, und zwar würde es sich empfehlen, daß die Zeitschriften, die heute meist durch Beiträge der Organisationen erhalten werden, Prämien an die gesamte Malerschaft für die besten Entwürfe ausschreiben. Dadurch würde manche Kraft, die vielleicht heute aus Mangel an Mitteln nicht an die Öffentlichkeit treten kann, gestählt werden und Gelegenheit haben, sich emporzuarbeiten, das Malerhandwerk als solches aber bedeutend gehoben werden.

Wie in allen Zweigen des Erwerbslebens, so ist man auch im Malergewerbe bemüht, die Produktivität der Arbeit zu erhöhen. Nun liegt aber für die Maler die besondere Schwierigkeit vor, daß man, abgesehen von einer Maschine zur Herstellung von Pausen, kaum irgendwelche arbeitsparende Maschinen zur Anwendung bringen kann. Man muß sich auf arbeitsparende Werkzeuge beschränken, und auch diese sind meist nur in äußerst geringem Maße anwendbar. Noch vor etwa 10 Jahren verwandte man recht viel sogenanntes Maserpapier, das auf einer holzfarbig grundierten Fläche abgezogen wurde und dann die Maserung auf der Fläche hinterließ. Heute ist die Anwendung des Maser-

papiers, wie auch die von Abziehbildern, die in ähnlicher Weise benutzt wurden, fast ganz aus dem Malergewerbe verschwunden. Zur Zeit werden von den Malern an arbeitsparenden Werkzeugen nur Rollenmuster, Tupfbürsten, Farbspritzen und große Schwämme verwandt, die aber kaum eine nennenswerte Steigerung der Produktivität der Arbeit ermöglichen und auch mit dem Wechsel des Geschmacks wieder verschwinden werden.

So erweist sich, daß eine Erhöhung der Produktivität der Arbeit durch arbeitsparende Mittel kaum möglich ist. Man hat deshalb zu einem anderen in der gleichen Weise wirkenden Mittel gegriffen, nämlich zur Anstellung von Spezialisten. Es gibt heute im Malergewerbe Spezialisten für Holz-, Marmor-, Kontur-, Decken-, Treppenhausmalerei usw. Diese Spezialisten führen jahrelang immer die gleiche Arbeit aus und erlangen dadurch in ihrer Spezialität eine große Routine. Sie werden meist in Großbetrieben im Akkordlohn beschäftigt, selten findet man sie in kleineren Geschäften, da ihnen hier für längere Zeit keine Arbeit geboten werden kann. Desto willkommenere Arbeitskräfte sind die Spezialisten für die Großbetriebe, in denen sie bei geschickter Organisation der Arbeit ähnlich wirken, wie in anderen gewerblichen Betrieben die Maschinen. Die Spezialisten führen nämlich an einer Arbeit immer nur gerade ihre besondere Spezialität aus, so etwa das Konturieren, Marmorieren, Masern etc. Die Vorarbeiten, wie auch die Nacharbeiten dagegen werden stets von weniger geschickten Malern ausgeführt, manchmal überhaupt von ungelernten Arbeitern. Aus allem ist ersichtlich, daß arbeitsparende Maschinen oder Werkzeuge für das Malergewerbe bisher kaum von Bedeutung geworden sind, daß dagegen durch eine geschickte Organisation der Arbeitskräfte sich wohl eine Erhöhung der Produktivität der Arbeit erreichen läßt. Da nun aber die Beschäftigung von Spezialisten fast ausschließlich im Großbetrieb möglich ist, der aus noch zu erörternden Gründen sich nicht besonders für einen Malereibetrieb eignet, so ist die Technik im Malergewerbe etwa auf der Stufe stehen geblieben, auf der sie schon stand, so lange man überhaupt von einer Maltechnik reden kann.

Zusammenfassung.

Aus dem bisher Angeführten ergibt sich die Notwendigkeit von Organisationen im Malergewerbe aus den verschiedensten Gründen, und zwar drängte sich das Bedürfnis zu einem Zu-

sammenschluß um so stärker auf, je länger die seit 1869 eingeführte Gewerbefreiheit bestand. Ohne Frage war man beim Niederreißen der alten wirtschaftlichen Zwangsorganisationen zu weit gegangen. Man hatte mit dem Alten und Überlebten auch das Gute und Lebensfähige früherer Zeiten vernichtet. Anstatt nur die Form der alten Organisationen zu brechen, hatte man die Organisationen überhaupt beseitigt. Während man nun in den Meisterkreisen der Maler, wie dies leicht erklärlich ist, lange Zeit noch daran festhielt, daß durch Wiederherstellung der Zünfte bezw. Stärkung der freien Zünfte eine Besserung der Zustände eintreten könne, man sich also von der Gesetzgebung Abhilfe versprach, sah man in den Gehilfenkreisen verhältnismäßig früh ein, daß Abhilfe der mangelhaften Zustände — namentlich Besserung der schlechten Lohnverhältnisse — nur durch freien Zusammenschluß der Gehilfen zu erreichen sei.

So trifft auch für das Malerhandwerk zu, daß sich zuerst diejenigen Elemente zu freien Verbänden zusammenschlossen, die unter der neuen Gestaltung der Dinge am meisten zu leiden hatten. Die niedrigen Preise für Malerarbeiten hatten Gehilfenlöhne gezeitigt, die es einem verheirateten Gehilfen außerordentlich erschwerten, sich und die Seinigen zu ernähren. Stundenlöhne von 30 Pf. waren in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts im Malergewerbe durchaus nichts seltenes, dabei bleibt zu beachten, daß die Arbeitszeit im Winter für die Maler nur kurz ist, wenn die Gehilfen nicht überhaupt gezwungen sind, wegen Mangel an Arbeit zu feiern.

Das Verdienst der Gehilfenorganisationen ist aber nicht nur darin zu suchen, daß sie für die Gehilfen bessere Arbeitsbedingungen und höhere Löhne erzielten, sondern auch darin, daß sie als Gegenorganisationen freie Arbeitgeberverbände ins Leben gerufen haben. Allerdings traten die Arbeitgeberorganisationen anfangs den Forderungen der Gehilfenorganisationen lediglich hemmend gegenüber, dennoch aber lag in dieser Entwickelung ein Fortschritt. Bald sah man in den Arbeitgeberorganisationen ein, eine Wandlung zur Besserung der Zustände im Malergewerbe sei viel eher von einem Kampfe gegen die freie Konkurrenz zu erwarten, als von einer Niederhaltung der Löhne der Gehilfen.

Die Kämpfe, die zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer geführt wurden und noch geführt werden,

und die, je größer die Verbände sind, dem Wirtschaftsleben um so größere Wunden schlagen, tragen mehr eine Tendenz zum Frieden als zur weiteren Fortführung in sich. Unstreitig tritt in den Kämpfen der Arbeitnehmer und ebenso der Arbeitgeber ein sozialistisches Prinzip in die Erscheinung, das in dem Augenblick zum höchsten Ausdruck kommt, in dem man einsieht, eine friedliche Vereinbarung unter gegenseitigen Zugeständnissen sei einer Kampfprobe vorzuziehen.

Im Malergewerbe ist diese Entwickelung, wie aus dem Folgenden hervorgehen wird, verhältnismäßig schnell vor sich gegangen. Die Arbeitnehmerorganisationen riefen anfangs kleinere, dann größere Arbeitgeberorganisationen hervor, die sich gegenseitig zunächst hart und auch nicht selten mit verwerflichen Mitteln befehdeten, sich bald aber zu gemeinsamer Regelung der Lohnverhältnisse zusammenfanden.

Entsprechend ihren Aufgaben sind die Organisationen unseres Gewerbes zu gliedern in

1. Organisationen, die sich aus der wirtschaftlichen Lage erklären:
   a) Innungen und Gewerbevereine,
   b) Genossenschaften.
2. Organisationen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis erklären:
   a) Arbeitnehmerverbände,
   b) Arbeitgeberverbände.

Die Organisationen der Selbständigen.

Der Zusammenschluß in Innungen und Gewerbevereinen.

Ältere Innungsstatuten.

Die Organisationen der Maler lassen sich bis in das 14. Jahrhundert verfolgen und zwar stammt die älteste Urkunde über einen Zusammenschluß im Malergewerbe aus dem Jahre 1348. In diesem Jahre wurde in Prag eine Zunft gegründet, in denen neben Malern auch dem Malergewerbe verwandte Berufe organisiert waren. Genaueres über die Aufgaben und Ziele der Malerorganisationen dieser Zeit berichtet uns eine Urkunde über eine in Hamburg bestehende Malerzunft aus dem Jahre 1375.*) Auch die Hamburger Zunft umfaßte außer Malern Glaser, Riemenschläger, Taschenmacher, Beutelmacher und Harnischmacher. Das Arbeitsgebiet der Maler war von dem Arbeitsgebiet der Maler unserer Zeit verschieden; es beschränkte sich auf Schildermalerei, Glasmalerei, Malen von Bildern, „Anmalen“ und Vergolden von Bildwerken und Architekturen etc. Entsprechend dieser Tätigkeit enthielt die Amtssatzung des Jahres 1375 strenge Strafbestimmungen gegen denjenigen, der seine Arbeiten nicht so ausführte, daß sie dauerhaft und haltbar waren. Z. B. bestimmte man, daß bei Glasmalerei die Farben in das Glas eingebrannt werden mußten; Bilder sollten, wenn sie auf Holz gemalt wurden, nur auf Eichen-, Birnbaum- oder Nußbaumholz ausgeführt werden. Wer sich gegen diese Bestimmungen verging, wurde mit einer Strafe von 10 Schillingen und 6 Pfennigen belegt. Zur weiteren Strafe wurde das Bild zerhauen, „Darto scal men dat belde tohoven“. Im übrigen enthielt die Satzung von 1375 Bestimmungen über die Aufnahme der Lehrlinge und Meister in die Zunft etc. Schon im 15. Jahrhundert erließ man Bestimmungen, die darauf abzielten,

*) Festschrift zur Feier des 25 jährigen Bestehens der Maler- und Lackierer-Innung zu Hamburg.

die freie Konkurrenz unter den Malern einzuschränken. Wer darauf ausging, einem andern seine Arbeit zu nehmen, wurde mit einer Strafe von 10 Schillingen für jede Arbeit belegt. Einen interessanten Einblick in die Verhältnisse des Malergewerbes der damaligen Zeit gewährt auch die Bestimmung, daß zum St. Lucas-Brüderschaftsfeste (der Tag wurde am 10. Oktober zu Ehren des Schutzpatrons der Maler gefeiert) jeder Meister mit Meistersfrau und Gesellen bei Strafe erscheinen mußte. Beleidigende Worte, die bei den bei einer Tonne Bieres stattfindenden Zusammenkünften fielen, sollten mit einer Geldstrafe wieder gutgemacht werden. Den Meistern wurde solange ihr Handwerk verboten, bis sie ihre Strafe bezahlt hatten, den Gesellen strafweise der Lohn gekürzt.

Ähnliche Anordnungen wie die der Hamburger Malerzunft sind in den meisten sonstigen Innungssatzungen der Maler wiederzufinden, wenn sie auch selbstverständlich in ihren Einzelheiten abweichen. Nach einer pfälzischen Taxordnung des Jahres 1579 waren die Maler mit den Maurern in einer Innung zusammengefaßt. Damals betrieb man das Malergewerbe, wie das heute auch wohl noch in einigen Landgegenden vorkommt, als „Lohnwerk". Der Maler nahm sein Handwerkszeug und Material mit auf die Arbeit, wurde für seinen Materialienverbrauch entschädigt und erhielt Tagelohn. Damit eine ordnungsmäßige Bezahlung stattfand, wog der Maler bei seiner Ankunft auf der Arbeitsstätte in Gegenwart des Kunden sein Farben- und Bindematerial und tat das Gleiche nach Fertigstellung der Arbeit. Der so festgestellte Materialienverbrauch wurde ihm dann ersetzt und ihm außerdem ein bestimmter Lohn gezahlt.

Gewerbepolitik und ihre Wirkung auf das Innungswesen.

In Königsberg schlossen sich die Maler 1598, in Danzig 1612 zu einer Innung zusammen. Je jünger die Innungssatzungen sind, desto mehr treten Ausschlußbestimmungen und Maßnahmen gegen die freie Konkurrenz, durch die die wirtschaftliche Lage im Malerhandwerk immer schlechter geworden war, in die Erscheinung. Dies war eine Folge davon, daß die Zünftler, die ursprünglich ihre Zunftprivilegien vom Stadtherrn und später von dem patrizischen Stadtrat ableitet, es verstanden hatten, im Stadtrat Einfluß zu gewinnen und nunmehr ihre Politik, die in erster Linie darauf hinauslief, die Konkurrenz zu unterbinden, ungestört durchsetzen

konnten. Mit dem Jahre 1731 wurde die Macht der Zünfte durch die Reichszunftordnung durchlöchert. Nach dieser bekamen die Territorialfürsten das Recht, Meisterprivilegien zu erlassen, ein Recht, von dem namentlich die brandenburgisch-preußischen und die braunschweigisch-lüneburgischen Fürsten ausgiebigen Gebrauch machten. In Preußen wurde mit den Zunftvorrechten zu Anfang des vorigen Jahrhunderts gänzlich aufgeräumt. Die übrigen Länder folgten mit der Einführung der Gewerbefreiheit im Laufe des 19. Jahrhunderts. Obwohl in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts wieder reaktionäre Bestrebungen in Handwerkerkreisen auftraten, so ließ sich der Gedanke der Gewerbefreiheit doch nicht mehr aufhalten, und so wurde 1869 die Gewerbefreiheit für den norddeutschen Bund proklamiert. Allerdings behielt man die Innungen bei, man nahm ihnen aber ihren öffentlich-rechtlichen Charakter. Die Innungen in Nord- und Mitteldeutschland versuchten sich den neuen Verhältnissen anzupassen, während die in Süddeutschland sich meist auflösten. An Stelle der Innungen traten in Süddeutschland Gewerbevereine, in denen sich die Gewerbetreibenden zu gemeinsamer Arbeit und Vertretung ihrer Interessen zusammenfanden. Innungen sowohl wie Gewerbevereine haben in der Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses, wie Einrichtung von Arbeitsnachweisen, Sterbekassen und Krankenkassen Tüchtiges geleistet, im übrigen aber lag das Innungswesen in dieser Zeit danieder. Ein Umschwung trat 1881 ein; in diesem Jahre wurde das Lehrlingswesen durch eine Novelle zur Gewerbeordnung geregelt und zugleich den Innungen wieder öffentlich-rechtlicher Charakter verliehen. Durch die Gewerbegesetznovelle von 1884 erweiterte man noch die Befugnisse der Innungen auf dem Gebiet der Lehrlingsausbildung und gab ihnen in einer weiteren Novelle vom 6. Juni 1887 das Recht, auch Nichtmitglieder zur Bestreitung der Kosten für das Herbergswesen, den Arbeitsnachweis, für Schiedsgerichte und die Einrichtungen zur Förderung der Ausbildung von Lehrlingen, Gesellen und Meistern heranzuziehen. Von besonderer Bedeutung für das Innungswesen ist die Gewerbegesetznovelle vom 26. Juli 1897 geworden. Hiernach wurden bei Mehrheitsbeschluß der Handwerker Zwangsinnungen in solchen Fällen erlaubt, in denen die Zahl der in einem Bezirk ansässigen Handwerker zu einer leistungsfähigen Innung ausreicht, und die Mitglieder nicht durch die Entfernung verhindert sind, am Innungsleben teilzunehmen.

Die Wirkung der Gesetzgebung läßt sich am besten aus folgenden Zahlen erkennen. Am 31. Dezember 1904 gab es nach den Erhebungen der Handwerkskammern 11 311 Innungen mit 488 700 Mitgliedern; davon entfielen 218 468 Mitglieder auf die Zwangsinnungen und 270 232 Mitglieder auf die freien Innungen. Im Malergewerbe bestanden 252 Innungen mit 13 316 Mitgliedern. Hiervon waren 121 Zwangsinnungen mit 9682 Mitgliedern und 131 freie Innungen mit 3634 Mitgliedern. Die Zahl der bei Innungsmeistern beschäftigten Gesellen belief sich auf 38 687, die der Lehrlinge auf 9238. Von den Lehrlingen lernten 5799 bei Mitgliedern von Zwangsinnungen.

Nach der Berufszählung von 1895 betrug die Zahl der Betriebe im Malergewerbe 42 030 und im Jahre 1907 53 181. Es haben also die Betriebe in der Zeit von 1895 bis 1907 um 11 142 Betriebe zugenommen. Dies entspricht einer jährlichen Wahrscheinlichkeitszuname von 928—929 Betrieben, sodaß 1904 — dem Jahr der Erhebungen durch die Handwerkskammern — mit Wahrscheinlichkeit 50395 Malereibetriebe bestanden. Von diesen wurden 13 316, also etwa nur 1/4 aller Malereibetriebe von den Innungen erfaßt.

Trotz aller von der sozial-konservativen Richtung befürworteten Handwerkerpolitik, die die erwähnten Gewerbegesetznovellen zeitigte, sind also die Innungen nicht zu wahren Stützen des Handwerks geworden. Der Grund hierfür ist wohl darin zu suchen, daß die Innungen nicht die geeigneten Organisationen sind, die Interessen des Handwerks nach jeder Richtung hin in unserm modernen Wirtschaftsleben zu vertreten. Sie sind trotz aller Reformen, die man an ihnen vorgenommen hat, hinter der Entwickelung des modernen Wirtschaftslebens zurückgeblieben, insbesondere haben sie keinen Einfluß auf das moderne Arbeitsverhältnis gewinnen können. Zudem entsprechen die Innungen nur einer Wirtschaftsform, in der sich das Wirtschaftsleben in einer festen, gesetzlichen Ordnung vollzieht, Produktion und Konsumtion genau geregelt ist und jedem „ehrliche“ Nahrung sicher ist. Heute sind diese alten Formen zerbrochen. Damit ist ein Kampf Aller gegen Alle ausgebrochen, in dem die wirtschaftlich Schwachen auf die Dauer den Stärkeren unterliegen müssen. Bald ertönte deshalb der Ruf nach Wiederherstellung der früheren Zustände, dem man in den Gewerbegesetznovellen auch in gewissem Grade Folge leistete. Zu einer völligen Wiederherstellung der

früheren Zustände konnte man sich aber schon in Anbetracht der starken Bevölkerungszunahme Deutschlands, die im letzten Jahrhundert etwa 30 Millionen betrug, nicht entschließen. Man fürchtete wohl mit Recht, daß man bei einer Wiederherstellung der alten Wirtschaftsordnung kaum für die gesamte Bevölkerung genügend Arbeit und Unterhalt schaffen könne.

Das Lehrlingswesen.

Von größter Wichtigkeit für die Erhaltung eines Gewerbes ist stets die Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses gewesen, aus diesem Grunde erließ man auch die Novelle zur Gewerbeordnung bez. der Lehrlingshaltung. Seit 1881 haben die Innungen in mannigfacher Weise auf das Lehrlingswesen einzuwirken versucht. Um der sogenannten Lehrlingszüchterei vorzubeugen, bestimmen die meisten Malerinnungen gewisse Grenzen in der Höchstzahl der Lehrlinge. So setzt die Hamburger Malerinnung fest, ein Meister darf nicht mehr als 6 Lehrlinge halten, nach anderen Innungsbestimmungen darf ein Meister nicht mehr als 3 oder 4 Lehrlinge halten. Heute haben diese Vorschriften für das Malerhandwerk kaum noch einen Zweck, da der Andrang von Malerlehrlingen äußerst schwach ist, und selbst gute Geschäfte nur schwer Lehrlinge erhalten können. Namentlich macht sich der Mangel an Lehrlingen in den Großstädten geltend, wo der Lehrlingsmangel so groß ist, daß die meisten Meister überhaupt keine Lehrlinge haben. In Hamburg kommt auf 3 Meister, in Leipzig sogar auf 4 Meister erst ein Lehrling. Jungen aus dem Arbeiterstande, aus dem sich die größte Zahl der Lehrlinge rekrutiert, wollen heute kaum noch in eine Malerlehre eintreten oder werden von ihren Eltern davon abgehalten, überhaupt eine Handwerkslehre durchzumachen, weil eben die Jungen schon frühzeitig mit zum Familienunterhalt beitragen sollen. Etwas zahlreicher ist der Nachwuchs auf dem Lande und in den Mittelstädten, hier hat ein Meister nicht selten 2—3 Lehrlinge. Der Grund dieser auffallenden Erscheinung ist darin zu suchen, daß auf dem Lande und in den Mittelstädten sich der Arbeiterstand im allgemeinen nicht so sehr in bedrängter Lage befindet wie in den Großstädten und deshalb schon eher seine Söhne ein Handwerk ergreifen läßt; auch rekrutieren sich die Malerlehrlinge auf dem Lande und in den Mittelstädten häufig aus den Mittelständen.

Die Lehrzeit für den Malerberuf ist im ganzen Reich etwa gleichmäßig festgesetzt; sie dauert 3—4 Jahre. Während dieser Zeit erhalten die Lehrlinge, die nicht beim Meister in Kost sind, wie dies in den Großstädten meist der Fall ist, ein Kostgeld, das nach Ort und Lehrjahr zwischen 3 und 8 M. wöchentlich schwankt. Auf dem Lande und in den Mittelstädten sind die Lehrlinge beim Meister häufig in voller Kost, es herrscht also hier noch eine Art patriarchalisches Verhältnis zwischen Meister und Lehrling vor. Da die Arbeit der Maler sehr starken Saisoncharakter hat, besuchen die meisten Malerlehrlinge in der arbeitslosen Winterzeit eine Malschule, wie sie in vielen Städten entweder mit anderen Gewerben gemeinsam oder gesondert vom Staat, der Stadt, den Innungen oder auch von diesen Körperschaften gemeinsam eingerichtet sind. Im übrigen ist außer dem freiwilligen Tagesschulbesuch meist noch ein obligatorischer Fortbildungsschulbesuch vorgesehen. Im ganzen wird durch die Kombination des praktischen und des theoretisch-praktischen Unterrichts, wie er durch Lehre und Schulbesuch herbeigeführt wird, nach Angabe der Gau- und Ortsvorstände des Arbeitgeberverbandes im Malergewerbe eine gute Ausbildung der Malerlehrlinge erzielt.

Bestrebungen zur Stützung des Malerhandwerks durch Aufstellung von Mindest-Preislisten, Ausstellungen etc.

Ist durch Innungen und Malschulen für eine gute Ausbildung des Nachwuchses im Malerhandwerk gesorgt, so bedarf es aber des weiteren noch einer Stützung der im wirtschaftlichen Kampfe stehenden Maler. Maßnahmen in dieser Hinsicht haben immer zu den vornehmsten Aufgaben der Innungen gehört. Nicht selten ist an der schlechten wirtschaftlichen Lage vieler Gewerbe die mangelnde Fähigkeit, richtig zu kalkulieren, Schuld, eine Erscheinung, die unter den Malern besonders kraß zu Tage tritt. Auf Abhilfe dieses Grundübels ist man in den Innungen schon lange bedacht. Es sind seitens der Malerinnungen Kalkulationsbüchlein und Mindestpreislisten *) herausgegeben, Meisterkurse abgehalten worden etc. Dennoch haben alle diese Bestrebungen nicht die Erfolge gezeitigt, die man von ihnen erwartet hatte. Der Handwerker rechnet ge-

*) Es lagen mir vor Mindestpreislisten der Ortsgruppe München des süddeutschen Malerverbandes, der Maler- und Lackierer-Innungen zu Hamburg, Altona, Wandsbek, der Malerinnung zu Hannover und andere.

wöhnlich nur mit den augenfälligsten Unkosten für Lohn und Materialien, übersieht aber dabei allgemeine Geschäftsunkosten, wie solche entstehen durch Verzinsung des angelegten Kapitals, Werkzeugabnutzung, Verbrauch von Pinseln, Schablonen, Werkstellenmiete, Versicherungsbeiträge etc. Nach maßgeblichen Kalkulationen, wie sie für das Malergewerbe aufgestellt sind*), betragen diese Unkosten für einen Malereibetrieb gewöhnlicher Größe etwa 30—40 % der Löhne und steigen für den Großbetrieb aus oben schon angeführten Gründen bis über 50 %. Um nun die Maler an eine richtige Kalkulation zu gewöhnen, bezw. sie mit guten Kalkulationen stützen zu können, hat man seitens der Innungen für die Maler Kalkulationsbüros vorgeschlagen. Aufgabe dieser Kalkulationsbüros ist gemeinsame Aufstellung von Kalkulationen, eventl. durch Sachverständige und geübte Kalkulatoren.

Ohne Frage steht aber fest, daß mit den gemeinsamen Kalkulationsbüros auch noch nichts gewonnen ist. Trotz aller Bemühungen, ausreichende Preise zu erzielen, treten insbesondere bei Arbeiten, die durch Submission vergeben werden, immer noch wieder Preisunterbietungen ein, die dadurch ermöglicht werden, daß, nachdem die Löhne im Malerhandwerk heute tarifiert sind, die Meister statt der bei den Arbeiten vorgeschriebenen Materialien minderwertige Surrogate benutzen oder aber die Arbeiten eben nicht mit der verlangten Sorgfalt ausführen. Will man diesen Mißständen begegnen, so müssen auch die staatlichen und städtischen Behörden Kalkulationsbüros einrichten, die den Anforderungen zu entsprechen hätten, wie sie von der Handwerkskammer Freiburg gestellt sind, deren Forderungen lauten**):

1. Zuziehung von Sachverständigen bei Aufstellung der Kostenvoranschläge und bei Ausschreibung von Arbeiten;

2. Ernennung von Sachverständigen, welche gemeinschaftlich mit den Bauämtern die eingegangenen Offerten unter Zugrundelegung der Selbstkosten zu prüfen haben;

3. Ausscheiden aller Angebote, die nach Ansicht der Behörde und der Sachverständigen die Selbstkosten nicht decken;

4. Einräumung der Befugnisse an die Sachverständigen, die Arbeiten und Lieferungen während und nach der Ausführung zu kontrollieren;

*) Die Kalkulation im Malergewerbe von Nic. Stolz.

**) Protokoll über die Verhandlungen des 3. Allgemeinen deutschen Malertages und der Generalversammlung des Hauptverbandes deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe, Karlsruhe 1908.

5. Freihändige Vergebung staatlicher und städtischer Arbeiten und Lieferungen an Handwerkerorganisationen und ähnliche gewerbliche Vereinigungen;

6. Vereinbarung von Minimalpreisen mit den Handwerkerkorporationen und Berufsgruppen für die freihändig zur Vergebung gelangenden städtischen Arbeiten und Lieferungen.

Bisher hat das Stadtverordneten-Kollegium der Stadt Dresden diesen Gedanken aufgenommen und in die Tat umgesetzt. Für die Jahre 1908—1911 sind Sachverständige versuchsweise angestellt, deren Aufgabe es ist, bei der Aufstellung von Voranschlägen mitzuwirken, die vergebenen Arbeiten während der Ausführung zu kontrollieren, vorkommende Unregelmäßigkeiten zu rügen und, wenn diese öfter vorkommen, an den maßgebenden Stellen bekannt zu geben.

Unter den Veranstaltungen der Innungen, die insbesondere darauf abzielen, der Dekorationsmalerei wieder den ihr gebührenden Platz einzuräumen, sind die seit einigen Jahren veranstalteten „Ausstellungen bemalter Wohnräume“ zu nennen. 1909 wurde eine derartige Ausstellung in München, 1910 eine in München und eine in Schwerin veranstaltet und im April dieses Jahres eine Ausstellung bemalter Wohnräume in Hamburg eröffnet. Die Ausstellung in Hamburg ist in einem eigens dazu erbauten Ausstellungsgebäude untergebracht. Die Ausstellung umfaßt über 60 bemalte Wohnräume, in denen in geschickter Weise moderne Dekorationsmalerei in reicher Ausführung angebracht ist. In allen Räumen, so in der Wohndiele, der Bauernstube, dem Herrenzimmer, dem Billardzimmer, dem Damenzimmer, dem Zimmer der Tochter, dem Kinderzimmer, Schlafzimmer, Frühstückszimmer usw., paßt sich die Dekorationsmalerei in harmonischer Weise der übrigen Wohnungsausstattung an. Die unter großen finanziellen Opfern der Innungen in München, bezw. Schwerin und Hamburg veranstalteten Ausstellungen entsprangen dem Wunsche:

1. dem deutschen Malergewerbe neue Absatzgebiete zu erschließen;

2. dem Malergewerbe mehr Arbeitsgelegenheit zu verschaffen;

3. in den jungen, tüchtigen und strebsamen Gehilfen und Lehrlingen Liebe und Freude zum Berufe zu erwecken, und der kunstgewerblichen Malerei wieder zu der ihr gebührenden Stellung im Wirtschaftsleben zu verhelfen.*)

*) Allgemeine Maler-Zeitung. IX. Jahrgang.

Zugleich sollen die „Ausstellungen bemalter Wohnräume“ der in den letzten 20 Jahren immer mehr um sich greifenden Geschmacksrichtung, die fast jegliche Malerei verbannte und dafür weißgetünchte Flächen vorzieht, entgegentreten. Den Malern war durch die Weißtüncherei ein weites Gebiet ihrer Tätigkeit genommen. Nicht allein nahm man ihnen die Arbeit, man schädigte sie auch insofern, als infolge der neuen Geschmacksrichtung die Maler leicht in Gefahr gerieten, zum Tüncher herabzusinken. Neben einer Bekämpfung dieser Gefahren soll dem Publikum durch die Ausstellungen bemalter Wohnräume vor Augen geführt werden, welches Arbeitsgebiet das Malergewerbe in sich schließt, über welche Techniken es verfügt, wie es in hygienisch einwandfreier Weise mit giftfreien und nicht staubfangenden Materialien die Wohnungen behaglich und künstlerisch auszustatten versteht u. dergl. Da die „Ausstellungen bemalter Wohnräume“ nicht zuletzt für die einfachen Wohnräume des kleinen Mannes künstlerische und anmutige Ausstattungen bringen und damit die Liebe zum Heim zu wecken suchen, die unter den heutigen Wohnverhältnissen in der Großstadt so leicht verloren gehen kann, so üben sie neben ihrer Wirkung auf unser Handwerk eine kulturfördernde Tat aus.

Der Erfolg der Ausstellungen ist nicht ausgeblieben. Wenn auch die überall in der Dekorationsmalerei in der letzten Zeit hervortretende Richtung, bunt zu ornamentieren, nicht allein auf die „Ausstellung bemalter Wohnräume“ zurückzuführen ist, so werden diese doch einen erheblichen Teil zu der Entwickelung dieser Geschmacksrichtung beigetragen haben. Besonders ist hervorzuheben, daß die dem deutschen Geschmack nachkommende Bemalung von Möbeln, die in den letzten Jahren ganz und gar abgekommen war, durch die Ausstellungen erneut angeregt worden ist, und damit der Dekorationsmalerei wieder ein Arbeitsfeld eröffnet wurde, das ihr völlig verloren zu sein schien. Mag es recht sein, ein rascher Geschmackswechsel in der Architektur, Malerei oder Mode sei stets auf ungesunde Verhältnisse im Wirtschaftsleben zurückzuführen und auch deshalb zu verurteilen, weil dadurch kaum eine Geschmacksvertiefung und wirkliche Durchdringung eintreten könne, so muß man doch zugeben, daß der Wechsel neue Kräfte erfordert und stählt. Solange sich ein Gewerbe von einer künstlichen Beeinflussung des Geschmacks freizuhalten versteht und nur den Initiativen von Künstlern folgt,

wird der Wechsel in ruhigen Bahnen verlaufen und kaum zu Störungen Anlaß geben. Anders gestalten sich die Dinge, wenn große Unternehmungen, die nicht das Interesse haben, die Kunst zu fördern, immer wieder mit neuen Geschmacksrichtungen auftreten. Solche Unternehmungen, die sich nur neuen Absatz verschaffen wollen und damit Gewinn zu erzielen hoffen — wie sie etwa in der Modeindustrie vorkommen — fehlen im Malerhandwerk und werden wohl immer eine Unmöglichkeit bleiben. Die dennoch im Malergewerbe auftretenden Schwankungen auf dem Arbeitsmarkte sind auf Einflüsse aus anderen Gewerben namentlich dem Baugewerbe zurückzuführen.

Der Zusammenschluß in Genossenschaften.

Beschränkung der Tätigkeit der Innungen durch die §§ 100 n und 100 q der Gewerbeordnung.

Aus dem Vorstehenden ist zu entnehmen, daß die Innungen im Malerhandwerk die Interessen der Maler nach besten Kräften wahrnehmen; die Innungen sind aber in diesem Bestreben durch die Gesetzgebung in erheblichem Maße beschränkt.

Brachten die Gewerbegesetznovellen der Jahre 1881, 1884, 1887 und 1897 den Innungen auch im allgemeinen neue Rechte, die eine günstige Entwickelung der Innungen gewährleisten sollten, so sind doch die scharfen Grenzen, die den Innungen durch die §§ 100 n und 100 q gezogen sind, nicht außer Acht zu lassen. Nach § 100 n ist den seit 1897 gesetzlich geregelten Zwangsinnungen die Errichtung eines gemeinsamen Betriebes verboten und nach § 100 q dürfen sie ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken. Diese Bestimmungen haben vielfach zur Auflösung erst neugegründeter Zwangsinnungen geführt. So wurde beispielsweise die Münchener Maler-Zwangsinnung in einer Innungsversammlung vom 8. Dezember 1908 wieder aufgelöst. Der Forderung nach Änderung des § 100 q der Gewerbeordnung, die im Reichstage auch von dem Reichstagsabgeordneten Malermeister Irl vertreten wurde, ist man bisher nicht nachgekommen, und so haben sich neben den Innungen noch notwendig andere

Organisationen wie Genossenschaften, die nicht in dieser Weise wie die Innungen beschränkt sind, im Malergewerbe entwickelt.

Es ist charakteristisch für die deutsche Genossenschaftsbewegung, daß sie anfangs namentlich unter den Handwerkern auftritt, während beispielsweise die von Robert Owen in England ins Leben gerufene Genossenschaftsbewegung die Arbeiter ergriff. Das größte Verdienst um die deutsche Genossenschaftsbewegung ist Schulze-Delitzsch zuzuschreiben, der in seiner Vaterstadt eine Rohstoffgenossenschaft der Tischler und eine der Schuhmacher gründete und damit den Grundstein zu der Entwickelung des heutigen Handwerksgenossenschaftswesens legte.

Arten der Malergenossenschaften, Begründung ihrer Notwendigkeit aus den modernen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Im Malerhandwerk sind außer Kredit- und Vorschußvereinen Einkaufs-, Werk-, Verkaufs- und Produktivgenossenschaften gegründet. Am stärksten entwickelten sich die Einkaufsgenossenschaften, von denen heute etwa 20 bestehen. Der Grund für die gute Entwickelung der Einkaufsgenossenschaften ist darin zu suchen, daß gerade sie geeignet sind, am stärksten empfundene Schäden zu beseitigen.

Infolge unrichtiger, unklarer und nicht widerspruchsfreier Bezeichnung der Farben, der Lösungs- und Bindemittel und der Lacke traten Mißstände in Erscheinung und zwar sowohl hinsichtlich der richtigen Beurteilung und Verwertung, wie auch einer entsprechenden Verwendung der genannten Materialien. Eine Verschärfung dieser Mißstände wurde durch die Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse herbeigeführt. Während früher von den Kunst- und Dekorationsmalern, Lackierern, Tünchern und Anstreichern die Herstellung und Zubereitung ihrer Materialien, das Aussuchen, Pulvern, Mahlen, Schlämmen, Brennen und Mischen der Erdfarben, das Anreiben der Farbstoffe mit öligen oder anderen Bindemitteln, das Kochen der Öle und Firnisse selbst geübt wurde, sind diese Tätigkeiten heute zum großen Teile in die Hände einer Reihe von Industrien übergegangen.

Den Malern gingen dadurch die Kenntnisse über die Zubereitung und die Eigenschaften der von ihnen verwendeten Materialien allmählich verloren. Der Unterricht in der Materialienkunde,

wie er an guten Fortbildungsschulen für die Lehrlinge des Malerhandwerks erteilt wird, konnte nur teilweise einen Ersatz in dieser Hinsicht bieten. Erschwert wurde eine genaue Kenntnis der Materialienkunde noch besonders dadurch, daß infolge der raschen Entwickelung der Chemie die chemische Industrie immer neue Materialien auf den Markt warf. Wenn schon im ganzen die meisten Erfindungen den Malern etwas boten, so brachten sie neben den Vorteilen doch auch Nachteile, insofern als infolge der Neuerscheinungen auf dem Materialienmarkte eine heillose Verwirrung eintrat. Ein weiterer Schaden erwuchs den Gewerbetreibenden unseres Gewerbes durch die Überschätzung der neuen Stoffe und Ersatzmittel, die ohne ausreichende Probe auch für ungeeignete Zwecke verwandt wurden. Häufig hat eine solche unrichtige Verwendung von Ersatzmitteln wohl deshalb stattgefunden, weil die Fabrikanten und Händler für sie eine ungeheure, marktschreierische Reklame machten. Hier zeigt sich der Mangel unserer Tauschwirtschaft in grellem Lichte; nicht allein gehen dem die Farbe verwendenden Maler in der Tauschwirtschaft die durchaus notwendigen Materialienkenntnisse verloren, sondern auch insofern tritt eine Schädigung ein, als für einen gegebenen Zweck ungeeignete Materialien verwandt werden, und damit eine Unproduktivität der Arbeit herbeigeführt wird. Die Konsumenten fühlten diese Veränderung der Verhältnisse auch wohl, ohne aber die Ursachen zu erkennen, die letzten Endes in den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen der heutigen Tauschwirtschaft zu suchen sind.

Die verschiedenen Mißstände seien in Folgendem zusammengefaßt:

1. mißbräuchliche Verwendung von eine bestimmte Farbe bezeichneten Namen für andere Farben bezw. Surrogate und Ersatzmittel;
2. nicht deklarierter Verschnitt mit minderwertigen Farbstoffen;
3. mißbräuchliche Herkunftsbezeichnung für Stoffe anderer Provenienz;
4. nicht deklarierte Schönung der Farben.*)

Die letzte Ursache dieser Mißstände sind zweifelsohne die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Zeit. Immer stärker und enger sind die Verknüpfungen und Beziehungen der einzelnen Wirtschaften untereinander in unserem heutigen Wirt-

*) Adolf Keim, Geschichte und Zweck des „Deutschen Farbenbuches".

schaftsleben geworden. Häufig sind gerade die Vorstufen der Produktion eines Gewerbes diesem entrissen. So im Malergewerbe fast alle die Tätigkeiten, die sich auf die Herstellung der streichfertigen Farben richten. Vor noch etwa 40—50 Jahren wurden die meisten Farben in den Malerwerkstätten auf kleinen Farbmühlen gerieben und dann unter Beisetzung der notwendigen Bindemittel streichfertig gemacht. Hierin ist in den letzten Jahren ein gänzlicher Umschwung eingetreten. Die Farbmühlen sind aus den meisten Malerwerkstätten verschwunden oder führen doch in irgend einer Ecke ein beschauliches Dasein. Nur die älteren unter den Malern wissen noch von den primitiven Farbmühlen in den einzelnen Malerwerkstätten zu berichten, an denen sie als Lehrlinge oder Gehilfen während der für das Malergewerbe stillen Winterszeit gestanden haben. Heute werden die Farben fein gerieben aus der Fabrik bezogen und nur noch ganz wenige Farben in der Malerwerkstätte gerieben oder gesiebt. Die technischen Errungenschaften unserer Zeit brachten maschinelle Einrichtungen zur Herstellung von Farben mit sich, die die Produktion der Farben in Großbetrieben als rentabel erscheinen ließen. Aus diesem Grunde bemächtigte sich deshalb bald die Großindustrie dieser ursprünglich dem Malergewerbe angehörenden Produktionsstufe. Ein Kundenkreis war den Farbenfabriken von vornherein sicher, da sie infolge ihrer besseren technischen Einrichtungen die Farbenbereitung ökonomischer gestalten und so billig ihre Produkte verkaufen konnten. Die hohen Gewinne, die einzelne Farbenfabriken machten, führten aber zu einer immer höheren Kapitalinvestierung in Unternehmungen der Farbenindustrie und damit zu einer starken Konkurrenz dieser Unternehmungen untereinander. Folge dieser Entwickelung war, daß die Farbenfabriken nicht nur ihren Produktionsprozeß immer mehr rationalisierten, sondern auch alle ihnen irgendwie naheliegenden Produktionsprozesse, wie die Herrichtung streichfertiger Farben, Fabrikation von Bindemitteln etc an sich rissen und, um sich einen Absatz für ihre Fabrikate zu verschaffen, in den Fachzeitungen der Maler auffallende Reklamen erließen.

Für die Maler ist diese Entwickelung in mehrfacher Hinsicht bedeutungsvoll geworden. Das Malergewerbe ist ein Saisongewerbe, die Bauarbeiten müssen meist im Spätsommer und die Erneuerungsarbeiten mit den Umzugsterminen erledigt sein, deshalb drängt sich auf diese kurzen Zeiten die Arbeit zusammen. Hinzu kommt, daß Außenanstriche nur in einem beschränkten Teil des

Jahres ausgeführt werden können, also durch diese der Saisoncharakter der Malerarbeit noch verschärft wird. Wenn nun auch dadurch, daß in solchen Bauten, in denen Zentralheizung angelegt ist, die Malerarbeiten zu jeder Jahreszeit ausgeführt werden können, so bleibt doch der Saisoncharakter der Malerarbeit bestehen. In früherer Zeit wurde derselbe dadurch etwas gemildert, daß während der arbeitsstillen Zeit in der Malerwerkstatt die Farben zubereitet wurden und sonstige Arbeiten, wie die Herstellung von Schablonen und Pausen, eine willkommene Winterarbeit waren. Ohne Frage war es in hygienischer Hinsicht von großem Vorteil, als die Herrichtung von Farben in gut eingerichtete Farbenfabriken verlegt wurde. Nicht allein, daß an Farbenfabriken in hygienischer Hinsicht größere Anforderungen gestellt werden können, auch die Produktivität ist in solchen Farbenfabriken eine bedeutend höhere als in den Werkstätten. So wäre diese Entwickelung durchaus zu begrüßen gewesen, wenn sie nicht den großen Nachteil der Winterarbeitslosigkeit gebracht hätte. Alle Bemühungen, nicht allein von Seiten der Gehilfen, sondern auch von Seiten der Meister, die Malerarbeiten gleichmäßiger auf das Jahr zu verteilen, scheiterten an dem Saisoncharakter der Malerarbeit. Obwohl die Meister längst eingesehen haben, daß die Produktivität der Arbeit unter einer langen Arbeitszeit leidet, ist es ihnen doch kaum möglich geworden, die Arbeitszeit während der Saison zu kürzen.

Anstatt nun alle die Umwälzungen in der Farbenproduktion und namentlich die Verschlechterung der Farben auf eine Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse zurückzuführen, erklärte man seitens der Fabrikanten und Händler einfach, „die Ware hat sich geändert, der Name ist derselbe geblieben“. Den Konsumenten aber war es, wenn man sich mit solchen Erklärungen abfand, zur Unmöglichkeit geworden, rechtzeitige und zweckmäßige Maßnahmen zur Abhilfe gegen die unhaltbar gewordenen Mißstände zu ergreifen.

In den Kreisen der Farbenproduzenten und -händler schien man schließlich überhaupt jedes Gefühl dafür verloren zu haben, daß eine Bezeichnung auch dem Stoffe entsprechen müsse; so erklärte man offen, es brauche heute ein Bernsteinlack keine Spur von Bernstein zu enthalten, ähnliches galt von Verschnittwaren, die man skrupellos als reine Waren verkaufte.

Künstler, Dekorationsmaler, Tüncher und Anstreicher hatten unter den aus diesen Mißständen sich ergebenden Schäden in

hohem Maße zu leiden, nicht weniger die Besitzer von Kunstwerken und auch die Auftraggeber von Maler- und Anstreicherarbeiten. Die Maler wurden durch Unterschiebung minderwertiger Waren geschädigt, und auch dadurch ergaben sich Schäden, daß die gerade durch einen Anstrich beabsichtigte konservierende Wirkung infolge gefälschter oder unrichtig zusammengesetzter Materialien illusorisch gemacht wurde. Es zeigt sich uns hier ein Beispiel einer Unökonomie, wie es nicht krasser vorgeführt werden kann. Neben eine Materialvergeudung, denn als solche kann man die Verwendung eines unrichtigen Anstrichmaterials bezeichnen, tritt eine Vergeudung von Arbeitskraft, insofern als der Anstrich unzweckmäßig war, die beabsichtigte konservierende Wirkung sich gerade in ihr Gegenteil verkehrte und infolge des unrichtigen Anstrichmaterials zu einem raschen Verfall des gestrichenen Gegenstandes führte. Aber noch weitere Schäden ergaben sich aus den gezeichneten Verhältnissen. Es wurde absolut unmöglich, Kunststudierende, Meister, Gehilfen und Lehrlinge in der Mal- und Anstrichtechnik zu unterweisen, solange über die zu verwendenden Materialien eine derartige Unsicherheit und Unklarheit bestand, wie sie die heutige Produktion der Farben- und Malutensilien mit sich gebracht hat. Mußte man sich schon mit Surrogaten abfinden, so sollte doch stets letztes Ziel der Verwendung solcher eine erhöhte Produktivität sein, diese aber nicht dadurch erschwert werden, daß durch die Produzenten und Händler der Farben aus bloßem Gewinninteresse absichtlich Unklarheit über die Farben ausgestreut wird.

In dem Maße, in dem die geschilderten Zustände auftraten, setzte denn auch bald eine Reaktion gegen sie ein. Man forderte die Beseitigung der Mißstände und die Schaffung klarer und geordneter Zustände. Die Bewegung, die in Deutschland in den letzten Jahrzehnten anhub, ging hier zunächst von den Kunstmalern aus und griff erst später auf die Dekorationsmaler und Anstreicher über. In den United States of America führte die Bewegung, die hier von den Dekorationsmalern angeregt wurde und in besonderer Stärke zu Anfang dieses Jahrhunderts auftrat, schon zu gesetzlichen Maßnahmen. Interessant ist, daß bei den jetzt einsetzenden Verhandlungen die oben angeführten Mißstände von den Händlern und Produzenten als „Handelsgebräuche“ bezeichnet wurden, ja diese versuchten, die Mißstände als durchaus harmlose Erscheinungen hinzustellen, mit denen man sich eben

abzufinden habe. Nun ist es gewiß schwer, im Rahmen unseres kapitalistischen Wirtschaftssystems, in dem über alle Ziele hinweg die Erzielung eines möglichst hohen Gewinnes steht, Abhilfe der gezeichneten Mißstände zu schaffen, dennoch ist man aber an diese Aufgabe in den letzten Jahren herangetreten.

Als erster Schritt zur Bekämpfung der Mißstände ist die Aufstellung einer Normalfarbenskala für Ölmalerei anzusehen, die im Jahre 1882 erfolgte und 1886 von der „Deutschen Gesellschaft zur Beförderung rationeller Malverfahren" übernommen wurde.

Am 14. Oktober 1903 faßte die gleiche Gesellschaft den Beschluß, ein Gesuch an die Königlich Bayerische Staatsregierung und die Kammer der Abgeordneten dahingehend zu richten, die hohe Kammer möge in Verbindung mit der Staatsregierung Abhilfe gegen den modernen Farbenschwindel schaffen. Diesem Beschluß schloß sich die Ortsgruppe München des „Süddeutschen Malerverbandes" in einer Versammlung der Maler- und Lackierer-Innung in München am 5. November 1903 an.

Der Süddeutsche Malertag beschloß am 4. August 1904 in Nürnberg die Wahl einer Kommission, um im Einvernehmen mit der „Deutschen Gesellschaft zur Beförderung rationeller Malverfahren" einen Kongreß zur Bekämpfung der Mißstände in der Farbenproduktion einzuberufen. Der Kongreß trat denn auch am 21. Juni 1905 in München im Anschluß an den deutschen Malertag zusammen. Er war beschickt von dem Königl. Bayer. Staatsministerium, von der Königlich Technischen Hochschule, der Versuchsanstalt und Auskunftsstelle für Maltechnik, der Königl. Bayer. Akademie der bildenden Künste in München, der K. K. Akademie der bildenden Künste in Wien, der Großherzoglich Sächs. Kunstschule in Weimar, der Königl. Kunstgewerbeschule in Nürnberg, von Vertretern der einzelnen Interessentenkorporationen und ungefähr 250 Einzelteilnehmern. In den vom Kongreß aufgestellten Leitsätzen erklärte man, Farben, Bindemittel etc könnten rein geliefert werden, wenn nur ein entsprechender Preis dafür gezahlt werde. Die für einige Zwecke notwendigen Verschnittfarben sollten als solche bezeichnet werden. Außerdem sprach man sich für die Notwendigkeit der Aufstellung einer Farbenskala aus. Der Kongreß bestimmte sodann eine Kommission, die eine Aufstellung der Farben und Rohmaterialien vornehmen solle, die die Grundlage zu einem „Deutschen Farbenbuche" werden sollte.

In dem weiteren Verlauf der Dinge erklärten die Vertreter des Verbandes deutscher Farbenfabrikanten, nicht mehr an der Zusammenstellung des deutschen Farbenbuches mitarbeiten zu wollen, wenn bestimmte Begriffe, wie etwa der der „Fälschung" festgelegt werden würden. Der hier schon in die Erscheinung tretende Gegensatz in der Kommission zwischen Produzenten und Konsumenten zeigt deutlich die Schwierigkeiten, die in einer paritätischen Kommission auftreten mußten. Charakteristisch ist, daß von einigen Produzenten und Händlern die geschilderten Mißstände als rechtmäßige Handelsgebräuche auch jetzt wieder bezeichnet wurden, von einer Fälschung könne überhaupt niemals die Rede sein, da zu irgend einem Zwecke eine Farbe sich immer eignen werde.

Auf der in Hannover am 1. September 1907 stattgefundenen Sitzung der auf dem oben erwähnten Kongresse erwählten Kommission wurden 3 Thesen aufgestellt, die dahin lauteten, daß für die Farben- und Malmittelbranche nicht — wie das von Seiten der Produktion und des Handels beabsichtigt war — besondere Rechtsregeln gelten sollten, sondern allein die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Man wollte damit dem Bestreben der Produzenten und Händler entgegentreten, die die Mißstände als rechtmäßige Handelsgebräuche hingestellt wissen wollten. Die Farbenbuch-Kommission beschloß des weiteren auf einer Sitzung in Karlsruhe am 14. und 15. August 1908, man wolle zunächst eine Liste sämtlicher Farben aufstellen und zwar mit erläuternden Bezeichnungen und genauer Festlegung der Begriffe „rein", „echt", „verschnitten" usw.

Ehe eine dritte Sitzung der Farbenbuchkommission stattfand, erklärte der Verband deutscher Farbenfabrikanten laut Beschluß einer Generalversammlung vom 20. Mai 1909 in Hannover seinen Austritt aus der Farbenbuchkommission und nahm auch trotz einer Einladung an der dritten Sitzung, die am 8. Juni 1909 in der Aula der Königlich Technischen Hochschule in München stattfand, nicht mehr teil.

Auf einer vierten Sitzung der Farbenbuchkommission wurde noch einmal der Versuch gemacht, den Verband deutscher Farbenfabriken für die Bestrebungen der Farbenbuchkommission zu interessieren. Eine Einigung konnte aber nicht erzielt werden, da der Verband deutscher Farbenfabriken erklären ließ, daß die Farbenbuchkommission von der Resolution in Hannover abgehen

solle. Eine von dem Vorsitzenden der Farbenbuchkommission modifizierte Resolution, die jedoch vorläufig unverbindlich sein sollte, wurde ebenfalls von den Produzenten und Händlern abgelehnt. Die Resolution lautete:*)

Alle Farben, Mal- und Bindemittel sind mit der Bezeichnung zu versehen, welche herkömmlicher Weise auf ihre Qualität schließen läßt. Reine, unverschnittene Farben sind mit der Bezeichnung „rein", verschnittene, geschönte Farben, Teerfarben etc mit den bereits festgelegten Bezeichnungen zu versehen. Ist dem Namen des zu liefernden oder gelieferten Materials weder das Wort „rein" oder sonst eine der oben angegebenen Bezeichnungen beigesetzt, so gilt es als rein.

Entgegen der Stellungnahme des Verbandes deutscher Farbenfabriken nahm der „Süddeutsche Verband der Farben- und Lackfabrikanten" die Resolution an, auch erklärte der „Verein deutscher Bleifarbenfabrikanten", in Zukunft seine Mitglieder dazu anhalten zu wollen, die Bezeichnung „rein" oder den Prozentsatz der Beimischung auf den Bleifarbenfässern anzugeben.

Einen ähnlichen Beschluß faßte der „Deutsche Schutzverein der Lack- und Farbenindustrie", der der Farbenbuchkommission mitteilte, am deutschen Farbenbuch mitarbeiten zu wollen.

Aus dem bisher Angeführten ist schon der Zweck des Farbenbuches ersichtlich, doch soll hier noch einmal der Zweck desselben kurz zusammengestellt werden:*)

1. Klärung der Vorgänge in der Herstellung, des Handels und der Verarbeitung der Farben- und Malmaterialien;
2. eine Zusammenstellung der Begriffsbestimmungen derselben;
3. Fixierung der Rechtsgrundlagen, unter denen sich der Farbenhandel vollzieht;
4. Anpassung der Fabrikation an den Bedarf durch Vereinbarung der Produzenten- und Konsumentenkreise.

Übersieht man das hier in äußerster Knappheit Dargestellte und stellt sich einmal vor, welche Fülle von Arbeit schon die Mißstände in der Farbenproduktion und im Farbenhandel erfordert haben, um in dieser Hinsicht Abhilfe zu schaffen, bedenkt man ferner noch, wieviel Ärger, unnütze Arbeit, Zeit- und Materialvergeudung durch die mangelhaften Zustände aufgetreten sind, so taucht einem unwillkürlich die Frage auf: Worin liegen diese Mißstände begründet? Erst wenn man hierauf die richtige Antwort

*) Adolf Keim, Geschichte und Zweck des „Deutschen Farbenbuches".

geben kann, wird man zu der richtigen Abhilfe kommen. Sicherlich ist die Farben- und Malmittelkommission von dem Streben beseelt, die Mißstände in der Farben- und Malmittelproduktion zu beseitigen, sie hat aber bisher nur unter der Bedingung das richtige Abhilfmittel erfaßt, wenn sie sich mit den heute einmal bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen — der kapitalistischen Tauschwirtschaft — abfindet. Gewiß mögen ihre Bestrebungen z. Z. noch die praktischsten, ja vielleicht aus an anderer Stelle noch zu erörternden Gründen die einzig möglichen sein, dennoch bedeuten sie aber doch nur ein Palliativmittelchen gegenüber dem eigentlichen Radikalmittel gegen alle die gezeichneten Mißstände. Will man — und kann man — die Mißstände in ihrer Wurzel ausrotten, so muß man die bestehende Tauschwirtschaft durch eine gemeinwirtschaftliche Organisation ersetzen. Man muß sich geradezu wundern, daß im Malerhandwerk, in dem sich die Mängel der Tauschwirtschaft in so besonders krassem Maße gezeigt haben, die Bestrebungen zu einer gemeinwirtschaftlichen Produktion der Farben- und Malmittel nicht schon viel früher hervorgetreten sind, und sich erst in allerjüngster Zeit Ansätze zu einer solchen Entwickelung zeigen. Solange Farben- und Malmittel in kapitalistischen Unternehmungen produziert werden, wird immer der Profit des Unternehmers den Ausschlag für die Produktion geben, dagegen bei einer gemeinwirtschaftlichen Produktion das letzte Ziel stets die Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit der fabrizierten Stoffe sein.

Es hat sich die jetzige Organisation in der Versorgung der Maler mit Materialien aber auch noch aus anderen Gründen als unzweckmäßig erwiesen. Fast täglich werden die Malermeister von Reisenden der Farbenfabriken, die ihnen Offerten ihrer Fabriken machen, aufgesucht. Oft kommt es vor, während noch ein Reisender versucht, Waren abzusetzen, schon ein zweiter wartet, der auch Anpreisungen zu machen hat. Da nun die Meister im Malergewerbe gewöhnlich nur morgens vor der Arbeitszeit oder mittags, nämlich zu den Zeiten, in denen die Meister die Gehilfen abfertigen und ihnen für den Tag die Arbeit anweisen, anzutreffen sind, so kommen in dieser Zeit gerade die Reisenden und werden den Meistern dann doppelt lästig. Statt seinen Gehilfen für den Tag die Arbeitsanweisungen geben zu können, muß sich der Meister häufig mit einem geschwätzigen Reisenden abgeben, dem er schließlich, um ihn überhaupt los zu werden, Material abkauft. Folge solcher, fast könnte man sagen unfreiwilligen, Geschäfts-

abschlüsse ist aber nicht selten, daß der Meister außer seinem Zeitverlust auch noch zu beklagen hat, mit minderwertigem Material versehen zu sein.

Einkaufsgenossenschaften und ihre Entwickelung.

Den zuletzt gezeichneten Mißständen begegnen am besten die Rohstoff-Einkaufsgenossenschaften. Der Maler wendet sich, sobald er Materialien gebraucht, an seine Genossenschaft, vermeidet also die zeitraubenden Besuche der Reisenden, kann sicher sein, mit guten Waren versehen zu werden und hat noch den Vorteil, an einem etwaigen Geschäftsgewinn teilzunehmen. Die Einkaufsgenossenschaft bietet dem Maler des weiteren den Vorteil, nicht wie dies so leicht geschieht, in ein Abhängigkeitsverhältnis von seinen Lieferanten zu geraten. Häufig kreditieren nämlich die Händler und Farbenfabrikanten dem Maler nur deshalb, weil sie ihn erst wirtschaftlich abhängig machen wollen, um dann für ihre nicht selten minderwertige Ware sich einen dauernden Absatz gesichert zu haben. Gewiß gewähren auch die Genossenschaften ihren Mitgliedern Kredit, sie werden ihn aber in den richtigen Grenzen zu halten verstehen. Die Einkaufsgenossenschaften können damit zugleich einer ungesunden Erscheinung unter den Malern vorbeugen, die nicht selten auf das lange Kreditieren der Lieferanten zurückzuführen ist. Die niedrigen Offerten bei Submissionsarbeiten, die häufig bis unter ein Drittel des Preises der Höchstfordernden heruntergehen, finden meist darin ihre Erklärung, daß die Einreicher solcher Offerten, die ihre Waren auf langen Kredit beziehen, die Rohmaterialien bei Abgabe von Offerten überhaupt nicht kalkulieren.

Als vornehmste Aufgabe einer Rohstoff-Einkaufsgenossenschaft gilt, die Abnehmer mit reinen Waren zu versehen. Die Einkaufsgenossenschaft wird sich dann bald von der Händlerkonkurrenz, in der der Schwindel mit Farben und Surrogaten rapide zunimmt, vorteilhaft abheben und sich entwickeln, namentlich, wenn sie nur mit einem kleinen Geschäftskreis anfängt und diesen vergrößert, nachdem sich eine entsprechende Nachfrage gezeigt hat.

Die ersten Einkaufsgenossenschaften wurden von den Malern in München und Danzig ins Leben gerufen. Ende der 90er Jahre folgten Gründungen in Kiel, Krefeld und Hildesheim und z. Z. bestehen außer diesen Genossenschaften noch solche in Aachen, Forst i. L., Koblenz, Königsberg, Stuttgart, Blankenburg a. H., Bremen, Karlsruhe, Wiesbaden, Mannheim, Frankfurt a. M. und

Darmstadt. Besonders günstig hat sich die Einkaufsgenossenschaft der Maler in Hildesheim entwickelt. Sie wurde 1900 von 25 Malern gegründet und erreichte im Gründungsjahr einen Umsatz von 7223,68 Mk. An Materialien kaufte und verteilte die Genossenschaft an ihre Mitglieder: Lacke, Öl, Terpentin, trockene Farben, Malleinen, Pinsel, Papier, Sandpapier, Leisten, Schmirgel, Gold etc. Mitgliederzahl und Umsatz haben sich von Jahr zu Jahr gesteigert (siehe Anhang). 1910 gehörten von etwa 80 selbständigen Malern in Hildesheim 61 der Genossenschaft an; der Umsatz war in diesem Jahre auf fast 100000 Mk. gestiegen. Auf die eingezahlten Geschäftsanteile — 95 zu 200 Mk. — von denen 16833,69 Mk. eingezahlt waren, gab die Genossenschaft nie unter 5% und konnte 1909 sogar 6% verteilen. Die Ersparnisse erreichten 1904 eine solche Höhe, daß man 10½% auf die Abnahme der Mitglieder vergüten konnte. Durchschnittlich belief sich die Vergütung auf 8% der Abnahme und blieb nie unter 7%. Außer diesem Vorteil brachte die Genossenschaft die Erscheinung mit sich, daß die Farbenfabrikanten und Händler in ihren Materialienpreisen heruntergingen.

Auch die 1898 in Kiel gegründete Genossenschaft hat sich günstig entwickelt; die seit 1904 in Aachen bestehende Genossenschaft konnte 1908 8% auf den Umsatz zurückzahlen, beide Genossenschaften waren während der ganzen Zeit ihres Bestehens in der Lage, 5% auf die eingezahlten Geschäftsanteile zu geben. — In den letzten 4 Jahren ist ein frischer Zug in das Leben der Einkaufsgenossenschaften der Maler gekommen. 1907 wurden Genossenschaften in Frankfurt, Mannheim und Karlsruhe, 1908 in Darmstadt und Wiesbaden gegründet. Auch diese Genossenschaften haben sich bisher günstig entwickelt, sie vergrößerten ihren Umsatz ständig und konnten auf die eingezahlten Geschäftsanteile 4—5% verteilen. Vom Umsatz zahlten sie in den meisten Fällen 2 bezw. 7% Ersparnisse zurück. Die Mannheimer und die Darmstädter Genossenschaft haben auf ihren Antrag Staatszuschüsse erhalten und waren dadurch in die Lage versetzt, sich Farbmühlen- und Rührwerke einzurichten. Damit sind sie in gewissem Grade von den Farbenfabrikanten unabhängig geworden. Die Mannheimer Genossenschaft hat einen elektrischen Motorenbetrieb von 2½ PS mit 2 Dreiwalzmaschinen und Rührplanetenwerken eingerichtet, sie ist so über die Handelssphäre hinaus in die Produktionssphäre eingedrungen und, da sie selbst die Zu-

bereitung der Farben übernommen hat, jetzt in der Lage, Farben und Surrogate unter Qualitätsgarantie zu verteilen; eine Errungenschaft, die bei dem bestehenden Farbenschwindel nicht noch genug geschätzt werden kann.

Einen Fortschritt in der Entwickelung des Einkaufsgenossenschaftswesens der Maler bedeuten die gemeinsamen Konferenzen, die von den 5 Einkaufsgenossenschaften in Frankfurt, Mannheim, Wiesbaden, Darmstadt und Karlsruhe in der Hauptabschlußzeit für Waren etwa alle 14 Tage abgehalten werden. Der Zweck dieser Zusammenkünfte ist Beratung über den gemeinsamen Einkauf der 5 Genossenschaften, Austausch von Geschäftserfahrungen etc. Zukunftsprojekt ist eine gemeinsame Einkaufszentrale.

Werkgenossenschaften.

Werkgenossenschaften, die die Aufgabe haben, hohe Kapitalsanlage erfordernde, technische Fortschritte, die der einzelne Handwerker nicht übernehmen kann, auch diesem zu gute kommen zu lassen, haben sich in unserm Gewerbe in letzter Zeit ebenfalls entwickelt. Es sind hierher die Gerüstverleihgenossenschaften zu rechnen. Hält sich jeder Maler seine Gerüste selbst, wie dies früher auch meist geschah, so muß er schon ein immerhin ansehnliches Kapital in den Gerüsten investieren. Das in den Gerüsten investierte Kapital bedeutet aber für den Maler deshalb eine bedeutende Erhöhung seiner Unkosten, weil die Gerüste nur periodisch gebraucht werden. Dabei kommt es vor, daß Maler, die eigene Gerüste besitzen, in der Saison doch nicht auskommen und sich deshalb von ihren Berufsgenossen Gerüste leihen müssen. Es drängen also die Verhältnisse geradezu zu einem genossenschaftlichen Zusammenschluß, der denn auch heute in mehreren Großstädten erfolgt ist. Z. Z. bestehen Gerüstverleihgenossenschaften in Hamburg, Bremen, Berlin, Frankfurt und München. Die Münchener Genossenschaft zählte 1910 123 Mitglieder und wies eine Haftsumme von 162 000 Mk. auf. Sie war 1910 in der Lage, außer einer Rückzahlung an den Staat — für einen früher gewährten Zuschuß — 5% auf die eingezahlten Geschäftsanteile zu zahlen.

Produktiv- und Produktionsgenossenschaften.

Mit den meisten Schwierigkeiten haben bisher die Produktions- und Produktivgenossenschaften der Maler zu kämpfen gehabt.

Die schon erwähnte Frankfurter Genossenschaft führt den Titel: „Malermeister-Genossenschaft für Einkauf und Verkauf, sowie Arbeitsübernahme, Frankfurt a. M. und Umgegend, E. G. m. b. H.“. Sie soll also nicht nur eine Einkaufs-, sondern auch eine Produktionsgenossenschaft sein. In den Berichten wird aber die Abteilung der Arbeitsübernahme immer als das Schmerzenskind bezeichnet. Im Jahre 1908 gelang es der Genossenschaft, eine einzige Arbeit von der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu erlangen; 1909 errang sie eine Arbeit, weil sie infolge eines Kalkulationsfehlers die drittbilligste Offerte bei einer Submission abgegeben hatte, und 1910 erhielt sie eine kleine Arbeit im Auftrage der Stadt. Natürlich reichen diese Aufträge durchaus nicht aus, eine Genossenschaft zu beschäftigen, und sicher wäre sie wohl längst wieder eingegangen, wenn sie nicht der Frankfurter Einkaufsgenossenschaft, die sich günstig entwickelt hat, angegliedert wäre.

Von Seiten der Gehilfenschaft ist am 13. Januar 1910 eine Produktivgenossenschaft in Hamburg gegründet worden. Über ihren Erfolg ist bisher wenig zu sagen, doch scheint ein solcher nicht ausgeschlossen, da die Voraussetzungen für einen Erfolg in Hamburg äußerst günstig sind. Die Genossenschafter hoffen, insbesondere Arbeiten für zwei in Hamburg bestehende Konsumvereine zu erhalten. Die beiden Konsumvereine sind nach den Berichten des Vorsitzenden der Malergenossenschaft als die größten Bauherrn Hamburgs anzusehen und haben außer den Arbeiten für ihre Läden und Lager reichlich Arbeit für eine Malergenossenschaft zu vergeben. Es zeigt sich hier ein äußerst interessanter Fortschritt in der Entwicklung der gemeinwirtschaftlichen Organisation der Produktion. Die Konsumvereine finanzieren mit ihren Ersparnissen Baugenossenschaften, und diese ermöglichen wiederum Produktivgenossenschaften der Arbeiter.

Große Aussichten auf eine gute Entwickelung haben Produktiv- bezw. Produktionsgenossenschaften der Maler für die dem Malergewerbe wieder anzugliedernden Betriebe. Die oben erwähnten Einrichtungen der Mannheimer Einkaufsgenossenschaft sind die ersten Versuche, die man gemacht hat, um dem Farbenschwindel zu begegnen. In größerem Umfange werden sich derartige Einrichtungen als notwendig erweisen, wenn die Einkaufsgenossenschaften sich enger zusammenschließen, und die Farbenfabrikanten sich weiter weigern, an der Gesundung der Verhältnisse in der Farbenproduktion und im Farbenhandel mitzuwirken. Die Ein-

kaufs- und Großeinkaufsgenossenschaften sind dann geradezu gezwungen, da sie ja von ihren Lieferanten nicht einspruchsfreie Farben bekommen können, zur Produktionssphäre überzugehen. Ansätze zu der gezeichneten Entwickelung sind heute bereits vorhanden; in Süddeutschland plant man die Errichtung einer Farbenfabrik, die ev. von den Einkaufsgenossenschaften oder von selbständigen Malern finanziert werden soll.

Ist auch im allgemeinen unter den Handwerkern keine Neigung zu genossenschaftlichen Bildungen vorhanden, der Handwerker vielmehr den Genossenschaften schon deshalb abhold, weil durch sie selbständige Existenzen vernichtet werden, so können doch Momente im Wirtschaftsleben auftreten, die es ihn ratsam erscheinen lassen, sich einer Genossenschaft anzuschließen.

Die Maler haben lange Zeit versucht, ohne Genossenschaften auszukommen, haben aber die Erfahrung machen müssen, daß es äußerst — vielleicht im Malergewerbe im besonderen — schwer ist, mit der alten organisationslosen Wirtschaft auszukommen. Es hatte sich im Farbenhandel eine Unreellität herausgebildet, wie sie eben wohl nur hier möglich ist. Man ging deshalb auch garnicht soweit, den Zwischenhandel überhaupt ersetzen zu wollen, sondern wollte nur den unreellen Zwischenhandel eliminieren. Gewiß wird dies außerordentlich schwer sein, und fast unüberwindlich erscheinen die Hindernisse, wenn man bedenkt, wie groß heute schon die Zahl derjenigen Maler ist, die sich längst in den Händen von Zwischenhändlern oder Farbenfabrikanten befinden oder aber doch wirtschaftlich so schwach sind, daß sie sich nicht mehr mit Erfolg an einer Genossenschaft beteiligen können. Diesen Malern gegenüber, die allerdings gerade der Hilfe am meisten bedürfen, müssen die Genossenschaften die schärfste Vorsicht anwenden, da die wirtschaftlich Schwächsten das ganze Genossenschaftswesen leicht in Mißkredit bringen können.

Überblickt man die Leistungen der Genossenschaften im Malergewerbe, so kann man wohl sagen, daß sie sich als Abhilfe gegen bestehende Schäden schon gut bewährten und dazu beigetragen haben, die wirtschaftliche Lage im Malerhandwerk zu heben.

Der Zusammenschluß in Arbeitgeberverbänden.

Die Entwickelung der Arbeitgeberverbände bis zur Gründung des „Hauptverbandes deutscher Arbeitgeber i. M.“

In den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts traten zwischen Meistern und Gehilfen unseres Handwerks immer stärkere Interessengegensätze auf. Der wirtschaftliche Aufschwung dieser Jahre hatte auch im Malergewerbe einige Großbetriebe gezeitigt, durch die die Interessengegensätze zwischen Meistern und Gehilfen verschärft wurden, sich immer mehr zuspitzten und schließlich auf andere Betriebe übergriffen. Um wieder friedlichen Verhältnissen Eingang zu verschaffen, plante man für Norddeutschland einen Malertag, der, nachdem allerdings schon inzwischen ein Streik der Gehilfen in Bremen ausgebrochen war, im Dezember 1874 in Hannover stattfand. Die Versammlung war von den Maler-Innungen der Städte Bremen, Hamburg, Berlin, Lübeck, Braunschweig, Celle, Minden und Hannover beschickt. Auf dem zweiten Malertage im Jahre 1875 in Bremen waren außer diesen Maler-Innungen noch die der Städte Köln, Leipzig, Oldenburg und Danzig vertreten. Damit war die Bewegung weit über ihren anfänglichen Rahmen hinausgewachsen; es hatte sich gezeigt, daß die Zeit zur Gründung eines deutschen Malerbundes — eines Innungsverbandes — gekommen war. Man ging deshalb an die Ausarbeitung der Statuten zu einem solchen, befaßte sich mit dem Verhalten der Gehilfen, die auch in Hamburg in den Ausstand getreten waren und brachte Ansichten über technische Angelegenheiten zum Austausch. Auf dem dritten deutschen Malertag in Köln wurde dann im Jahre 1876 der deutsche Malerbund gegründet. Es gehörten ihm Innungen aus allen Teilen des Reichs mit Ausnahme von Bayern an. Zu Abmachungen mit den Gehilfen konnte man sich noch nicht entschließen. Die Verhandlungen boten aber insofern Interessantes, als man sich neben einer Beratung über Unterstützungskassen, Haftpflicht-, Unfallversicherung, Hilfskassen auch mit dem Gedanken der Gründung eines Konsumvereins befaßte.

Der neugegründete deutsche Malerbund hielt seinen ersten deutschen Malerbundestag in Leipzig ab, dem Tagungen in Lübeck, Berlin, Dresden, Kiel, Nürnberg, Chemnitz und Halle folgten. Inzwischen aber vergaß man, aus welchem Grunde 1874 der Zusammenschluß erfolgt war. Streitigkeiten innerhalb des Bundes ließen ihn nicht recht zur Erfüllung seiner Aufgaben kommen. So setzte denn bald ein Verfall ein, die Malerinnungen Hannover, Berlin und Hamburg traten aus dem Bunde aus. Der Grund des Verfalls ist wohl in erster Linie darin zu suchen, daß sich der Bund zu wenig mit Gehilfen- und Lohnfragen befaßt hatte, und daß mittlerweile die Gehilfenorganisation zu einer Macht herangewachsen war, mit der sich der deutsche Malerbund nicht messen konnte.

Die ersten Verbände, die die Meister der Gehilfenorganisation entgegenstellten, waren kleinere Arbeitgeberverbände. So wurde in Hamburg der „Bund norddeutscher Maler und Lackierermeister", in Berlin der „Verband der Malereigeschäfte in Berlin und seinen Vororten", in Westdeutschland der „Arbeitgeberverband für das Maler-, Anstreicher-, Glaser-, Tapezierer- und Lackierergewerbe in Rheinland und Westfalen" gegründet. Immerhin aber entsprachen diese Verbände noch nicht den Gehilfenverbänden, und hieraus erklären sich auch wohl die durchaus unpraktischen Maßnahmen, die die kleineren Arbeitgeberorganisationen und die Innungen als Maßnahmen gegen die Gehilfenorganisationen ergriffen. Eine Magdeburger Malerinnung erließ eine Annonce folgenden Inhalts: „200 Gehilfen, die nicht dem Hamburger Verbande angehören, finden bei gutem Lohne dauernde Stellung bei Magdeburger Malermeistern." Der „Arbeitgeberverband für das Maler-, Anstreicher-, Glaser-, Tapezierer- und Lackierergewerbe in Rheinland und Westfalen" beschränkte eine Aussperrung im Jahre 1907 auf die Mitglieder der Gehilfenorganisationen. Der Verband verlangte bei der Einstellung von den Gehilfen die Unterschrift eines Reverses, der den Wortlaut hatte: Der . . . . . verpflichtet sich, weder dem „Verbande usf" noch dem der „Christlichen Gewerkschaft" anzugehören, auch diese Organisationen weder moralisch noch finanziell zu unterstützen.

Auf diese Weise suchten die Arbeitgeberorganisationen die Koalitionsfreiheit, die den Gehilfen nach § 152 der Gewerbeordnung gegeben ist, illusorisch zu machen. Bald aber sah man ein, daß man mit derartigen Maßnahmen nicht auskomme. Wollten

die Organisationen ruhigere Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkte schaffen, so mußten sie sich eben zu größeren Arbeitgeberverbänden oder zu einem alle Arbeitgeber umfassenden Verband zusammenschließen. Erst dann war die Möglichkeit zu einer ruhigeren Entwickelung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkte vorhanden. Zunächst fand eine Kartellierung des „Bundes norddeutscher Maler- und Lackierermeister" in Hamburg und des „Verbandes der Malereigeschäfte von Berlin und seinen Vororten" statt. Beide Verbände verpflichteten sich, mit den Gehilfen nur solche Verträge abzuschließen, die auf gleich lange Frist laufen. Dieses Kartell sollte jedoch nur ein Vorläufer des „Hauptverbandes deutscher Arbeitgeber im Malergewerbe" werden. Als Verhandlungsort eines das ganze Reich umfassenden Verbandes wählte man München, zugleich auch, um die Maler Bayerns, die bisher dem „Deutschen Malerbunde" ferngestanden hatten, für die neuen Ziele zu gewinnen. So wurde der Tag in München der erste allgemeine Malertag. Viele Korporationen, die früher aus dem Verbande ausgetreten waren, beteiligten sich wieder an der Münchener Tagung. Das Resultat der Verhandlungen war, daß man beschloß, die schon an einzelnen Orten bestehenden Arbeitgeberverbände und auch die Arbeitgeber-Kartellverbände, sowie das oben erwähnte Kartell zu einem Gesamtverbande einigen zu wollen. Nach Erledigung der nötigen Vorarbeiten sollte in Hannover der Zusammenschluß im Jahre 1907 erfolgen. Mitten in die Vorarbeiten zur Gründung eines Arbeitgeberverbandes fiel der Erlaß des Handelsministers Möller, der den Innungen die Zugehörigkeit zu einem Arbeitgeberverband verbot und so noch die besten Vorspanndienste zur Gründung des Arbeitgeberverbandes leisten sollte.

Man hatte erwartet, daß der „Deutsche Malerbund" in den „Arbeitgeberverband" aufgehen würde, diese Erwartung traf aber nicht ein, es bestanden jetzt zwei Organisationen nebeneinander: der „Deutsche Malerbund" und der „Arbeitgeberverband". Während aber der erstere in sich zusammenschrumpfte, blühte der letztere kräftig auf. Schon 1908 gelang es dem „Arbeitgeberverband" mit den Gehilfenorganisationen einen Normaltarif abzuschließen, und zwei Jahre später sollte es ihm gelingen, in gemeinsamer Arbeit mit den Gehilfenorganisationen einen Reichstarif zustande zu bringen. Der „Deutsche Malerbund" stand abseits von diesen Bestrebungen, er hatte sich überlebt und wurde am 13. März 1911 aufgelöst.

Aufgabe des Arbeitgeberverbandes, seine Stellung zu Tarifverträgen, seine rechtliche Lage etc.

Nach dieser kurzen geschichtlichen Darstellung des Zusammenschlusses der Arbeitgeber im Malergewerbe erscheint eine Behandlung der Aufgaben und Zwecke einer solchen Organisation am Platze. Es ist wohl klar, daß mit den Wandlungen im Wirtschaftsleben an die bestehenden Organisationen stets neue Aufgaben herantreten. Wie sehr sich die Aufgaben der Organisationen in unserm Gewerbe geändert haben, geht schon aus dem geschichtlichen Abriß der Entwickelung der Arbeitgeberorganisation hervor. Dennoch kann man nicht sagen, daß, wenn auch die Vertretung der Interessen der Meister im Lohnkampfe mit den Gehilfen mehr und mehr in den Vordergrund getreten ist, hierin allein von den Führern der Arbeitgeberorganisation die Aufgabe ihrer Organisation erblickt worden wäre. Allerdings könnte man schon aus der Veränderung des Namens — statt „Deutscher Malerbund" „Hauptverband Deutscher Arbeitgeber im Malergewerbe" — einen Umschwung hinsichtlich des Zieles der Organisation ableiten. Dabei bleibt aber zu beachten, daß der „Hauptverband deutscher Arbeitgeber im Malergewerbe" den Gehilfenorganisationen gegenüber niemals einen Herrenstandpunkt eingenommen, sondern von Anfang an auf dem Boden der Tarifgemeinschaft gestanden hat, wie dies auch bei der Gründung des Arbeitgeberverbandes auf der Tagung in Hannover 1907 ausdrücklich erklärt wurde. Dr. Keßler führt in seinem Werke über die Arbeitgeberverbände aus, daß die in Hannover gelegentlich der Gründung des „Hauptverbandes Deutscher Arbeitgeber im Malergewerbe" gefallene Erklärung von 300 Vertretern von mehr als 15000 deutschen Malermeistern: „Der zweite deutsche Malertag steht auf dem Boden der Tarifverträge", die namhafteste Erklärung sei, die je zu Gunsten der Tarifverträge abgegeben worden sei. Bei einem solchen Standpunkt der Führer ist es natürlich nicht verwunderlich, daß es den Verbänden der Maler schon nach einem Jahre gelang, einen Normaltarif abzuschließen und zwei Jahre später einen Reichstarif zu vereinbaren.

Auch die Maler hielten lange Zeit an dem Gedanken fest, das Arbeitsverhältnis dadurch regeln zu können, daß man den Innungen wieder in erhöhtem Maße Rechte verlieh. Wie sehr aber die Innungen in dem Verhältnis zwischen Meister und Gesellen bez. einer Regelung des Lohnverhältnisses versagen, wird sich aus Folgendem ergeben. Nach § 81a, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung

ist es Aufgabe der Innungen, auf ein gedeihliches Verhältnis zwischen Meister und Gesellen hinzuwirken. Mit Hilfe dieser Bestimmung kann jede Beteiligung der Innungen am Lohnkampfe unterbunden werden. Wollen also die Meister ihre Interessen den Gehilfen gegenüber vertreten, so müssen sie sich eben außerhalb der Innung noch zusammenschließen. Die Innungen sind auf diesem Gebiete durch die Gesetzgebung geradezu ausgeschaltet. Es blieb infolgedessen nichts anderes übrig, als sich außer in den Innungen auch noch in Arbeitgeberorganisationen zusammenzuschließen. Bei der Konstituierung des „Arbeitgeberverbandes für das Maler-, Lackierer- und Anstreichergewerbe der Kreishauptmannschaft Leipzig" wurde erklärt: „Die Arbeitgeber treten zur Regelung aller Angelegenheiten zusammen, die innerhalb der Innungen aus gesetzlichen Gründen nicht behandelt werden können". Hiermit war der Zweck der Meisterorganisation deutlich ausgedrückt.

Nicht selten sind die Innungsobermeister zugleich auch Vorsitzende einer Arbeitgeberorganisation. Schon hieraus ist zu ersehen, daß die Führer der Handwerkerorganisationen die Notwendigkeit der Ergänzung der Innungen durch Arbeitgeberverbände erkannt haben. Als Beispiel möge hier erwähnt werden, daß der Innungsobermeister der Münchener Malerinnung auch Vorsitzender des 3. Gaues des Hauptverbandes deutscher Arbeitgeber im Malergewerbe ist. Diese merkwürdige Erscheinung, wie überhaupt das Nebeneinanderbestehen zweier Organisationen, ist zurückzuführen auf das Reskript des Handelsministers Möller, der im Juni 1903 schrieb: Der allgemeine Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe ist seiner Bestimmung nach, wenn es auch in den Bestimmungen nicht klar hervortritt, ein Kampfverein gegenüber der Organisation der Arbeitnehmer. Seine Bestimmung steht somit in Widerspruch zu § 81a, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung, wonach die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen Aufgabe der Innungen ist.

Die Ansichten über die Arbeitgeberverbände haben sich im Laufe der Jahre geändert, insbesondere hat die badische Regierung eine andere Stellung eingenommen. Wenn man aber in Preußen geglaubt hat, die Entwickelung der Arbeitgeberverbände durch die oben angegebene Bestimmung hindern zu können, so wird man inzwischen eingesehen haben, wie verfehlt die Stellungnahme des Handelsministers gegenüber den Arbeitgeberverbänden war.

Man kann wohl sagen, daß gerade erst durch den Erlaß des Handelsministers Möller sich die Arbeitgeberverbände entwickelt haben, nicht wenig hat aber auch das Handwerkergesetz von 1897 zu einer Entwickelung der Arbeitgeberorganisationen beigetragen. Den Zwangsinnungen ist nach diesem Gesetz nicht das Recht der freien Verfügung über ihre Mittel eingeräumt worden, eine Folge davon, daß eben zum Beitritt in eine an einem Orte bestehende Zwangsinnung alle Gewerbetreibende des betr. Gewerbes, für das eine Zwangsinnung besteht, gezwungen werden können. Auch hat man im Handwerkergesetz von 1897 zu sehr die ideelle Seite der Innungen betont und auf eine gesunde Realpolitik nur wenig Rücksicht genommen. Es mußten sich deshalb in unserer realistischen Zeit auch dieser Zeit entsprechende Organisationen entwickeln.

Im allgemeinen mag es recht sein, daß sich für jeden Zweck eine besondere Organisation bildet, nicht aber gilt dies für den „Hauptverband deutscher Arbeitgeber im Malergewerbe". „Der Hauptverbaud deutscher Arbeitgeber im Malergewerbe" hat sich vielmehr außer einer Regelung des Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen noch eine Menge anderer Ziele gesetzt. Einerseits wird dies mit der wirtschaftlichen Lage der Maler überhaupt zusammenhängen, ist aber andererseits wohl eine Folge der Auflösung des Innungsverbandes — des „Deutschen Malerbundes" —, dessen Tätigkeit zum Teil von dem Arbeitgeberverband mit übernommen ist. Immerhin bleibt selbstverständlich die Regelung des Arbeitsverhältnisses in einem Arbeitgeberverband unter dessen Aufgaben an erster Stelle bestehen. Ist es zu einer tariflichen Abmachung zwischen einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmerverband gekommen, so wird immer noch genug Arbeit den beiden kontrahierenden Organisationen dadurch erwachsen, daß sie ihre Abmachungen aufrecht erhalten und für Durchführung des Tarifs sorgen. Ehe aber paritätische Vereinbarungen mit der Arbeiterschaft erzielt worden sind, haben die Arbeitgeber-Organisationen gewöhnlich ihre Tätigkeit dahin ausgeübt, Arbeiterbewegungen und Streiks nach Möglichkeit zu unterbinden, oder aber, wenn solche ausgebrochen waren, diese mit allen Mitteln zu bekämpfen bezw. unschädlich zu machen. Die Verhütung von Streiks und Arbeiterbewegungen seitens der Arbeitgeber-Organisation setzt natürlich eine schwache Arbeitnehmer-Organisation voraus, die leicht zu bekämpfen oder zu vernichten ist. Diese Möglichkeit

war in unserem Gewerbe ausgeschlossen, sodaß es also zum Kampfe zwischen den Organisationen kommen mußte.

Es wurden in den 20 Jahren von 1886—1906 im Malergewerbe 429 Lohnkämpfe geführt; die höchste Zahl fällt auf das Jahr 1905 mit 76 Lohnkämpfen.

Fanny Imle erwähnt in ihrem Werke „Gewerbliche Friedensdokumente" vom Jahre 1905, daß der Abschluß von Tarifverträgen unter den Malern besonders deshalb erschwert sei, weil es keine einheitliche Arbeitgeber-Organisation der Maler gäbe, vielmehr eine große Anzahl von freien Innungen und Zwangsinnungen bestände und neben diesen noch drei selbständige und voneinander unabhängige Arbeitgeberverbände. Trotzdem war aber der Abschluß von Tarifverträgen durchaus nicht selten, so wurden im Jahre 1905 44 Tarifverträge im Malerhandwerk abgeschlossen. Den ersten Tarif zwischen Meister und Gehilfen erreichte man 1884 in Lübeck, es folgten dann Abmachungen in Flensburg 1885, in Leipzig 1895, in Frankfurt, Mannheim, Rosenheim, Schleswig, Bergedorf 1899, in Bautzen, Danzig, Neugersdorf 1900, in Hannover, Regensburg, Singen 1901, in Nordhausen 1902, in Graudenz 1903.

Nicht immer hat allerdings ein gutes Verhältnis zwischen den Organisationen der Maler bestanden, ein Beleg hierfür ist das Festhalten an unparitätischen Arbeitsnachweisen, sowohl der Arbeitgeber- wie auch seitens der Arbeitnehmer-Organisationen. Es soll dabei nicht verkannt werden, daß gerade die Arbeitsnachweise, die von den Arbeitgeber-Organisationen eingerichtet sind, gewöhnlich eine hohe Ziffer von Arbeitsvermittelungen erreichen und infolgedessen viel Gutes bewirkt haben. Sehr häufig sind aber die Arbeitsnachweise für die Arbeitgeber-Organisation nicht Endzweck, sondern nur Mittel zum Zweck. Ein Vorwurf, den man beispielsweise auch dem Arbeitsnachweise des „Bundes der norddeutschen Maler- und Lackierermeister" gemacht hat. Der „Bund norddeutscher Maler- und Lackierermeister" hatte sich mit Hilfe des Arbeitsnachweises Personalkarten angelegt, die ihm eine Kontrolle über die Gehilfen ermöglichen sollten. Infolge dieser Tatsache sind nicht selten Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstanden und statt Arbeitskämpfe vermeidend haben sie gerade dahin gewirkt, solche heraufzubeschwören.

Wie schnell man aber innerhalb der Arbeitgeberverbände im Malerhandwerk zu einer verständigen Politik gekommen ist, beweist die Tatsache, daß man seitens der Arbeitgeber zum Abschluß von

Normalverträgen drängte. Durch solche Normalverträge werden in erster Linie die Einzelstreiks vermieden, die von den Arbeitern damit begründet werden, an anderen Arbeitsstätten arbeite man schon längst unter günstigeren Arbeitsbedingungen. Für die Arbeitgeber erscheinen Normalarbeitsordnungen deshalb von besonderer Bedeutung, weil es ihnen mit Hilfe dieser möglich ist, eine billige Konkurrenz zu beseitigen. Häufig halten sich die billigen Konkurrenz-Unternehmungen nur, weil sie geringe Arbeitslöhne zahlen oder die Arbeiter zu ungünstigen Bedingungen arbeiten lassen. Normalarbeitsordnungen sind gewöhnlich die Vorstufe zu Tarifverträgen, denn sie haben immer den Zusammenschluß mehrerer Arbeitgeber und -nehmer zur Vorbedingung. Ein weiterer Vorteil der Normalarbeitsverträge liegt darin, daß sie dem Chaos von Arbeitsverträgen ein Ende bereiten und vor allem die Willkür eines einzelnen Arbeitgebers unterbinden. Der Absolutismus eines Einzelnen kann allerdings dabei zum Despotismus eines Verbandes führen, dieser trägt dann aber eine Herausforderung in sich, die zu Vereinbarungen mit dem Gegner führen muß, also zum Konstitutionalismus, der seinen Ausdruck in Tarifverträgen findet. Wie sehr dem Einzelnen die Bestimmungen über die Regelung des Lohnverhältnisses in einem Verbande entzogen sind, geht aus den Statuten des „Bundes norddeutscher Maler- und Lackierermeister" hervor, in denen bestimmt wurde, „es dürfen keine Veränderungen in den bestehenden Lohn- und Arbeitsbedingungen mit der Gehilfenschaft vereinbart werden, ohne daß darüber die Zustimmung der Bundesversammlung herbeigeführt worden ist".

Aus der bisherigen Entwickelung des Arbeitgeberverbandes im Malerhandwerk sei noch Folgendes erwähnt: Nach dem am 4. September 1907 in Hannover gefaßten Beschluß zur Gründung eines die Maler des ganzen Reiches umfassenden Verbandes fand am 28. Dezember die Konstituierung des „Hauptverbandes deutscher Arbeitgeber i. M." und die Errichtung eines Statuts auf einer nach Leipzig einberufenen Versammlung statt. Nach dem Statut hat der „Hauptverband deutscher Arbeitgeber i. M." seinen Sitz in Berlin und zählt 6 Mitglieder:*)

Gauverband 1, Norddeutschland, Sitz Hamburg, Organ: „Allgemeine Maler-Zeitung".

Gauverband 2, Westdeutschland, Sitz Elberfeld, Organ: „Westdeutsche Maler-Zeitung".

*) Adreßbuch des „Hauptverbandes deutscher Arbeitgeber i. M. 1909—1910".

Gauverband 3, Süddeutschland, Sitz München, Organ: „Süddeutsche Maler-Zeitung".

Gauverband 4, Mitteldeutschland, Sitz Leipzig, Organ: „Der Maler".

Gauverband 5, Brandenburg mit Berlin, Sitz Charlottenburg, Organ: „Berliner Maler-Zeitung".

Gauverband 6, Ostdeutschland, Sitz Königsberg, Organ: „Der Maler".

Die Lohnsumme der 6 Gauverbände beziffert sich auf etwa 50 Millionen Mk., die Mitgliederzahl beläuft sich auf rund 14000, die Mitglieder des Verbandes beschäftigen 50000 Gehilfen. Als seine vornehmste Aufgabe sieht der „Hauptverband deutscher Arbeitgeber im Malergewerbe" die „Schaffung geregelter Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf tariflicher Grundlage" an.

Zum Zwecke des Abschlusses von Kartellverträgen hat der „Hauptverband deutscher Arbeitgeber im Malergewerbe" freundschaftliche Beziehungen mit Arbeitgeberverbänden im Auslande angeknüpft. Es bestehen z. Z. Kartellverträge

1. für Dänemark:
   a) mit der „Kjöbenhavns Malerlaug"
   b) mit der „Jyllands Centralforeningerne af Malermestre"
   c) mit der „Ostifternes Centralforeningerne af Malermestre".
2. für Österreich-Ungarn:
   a) mit dem „Alpenländischen Malerbund"
   b) mit dem „Ungarischen Malermeister-Verband"
   c) mit dem „Oesterreichischen Genossenschaftsverband der Malermeister".
3. für die Schweiz:
   a) mit dem „Schweizerischen Maler- u. Gypser-Meisterverband".
4. für Norwegen:
   a) mit dem „Malermestrenes Landsforbund in Norge".

5) für Schweden:
   a) mit dem „Malarenmästare-Forening".

Die Organisationen der Gehilfen.

Die Entwickelung der Gehilfenorganisationen.

Die Gehilfenschaft im Malerhandwerk hat sich zur Vertretung ihrer Interessen zusammengeschlossen in dem „Verbande der Maler, Lackierer, Tüncher, Weißbinder und Anstreicher Deutschlands", dem „Zentralverband christlicher Maler und verwandter Berufe Deutschlands" und dem „Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein der graphischen Berufe, Maler und Lackierer". Schon ehe diese Gehilfenorganisationen bestanden, hatten sich Zusammenschlüsse der Gehilfen in den Städten Bremen, Hamburg und Berlin gebildet, die dann 1884 in der „Vereinigung usf" — so hieß die zuerst genannte Gehilfenorganisation ursprünglich — aufgingen. 1905 gehörten von den etwa 80000 Gehilfen im Malergewerbe überhaupt 1500 der „Christlichen Gewerkschaft", 2008 dem „Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein etc" und 29470 dem „Verbande usf" an. Letzterer umfaßte also die weitaus größte Zahl der organisierten Gehilfen. Die Mitgliederzahl des „Verbandes usf" betrug 1885: 714, 1890: 2414, 1895: 4949, 1900: 10879, 1905: 29470, 1906: 36626, 1907: 39008, 1908: 39485 *).

Als Mitglieder werden von dem „Verbande usf" nur die Gehilfen angeführt, die für volle 52 Wochen Beitritt bezahlen. Da die Malergehilfen gern ihre Arbeitsstätte wechseln, eine ausgeprägte Wanderlust zeigen und deshalb häufig ihren Arbeitsort ändern, entsteht unter den Mitgliedern der Gewerkschaft eine dauernde Fluktuation, die noch durch die Winterarbeitslosigkeit verschärft wird. Ein Beispiel der Stärke der Fluktuation der Mitglieder ergibt folgende Tabelle. Im Jahre 1905 fand in dem „Verbande usf" nachstehende Mitgliederbewegung statt:

a) Zugang:	1. durch Aufnahme	27306
	2. durch Zureise vom Ausland ..	467
	3. durch Zureise von anderen Orten	9905

*) Der Einfluß etc. Vereinigung etc Hmbg. 1907.

b) Abgang:	1. wegen rückständiger Beiträge	..	6 042
	2. durch Austritt		2 282
	3. durch Ausschluß		628
	4. Einziehung zum Militärdienst	..	826
	5. nach anderen Orten		17 008
	6. nach dem Auslande		329
	7. durch Tod		191 *)

Die hohe Zahl derjenigen, die unter Abgang nach anderen Orten zu verzeichnen sind, gegenüber denjenigen, die als Zureisende aus anderen Orten aufgeführt werden, erklärt sich dadurch, daß die Abreisenden registriert werden, der Zugang aber meist durch Neuaufnahme zustandekommt. Der Zugang erfolgt hauptsächlich aus solchen Orten, in denen die Organisation noch keinen festen Fuß gefaßt hat, also meist aus Dörfern bezw. Kleinstädten. Entsprechend der Ausbreitung der Organisation wird natürlich diese Erscheinung nachlassen.

Das angesammelte Vermögen des „Verbandes usf" betrug: 1885: 1 912,10 Mk. 1890: 4 385,68 Mk. 1895: 23 582,27 Mk. 1900: 89 693,96 „ 1905: 273 947,37 „ 1906: 346 713,87 „

In den Filialen des „Verbandes usf" waren 1906 108 363,03 Mk. angesammelt.

Letztes Ziel der Gewerkschaften im Malergewerbe ist die Anbahnung besserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse; diesem Ziele entsprechen auch alle die von den Gewerkschaften getroffenen Maßnahmen, wie die Beeinflussung des Lehrlingswesens, Verkürzung der Arbeitszeit, Erhöhung der Löhne, Maßnahmen zur Vermeidung der Winterarbeitslosigkeit etc.

Der Kampf der Gehilfenorganisationen gegen die Bleierkrankungen.

Insbesondere haben es sich die Gehilfenorganisationen im Malergewerbe zur Aufgabe gemacht, die im Malerberuf nicht selten vorkommenden Bleierkrankungen zu bekämpfen. Die Gefahr einer Bleierkrankung besteht für die Maler, Anstreicher und Lackierer

1. beim Anrichten von bleihaltigen Farben,
2. beim Abreiben, Abstoßen und Schleifen von Bleifarbenanstrichen und
3. beim Streichen mit Bleifarben **).

*) Der Einfluß etc. Vereinigung etc. Hmbg. 1907.
**) Die Bekämpfung der Bleivergiftung im Maler- und Anstreichergewerbe. Tobler. Hmbg.

Bleierkrankungen, die sich auf das Anreiben von Bleifarben und den hierbei sich entwickelnden Staub zurückführen lassen, sind in den letzten Jahren unter den Malern seltener geworden, da das Bleiweiß heute meist von den Malern unter Oel angerieben aus den Fabriken bezogen wird. Früher erhielten die Maler das Bleiweiß aus den Fabriken in Stücken, die in ihrer äußeren Erscheinung etwa der heute handelsüblichen Form der Stärke ähnelten. Gewöhnlich war es dann Aufgabe der Lehrlinge, die Stücke zu verkleinern und in den Farbmühlen zu zerreiben. Da die Mühlen häufig recht primitiv eingerichtet waren, so war der beim Zerkleinern aufwirbelnde Staub eine ständige Gefahr für die mit dem Mahlen Beschäftigten. Es war deshalb in hygienischer Hinsicht durchaus zu begrüßen, als das Mahlen der Farben von Fabriken übernommen wurde, die nicht nur produktiver arbeiteten, sondern auch praktischer eingerichtet werden konnten, sodaß eine Gefahr der Bleivergiftung viel weniger leicht möglich war, als in den mit nur primitiven Farbmühlen arbeitenden Malerwerkstätten. Dennoch ist auch heute die Gefahr der Bleivergiftung beim Mahlen der Bleifarben noch nicht vermieden, sondern nur beschränkt worden und in andere Betriebe verlegt. Wenn Bleiweiß heute fast garnicht mehr und andere bleihaltige Farben, wie Chromgelb, Bleimennige u. a. nur ganz selten noch in der Malerwerkstatt gemalen werden, so besteht eben doch immer noch, wenn auch in sehr geringem Grade, die Gefahr einer Vergiftung.

In weit stärkerem Maße sind die Maler, Anstreicher und Lackierer beim Abreiben bezw. Abstoßen alter Anstriche bleihaltiger Farben der Gefahr einer Bleivergiftung ausgesetzt, da der hierbei sich entwickelnde Staub beim Atmen leicht in die Lungen des Malers eindringen kann. Wohl ließe sich die Staubentwickelung durch Anfeuchten der abzustoßenden Flächen leicht binden, es geschieht dies jedoch meist nicht und zwar oft nur aus bloßer Unachtsamkeit, nicht selten auch, weil trockene Flächen sich leichter abstoßen lassen.

Beim Schleifen von Anstrichen bleihaltiger Farben kann die Vergiftung ebenfalls leicht zustande kommen. Das Abschleifen wird zur Erzielung ganz ebener Anstriche vorgenommen, also häufig zur Vorbereitung von Flächen, die bemalt werden sollen und zur Vorbereitung zu lackierender Flächen. Da das Abschleifen gewöhnlich mit Sandpapier oder Bimstein geschieht, so ist diese Arbeit des Malers besonders gefährlich, insofern die beim Ab-

schleifen sich lösenden feinen und scharfen Partikelchen des Sandpapiers oder des Bimsteins die Luft erfüllen und mit ihr beim Atmen in die Lungen eindringen. Hierdurch werden die Lungen gereizt und sind dann für den ebenfalls die Luft erfüllenden Bleistaub besonders empfindlich.

Noch mehr als durch Einatmung findet die Bleivergiftung in folgender Weise statt. Es bleibt eine Beschmutzung der Hände bei der Handhabung mit bleihaltigen Farben nicht aus. Nun ist allerdings festgestellt, daß die Aufnahme des Bleies durch die unverletzte Haut kaum in Frage kommt, desto größer ist aber die Gefahr der Vergiftung bei rissiger oder verletzter Haut. Häufiger als unter diesen Umständen kommt die Vergiftung durch direkte Einführung bleihaltiger Farben in den Mund zustande. Ermöglicht wird diese Aufnahme durch die Unachtsamkeit der Maler. Um ihre Hände für einen Augenblick zu irgend einem Zwecke frei zu bekommen, nehmen sie nicht selten den mit Bleifarbe beschmutzten Pinsel einfach in den Mund. Sehr leicht kann die Vergiftung dadurch hervorgerufen werden, daß die Maler mit beschmutzten Händen in den Pausen ihr Essen einnehmen, auch bei der Arbeit rauchen oder Tabak kauen, wobei, wie dies fast unvermeidlich ist, der Tabak von der Bleifarbe beschmutzt wird. Ferner kann die Vergiftung zustandekommen, wenn die zur Arbeit mitgenommenen Nahrungsmittel auf der Arbeitsstätte dem Bleistaub ausgesetzt sind und arglos verzehrt werden.

Ergeben sich so die Möglichkeiten einer Bleivergiftung der Beschäftigten im Malergewerbe, so ist nunmehr noch die besondere Disposition der Maler für Erkrankungen im allgemeinen hervorzuheben. Eine sehr häufige Erscheinung ist es, daß junge Leute, die zur Erlernung eines Handwerks, das besondere Körperkräfte erfordert, zu schwach sind, Maler werden, sodaß die schon an sich nicht gerade Widerstandsfähigsten in das Malergewerbe kommen. Die Zahl der für Erkrankungen Disponierten wird noch durch solche Malergehilfen erhöht, die sich auf ungünstigen Arbeitsstätten eine Erkrankung zugezogen haben. Gewöhnlich sind ja die Malergehilfen nicht in einer bestimmten Werkstatt, sondern in Neubauten oder im Freien Wind und Wetter ausgesetzt und ziehen sich leicht Erkältungskrankheiten zu. Eine besondere Wirkung auf den Gesundheitszustand der Maler übt auch wohl der häufige Wechsel der Arbeitsstätte der

Malergehilfen aus. Während sie eine zeitlang in geschlossenen Räumen beschäftigt sind, müssen sie dann einmal wieder in halbfertigen Bauten oder im Freien arbeiten. Es wird so leicht ersichtlich, daß die durch Erkrankungen der Atmungsorgane schon geschwächten Malergehilfen insbesondere auch für Bleierkrankungen empfindlich sind.

Eine nicht geringe Anzahl der Bleierkrankungen wird auf das Bestehen der vielen kleinen und kleinsten Betriebe im Malerhandwerk zurückzuführen sein. In diesen proletarischen Kleinbetrieben kommt es nicht selten vor, daß Werkstätte und Wohnräume nicht genügend voneinander getrennt sind. Fälle, in denen oft ganze Familien von der Gefahr der Bleierkrankung bedroht sind, kommen durchaus, zumal die Durchführung gesetzlicher Maßnahmen in solchen Kleinbetrieben äußerst erschwert ist, nicht selten vor. Am meisten erscheinen in Kleinbetrieben die Lehrlinge gefährdet. Sie werden gewöhnlich zu den schädlichsten Arbeiten, die die Gehilfen nicht ausführen wollen, herangezogen. Auch deshalb sind die Lehrlinge für Bleierkrankungen besonders empfindlich, weil sie leicht infolge Überanstrengung die für ihren Beruf nötige Widerstandsfähigkeit verlieren. Aus dem gleichen Grunde treten die Gehilfenorganisationen für eine Beseitigung der Akkordarbeit ein, um der durch die Akkordarbeit leicht eintretenden Erschöpfung der Gehilfen, die eine starke Empfindlichkeit für Bleierkrankungen mit sich bringt, vorzubeugen. Sehr leicht führt die Akkordarbeit zur Außerachtlassung der allernotwendigsten hygienischen Vorsichtsmaßregeln; um nur ja einen recht hohen Verdienst zu erzielen, unterbleibt bei den in Akkord arbeitenden Malergehilfen oft die Beobachtung der allernotwendigsten hygienischen Maßnahmen.

Auch der Umstand, daß während der Hochsaison ungelernte Arbeiter nicht selten im Malergewerbe beschäftigt werden, trägt dazu bei, die Zahl der Erkrankungsfälle unter den Malergehilfen zu erhöhen. Die ungelernten Arbeiter haben meist nicht das geringste Verständnis für hygienische Maßnahmen und sind deshalb am leichtesten der Gefahr einer Bleierkrankung ausgesetzt. Gewöhnlich finden sie auch gerade dann Einstellung, wenn infolge der Arbeitsüberhäufung am wenigsten Zeit bleibt, sie über die Gefahren, die die Bleierkrankungen nach sich ziehen, aufzuklären. Zu beachten ist ferner, daß die ungelernten Arbeiter zu den ungünstigsten und in Hinsicht auf die Bleierkrankungen

gefährlichsten Arbeiten herangezogen werden und zwar meist wohl, weil sie sich für andere Arbeiten nicht eignen.

Mehr als alle die Gründe, die in der Person der Beschäftigten liegen, ist für die Bleierkrankungen der Umstand von Bedeutung, daß die Malergehilfen nur selten in der Werkstatt arbeiten, sondern meist vorübergehend in Neubauten, bei Privaten usw. Infolge dieses Umstandes erscheint es fast unmöglich, gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Bleierkrankungen auch wirklich durchzuführen. Zu den geforderten Maßnahmen gehören die Aufstellung von Waschvorrichtungen, Bereitstellung von Seife, Bürste und Handtüchern, Verbot des Essens während der Arbeitszeit, des Essens in den Arbeitsräumen überhaupt usw. Alle diese Forderungen lassen sich wohl durchführen, wenn die Gehilfen in Werkstätten beschäftigt werden, sie erscheinen aber fast gänzlich undurchführbar bei einer Arbeitsorganisation, wie sie unser Gewerbe einmal mit sich bringt. Wie sehr es beispielsweise noch an der Durchführung der Bundesratsvorschriften im Malergewerbe mangelt, geht aus den Berichten hervor, die gelegentlich einer Kontrolle der Malerarbeitsstellen im Jahre 1906/07 und 1908 in Berlin erstattet wurden. Bei der ersten Kontrolle fehlte es bei 8,87 % der Arbeitsstellen an Waschgelegenheit, bei 49 % an Bürsten und bei 45 % an Handtüchern. Eine kleine Besserung war bei der zweiten Kontrolle eingetreten, immerhin fehlte es auch damals noch bei 5,75 % der Arbeitsstellen an Waschgelegenheit, bei 29,31 % an Bürsten und bei 28,92 % an Handtüchern. Ein ähnliches Ergebnis hatte eine Kontrolle in Düsseldorf; von 65 kontrollierten Werkstätten waren in 6 die Bundesratsvorschriften überhaupt nicht und in 18 Werkstätten nur teilweise befolgt.

Von welch großer volkswirtschaftlicher Bedeutung die Bekämpfung der Bleierkrankungen werden kann, erhellt, wenn man sich klar macht, wie groß die durch Bleierkrankungen verursachte Belastung der Krankenkassen, der Verlust an Arbeitsverdienst usw. ist. In Pariser Krankenhäusern kamen nach den Berichten des französischen Arbeitsamtes in den Jahren 1894—1898 1552 Fälle von Bleierkrankungen zur Behandlung, von denen 86 tödlich verliefen. Unter den Verstorbenen waren die Hälfte Maler, über die Hälfte der Erkrankten waren Maler, Farbenreiber und Anstreicher.

Die Zahl der an Bleivergiftung Erkrankten betrug nach einer in Wien aufgenommenen Statistik des „Verbandes der Maler, Anstreicher, Lackierer und verwandter Berufe Oesterreichs“ im

Jahre 1900 152; die Krankheitstage im Ganzen 3761, sodaß die Durchschnittsdauer des einzelnen Falles sich auf 24,74 Tage belief. In Leipzig machte die Zahl der an Bleivergiftung Erkrankten im ersten Halbjahr 1902 nach einer Statistik der Organisation der Malergehilfen 13—14% sämtlicher Krankheitsfälle im Malergewerbe überhaupt aus. Durch die Stettiner Ortskrankenkasse B der Maler wurden im Jahre 1900 10 Bleivergiftungsfälle mit 136 Krankheitstagen festgestellt.

Wie hoch die Belastungen der Krankenkassen durch die Bleierkrankungen werden können, ergibt sich aus dem Rechenschaftsbericht der Maler-Ortskrankenkasse zu Berlin vom Jahre 1907. Hiernach betrugen die Summen, die für den einzelnen Bleikranken ohne Hinzurechnung der Medikamente, Milch usw. gezahlt wurden, 1078 Mk. bezw. 1460, 1489, 1723, 2609 Mk. Die Gesamtausgaben, die der Berliner Ortskrankenkasse der Maler durch die Erkrankung an Bleikolik und Bleivergiftung erwuchsen, ohne daß dabei die Arzt- und Arzneikosten in Betracht gezogen sind, betrugen:
1901: 17075,50 Mk., 1902: 18736,00 Mk., 1903: 27177,95 Mk., 1904: 34574,50 Mk., 1905: 32281,50 Mk., 1906: 24114,50 Mk., 1907: 26691,25 Mk.

Für Nerven- und Nierenleiden, die nicht selten auf Bleierkrankungen zurückzuführen sind, betrugen die Kosten in den gleichen Jahren:
1901: 9718,50 Mk., 1902: 12763,00 Mk., 1903: 8741,65 Mk., 1904: 18019,25 Mk., 1905: 19573,50 Mk., 1906: 27776,00 Mk., 1907: 32168,41 Mk.*)
Unter Beachtung dieser Zahlen erscheinen gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Bleierkrankungen durchaus am Platze.

Um zu einer Verhütung von Bleierkrankungen zu kommen, ergeben sich zwei Wege, entweder ein Verbot der Bleiweißverwendung überhaupt oder der Erlaß von Schutzvorschriften. Beide Wege sind bisher beschritten worden. Aussicht auf vollen Erfolg in der Bekämpfung der Bleierkrankungen bietet aber nur ein völliges Bleiweißverbot. Wenn beim Erlaß von Schutzvorschriften den Aufsichtsbeamten sogar das Recht zugestanden wird, nicht nur die Werkstätten, sondern auch außerhalb der Werkstätten die Arbeitsstätten auf die Durchführung der erlassenen Schutzvorschriften zu kontrollieren, so würde sich damit doch

*) Die Bekämpfung der Bleivergiftung im Maler- und Anstreichergewerbe. Tobler, Hmbg.

keine völlige Beseitigung der Bleierkrankungen erreichen lassen, weil dann immer noch die Möglichkeit besteht, daß Bleierkrankungen durch Unvorsichtigkeit in der Verwendung von bleihaltigen Farben entstehen.

Das erste Verbot einer Verwendung von Bleiweiß wurde in Frankreich in einem Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 24. August 1824 ausgesprochen. In diesem Erlaß wurde bestimmt, in Zukunft bei allen Malerarbeiten, die im Auftrage des Ministers der öffentlichen Arbeiten in staatlichen Betrieben ausgeführt werden, nur ausschließlich Zinkweiß verwenden zu lassen. 1852 wurde diese Bestimmung durch ein Dekret des Ministers des Innern auf alle Arbeiten ausgedehnt, die in Bauten der Departementsverwaltungen zur Ausführung gelangen. Die Erhebungen, die man in Frankreich zu Anfang dieses Jahrhunderts anstellte, befaßten sich in erster Linie mit der Frage des Ersatzes von Bleifarben durch andere Farben. Man kam zu dem Ergebnis, Bleifarben seien für Innenanstriche wohl zu ersetzen, für Außenanstriche aber lägen noch keine ausreichenden Erfahrungen vor, und faßte deshalb den Entschluß, die Ersatzmöglichkeit auch für Außenanstriche nachzuprüfen. Ehe aber diese Nachprüfungen erfolgen konnten, wurde schon durch mehrere Erlasse der Ministerien die Verwendung von Bleiweiß verboten. Besondere Beachtung verdient, da man lange geglaubt hatte, für Schiffsanstriche seien Bleifarben unentbehrlich, ein Erlaß des französischen Kriegsministers vom 21. August 1902, nach dem die Verwendung von Bleifarben zu Schiffsanstrichen untersagt wurde. In Belgien richtete der „Brüsseler Verband der Malergehilfen“ in Verbindung mit der „Verbandskammer der Malermeister in Brüssel und seinen Vororten“ im Jahre 1902 ein Gesuch an den Bürgermeister, das ein Verbot der Bleiweißverwendung befürwortete. Der Justiz- und der Landwirtschaftsminister ordnete darauf an, bei den zu vergebenden und auch bei den in eigener Regie ausgeführten Malerarbeiten für öffentliche Bauten sei nur Zinkweiß zu verwenden.

In der Schweiz wurde durch einen Beschluß des Bundesrats vom 5. Januar 1904 bestimmt, alle Verwaltungsabteilungen des Bundes sind anzuweisen, daß

1. vom 1. Januar 1904 ab versuchsweise während 4 Jahre bei Malerarbeiten, die in eigener Regie und bei solchen, die vergeben würden, die Verwendung bleifreier Farben zur Bedingung gemacht werden solle;

2. Beobachtungen von Anstrichen bleihaltiger und nichtbleihaltiger Farben anzustellen seien und darüber dem schweizerischen Industriedepartement bis Ende August 1907 zu berichten sei.*)

Die Berichte sollten die Grundlage für ein ev. Bleiweißverbot werden. Durch eine Verordnung des Regierungsrats des Kantons Zürich wurden gleiche Bestimmungen erlassen, die sich denen des schweizerischen Bundesrats anschlossen.

Allerdings ist den Erlassen der französischen, belgischen und schweizerischen Behörden nur ein geringer Wert beizulegen, insofern als durch sie nur der kleine Teil der Maler vor Bleierkrankungen geschützt wird, der Arbeiten für die Behörden ausführt, dennoch haben aber die Erlasse ihren großen Wert, weil sie von autoritativer Seite ausgehen. Auch bietet die Tatsache, daß es Behörden sind, die die Ersetzbarkeit der Bleifarben durch andere Farbstoffe prüfen sollen, eine Gewähr dafür, tatsächlich objektive Urteile über die Ersetzbarkeit des Bleiweißes zu erhalten. Gewiß sind heute schon die meisten Maler von der Ersetzbarkeit des Bleiweißes überzeugt, so kommt beispielsweise für Innenanstriche Bleiweiß fast überhaupt nicht mehr zur Verwendung und auch für Außenanstriche ist man längst aus praktischen Gründen davon abgekommen, nur Bleiweiß zu verwenden. Bleiweiß wird vielmehr stets mit Kreide untermischt und zwar nicht, wie seitens der Gehilfen gern behauptet wird, um das teuere Bleiweiß zu sparen, sondern um einen haltbareren Anstrich zu erzielen. Der niedrige Preis der Kreide, der gewöhnlich als Grund für die Vermischung mit Bleiweiß angegeben wird, gleicht sich nämlich schon dadurch vollkommen wieder aus, daß Kreide eine viel höhere Aufnahmefähigkeit für das z. Z. sehr teure Leinöl besitzt als Bleiweiß.

Durch das Bleiweißverbot der schweizerischen, französischen und belgischen Behörden wurde der preußische Handelsminister zu einem Erlaß an die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin veranlaßt, nach welchem dieselben ersucht wurden, durch die Kreisbau- und Gewerbeaufsichtsbeamten feststellen zu lassen, welche Fortschritte in den letzten Jahren hinsichtlich der Ersatzmöglichkeit von Bleiweiß durch Zinkweiß, Lithopone und anderen Bleiweißersatzfarben gemacht worden seien. Über den Ausfall der Berichte ist in der Oeffentlichkeit nichts bekannt geworden, anscheinend haben sie keine Veranlassung gegeben, ein Verbot der Bleiweißverwendung zu erlassen.

*) Die Bekämpfung etc. Tobler, Hmbg.

In einer Versammlung der Berliner Organisation der Malergehilfen stellte man nach einem Referat Professor Sommerfeldts Leitsätze auf, die ein bedingtes Verbot der Bleiweißverwendung enthielten. Es wurde in den Leitsätzen festgestellt, daß durch die Verwendung von Bleiweiß Gefahren für die mit Bleiweiß arbeitenden Gehilfen entstehen, die zu schwerem Siechtum und Tod führen können. Man forderte deshalb eine kräftige Bekämpfung der Bleivergiftungen. Zu diesem Zwecke seien alle Betriebe, in denen Bleiweiß verwendet wird, der Gewerbeaufsicht zu unterstellen. Die von den Arbeitgebern den Arbeitern zur Verwendung gegebenen bleihaltigen Farben sollen nach Möglichkeit unter Öl angerieben verabfolgt werden. Wird pulverisiertes Bleiweiß angerührt, so sollen hierbei die Arbeiter in der gleichen Weise geschützt werden, wie dies in Bleiweißfabriken geschieht. Die Arbeiter sind also anzuhalten, sich beim Anrühren des Bleiweißes einen angefeuchteten Schwamm oder Respirator vor den Mund zu binden. Beim Abstoßen, Abreiben und Abschleifen von Bleiweißanstrichen sind dieselben Vorsichtsmaßregeln zu treffen, wenn es nicht möglich ist, die abzuschleifenden Flächen gehörig anzufeuchten. Damit eine Beschmutzung der Kleidung der Arbeiter mit bleihaltigen Farben nach Möglichkeit ausgeschlossen ist, haben die Arbeiter besondere Arbeitskleidung zu tragen. Um eine Bestaubung der Speisen und Getränke zu vermeiden, sind diese in einem besonderen Raum aufzubewahren. Die Arbeiter sind anzuhalten, nach Beendigung der Arbeitszeit die bereitzustellenden Wascheinrichtungen zu benutzen. Das Essen und Trinken während der Arbeitszeit, sowie das Tabakrauchen, -schnupfen und -kauen ist zu verbieten, weil hierbei die Gefahr besteht, daß durch die mit Bleiweiß beschmutzten Finger Bleiweiß aufgenommen wird. Sollten trotz dieser Schutzmaßregeln Bleivergiftungen vorkommen, so ist die Verwendung bleihaltiger Farben gesetzlich zu verbieten. Wegen der infolge der Zerstreutheit der Arbeitsstätten schweren Durchführbarkeit gesetzlicher Bestimmungen bez. der Verwendung bleihaltiger Farben ist möglichst dahin zu wirken, daß die zur Verfügung stehenden Ersatzmittel verwandt werden. Die Regierung hat Preise auf die Erfindung von Bleiweißersatzmitteln auszuwerfen und eine Kommission einzusetzen, die Gewähr dafür bietet, in objektiver Weise die Ersatzfähigkeit angepriesener Bleiweißersatzfarben zu prüfen. Die Maler, Anstreicher und Lackierer sind bei jeder Gelegenheit, sowie in den Fortbildungsschulen darauf

aufmerksam zu machen, welche Gefahren ihnen aus der unvorsichtigen Anwendung von Bleifarben erwachsen, auch haben die in den Werkstätten aufzuhängenden Arbeitsordnungen auf die Gefahren bei der Bleifarbenverwendung aufmerksam zu machen.

Die „Gesellschaft für soziale Reform" richtete 1903 an den Bundesrat eine Petition, in der sie forderte:*)

1. Auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung gesetzliche Vorschriften für die Maler zu erlassen, die darauf abzielen, Bleivergiftungen zu verhüten;

2. das kaiserliche Gesundheitsamt zu veranlassen, darüber Untersuchungen anzustellen, welche gesundheitsunschädlichen Farbstoffe einen vollkommenen Ersatz für die giftigen Bleifarben gewähren;

3. die Behörden dahin zu beeinflussen, daß bei Vergebung öffentlicher Arbeiten die Verwendung bleihaltiger Farben ausgeschlossen ist;

4. durch die Gesetzgebung dahin zu wirken, daß Bleivergiftungen als entschädigungspflichtige Betriebsunfälle angesehen werden.

In der Begründung zu dieser Petition wurde Folgendes ausgeführt. Für das Malergewerbe bestehen bisher noch keine Schutzvorschriften bez. der Verwendung von Bleifarben. Obwohl seit 1903 Schutzvorschriften für die Herstellungsbetriebe bleihaltiger Farben erlassen seien, habe man solche für die Maler nicht erlassen. Auch deshalb seien Schutzvorschriften für die Maler in besonderem Maße angebracht, weil nach der Berufsstatistik von 1895 etwa 117 000 Arbeiter — davon die größte Zahl Maler, Anstreicher und Lackierer — mit Bleifarben arbeiten. In Frankreich hätten auch gerade die Erkrankungen der Maler Anstoß zu den Schutzmaßregeln gegeben. Die Vorschriften, die in Frankreich, Belgien und der Schweiz erlassen seien, entsprächen etwa den Forderungen, die von den Organisationen im Malerhandwerk, Gewerbeinspektoren und Sozialhygienikern aufgestellt würden und die auch in der Reichstagsdenkschrift (Drucksache Nr. 51 vom 22. Februar 1902, Anlageband 6, S. 3352) und in dem Elaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 22. April 1902 zum Ausdruck kämen. Nur die Rücksichtnahme auf die in Deutschland blühende Bleiweißindustrie veranlaßte die „Gesellschaft für soziale

*) Die Bekämpfung etc. Tobler, Hmbg.

Reform“ davon Abstand zu nehmen, für ein völliges Bleiweißverbot einzutreten.

Es traten also Prof. Sommerfeldt in seinem Referat und die „Gesellschaft für soziale Reform“ in erster Linie für eine möglichste Beschränkung der Bleifarbenverwendung ein, dagegen forderten die Organisationen der Maler wiederholt ein völliges Verbot der Bleifarbenverwendung. Die Delegierten des am 7. April 1903 in Berlin tagenden „Verbandes usf“ übermittelten dem Reichskanzler eine Resolution, in der sie ein Verbot der Verwendnng aller bleihaltigen Farben im Maler-, Anstreicher-, Lackierer- und Tünchergewerbe forderten. In der Resolution wurde auch die Erwartung ausgesprochen, daß zunächst wohl die Staats- und Kommunalbehörden bei der Vergebung von Maler- und Anstreicherarbeiten die Verwendung von bleihaltigen Farben verbieten würden. In einer vom Vorstand des „Verbandes usf“ ausgearbeiteten und im Dezember 1903 an den Bundesrat eingereichten Petition war die Forderung aufgestellt, durch ein Reichsgesetz die Verwendung und Verarbeitung aller bleihaltigen Farben zu verbieten. Die Petitionskommission des Reichstags erstattete am 6. Mai 1904 Bericht über die Petition und stellte den vom Plenum angenommenen Antrag, daß auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung eine Verordnung des Bundesrats erlassen werde, die ausreichenden Schutz gegen die Verwendung von bleihaltigen Farben biete. Zugleich hatte der Staatssekretär des Innern einen Entwurf von Bestimmungen, die sich mit der Verhütung von Bleierkrankungen der Maler, Anstreicher und Lackierer befaßten, ausarbeiten lassen und den Regierungen zugesandt. Durch die am 1. Juli 1905 erfolgte Veröffentlichung des Bundesratsbeschlusses brachte dann die Regierung zum Ausdruck, daß sie ein Verbot der Verwendung von Bleiweiß z. Z. noch nicht für angebracht hielt, sondern vielmehr Bestimmungen, die die Verhütung von Bleierkrankungen herbeiführen sollen, für ausreichend erachtete.

Über die Handhabung der Gesetzesbestimmungen zur Verhütung der Bleivergiftungen hat wiederum der „Verband usf“ Erhebungen angestellt. Als Zeitpunkt der Erhebung wurde die Zeit vom 1. Dezember 1906 bis 1. Februar 1907 festgesetzt, da man glaubte annehmen zu können, nach Ablauf eines Jahres würden die Bestimmungen vom 1. Juli 1905 wohl überall bekannt sein. Die Erhebungen erstreckten sich über 160 Orte und zwar waren die meisten von den 2927 Betrieben, aus denen Antworten

vorlagen, Mittelbetriebe. Nach ihrer Hauptbeschäftigung zerfielen sie in 2565 Baubetriebe, 346 Fabrikbetriebe und 16 Werftbetriebe. Insgesamt waren in den Betrieben 24 696 Gehilfen beschäftigt, hiervon entfielen auf die Baubetriebe 19013, auf die Fabrikbetriebe 4797 und auf die Werften 886 Beschäftigte.

Die Erhebungen ergaben, daß von den 2565 Baubetrieben noch 2372 mit Bleifarben arbeiteten. Nur 185 Baubetriebe hatten die Verwendung von Bleifarben eingestellt, in diesen Betrieben arbeiteten 1120 Gehilfen, also nur 5,8 % der Gehilfen kam die völlige Abschaffung der Bleifarben zugute. In den Fabrikbetrieben und Werften stellte sich das Ergebnis etwas günstiger. Es wurde noch in 265 Betrieben mit Bleiweiß gearbeitet, dagegen war die Verwendung von Bleifarben in 85 Betrieben eingestellt. Beschäftigt waren in solchen Betrieben, die keine Bleifarben verwandten, 14,8 % der Fabrik- und Werftmaler. Seit dem Erlaß haben 1225 Betriebe mit 8405 Beschäftigten die Verwendung von Bleifarben eingeschränkt, das Gleiche geschah in 127 Fabrik- und Werftbetrieben. Keine nennenswerte Einschränkung fand in 147 dieser Betriebe statt. Von der Einschränkung des Bleifarbenverbrauchs hatten 2078 Beschäftigte einen Vorteil, während 2529 Beschäftigte noch mit Bleifarben arbeiten mußten.

Als Ersatzfarben für das fast ausschließlich in größeren Mengen gebrauchte Bleiweiß kamen in Verwendung:

Lithopone	in 1138	Betrieben	— 38,8 %	der	Betriebe
Zinkweiß	„ 831	„	— 28,3 %	„	„
Deckweiß	„ 801	„	— 27,3 %	„	„
Zinkgrau	„ 96	„	— 3,2 %	„	„

Unter den sonstigen Ersatzfarben sind zu nennen: Gristoria-, Öl-, Schnee-, Marma-, Neu-, Licht-, Cirrus-, Metall-, Dresdener-, Edelweiß und andere.

Hinsichtlich der in § 5 der Bundesratsverordnung vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen führten die Erhebungen zu dem Ergebnis, daß in nur wenigen Betrieben Schutzeinrichtungen vorhanden waren. Allerdings waren die Schutzeinrichtungen, die die Einatmung von Bleistaub verhindern sollen, auch nicht mehr in dem Maße erforderlich, wie sie noch vor 1—2 Jahrzehnten angebracht gewesen wären. Heute wird eben das in größeren Mengen im Malerhandwerk verwandte Bleiweiß fast ausschließlich unter Öl angerieben aus den Fabriken bezogen. Die übrigen Bleifarben, wie Bleimennige, Chromgelb, Bleigrau usw. wurden

nach den Berichten in 149 Fällen noch in trockenem Zustande bezogen. Nach 14 Berichten reiben die Meister die Bleifarben selbst an, in 6 Fällen ließ die Verwendung von Bleifarben unmittelbar nach dem Erlaß der Bundesratsverordnung nach. Häufig kehrt in den Berichten die Bemerkung wieder, daß in den Betrieben, in denen Bleiweiß überhaupt noch trocken bezogen wird, das Anrühren durch die Lehrlinge geschieht. Ähnliche Berichte lagen aus den Fabrik- und Werftbetrieben vor. Die Vorschriften des § 3 bez. des Naßschleifens von Bleifarbenanstrichen wurden in 118 Fabrik- und Werftbetrieben innegehalten; ungünstiger aber lagen die Verhältnisse in den Baubetrieben, in 1954 Betrieben war noch trockenes Schleifen bleifarbener Anstriche beibehalten. Auch bez. der Arbeitskleidung ließ die Durchführung der Bundesratsverordnung zu wünschen übrig. In 1460 Baubetrieben war Arbeitskleidung vorhanden, wurde aber in nur 3 Fällen vom Arbeitgeber geliefert. Von den Fabrikbetrieben lieferten 7 die Arbeitskleidung an 42 Beschäftigte; es fehlte an Arbeitskleidern in 6 Betrieben überhaupt und in 38 Betrieben war Arbeitskleidung nur vereinzelt vorhanden. Über die Durchführung der nach § 5 der Bundesratsverordnung geforderten Waschgelegenheit gibt folgende Tabelle Aufschluß:*)

Gesamtzahl d. Befragten		vorhanden				nicht vorhanden				selbst stellen			
Betriebe	Beschäftigte	Betriebe	%	Beschäftigte	%	Betriebe	%	Beschäftigte	%	Betriebe	%	Beschäftigte	%
Waschgefäße													
2565	19013	1560	60,8	12700	66,7	676	26,3	4380	23,0	—	—	—	—[1])
362	5683	254	70,1	4167	73,3	39	10,8	502	8,8	—	—	—	—[2])
Bürsten													
2565	19013	986	38,4	8622	45,3	1233	48,0	8150	42,9	23	0,9	172	0,9[1])
362	5683	127	35,0	2495	42,3	151	41,8	1950	34,3	8	2,2	175	3,0[2])
Seife													
2565	19013	1776	69,2	13924	73,2	471	18,3	3161	16,6	8	0,3	70	0,4[1])
362	5683	228	63,0	3861	68,0	56	15,4	705	12,4	13	3,6	193	3,4[2])
Handtücher													
2565	19013	1157	45,1	9295	48,9	1035	40,3	7358	38,7	46	1,8	331	1,7[1])
362	5683	153	42,3	2573	45,2	122	33,7	1631	28,7	17	4,7	314	5,5[2])

[1]) Baumaler. [2]) Fabrik- und Werftmaler.

Der in der Bundesratsverordnung geforderte frostfreie Raum zum Umkleiden und Waschen wurde in nur 380 Baubetrieben

*) Die Bekämpfung etc. Tobler, Hmbg.

zur Verfügung gestellt. Von den Fabrik- und Werftbetrieben hatten 201 einen solchen Raum ihren Arbeitern eingerichtet. Das Bleimerkblatt wurde in 1256 Baubetrieben mit 16237 Beschäftigten verteilt; von den Fabrik- und Werftbetrieben verteilten es 120 Betriebe an 2563 ihrer Beschäftigten.

Im Gegensatz zu diesen häufig von ungenügender Durchführung der Bestimmungen zeugenden Tatsachen wird in einigen Betrieben über die geforderten Anordnungen noch hinausgegangen. Eine Firma in Glauchau stellt außer Seife, Bürste und Handtuch noch Trinkbecher zur Verfügung; in einem Betriebe in Mülhausen im Elsaß dürfen sich die Gehilfen 10 Minuten vor Arbeitsschluß waschen, die Waschzeit wird als Arbeitszeit gerechnet. Von mehreren Fabrikbetrieben wird berichtet, daß sie wöchentlich ein unentgeltliches Bad zur freien Verfügung stellen; in der Germaniawerft in Kiel erhalten die Arbeiter Arbeitskleidung, die alle 14 Tage gewechselt wird. Die Kaiserl. Werft in Kiel verwendet überhaupt kein Bleiweiß mehr. Die Sächsisch-Böhmische Dampfschiffahrtsgesellschaft in Dresden hat einen wahren Musterbetrieb hinsichtlich der Wascheinrichtungen getroffen. Abwechselnd haben die Gehilfen während der Arbeitszeit für warmes Waschwasser und Trinkwasser zu sorgen, die Bereitstellung erfolgt durch den betr. Gehilfen dreimal täglich. In der Bayerischen Artilleriewerkstatt wird von der 4. Arbeitswoche ab von der Verwaltung Arbeitskleidung gestellt und wöchentlich gewechselt. Für jeden Arbeiter ist ein Waschgeschirr mit laufendem, warmen Wasser aufgestellt. Seife, Handtuch, Akreminseife, Schwefelnatriumsulfat und Nagelbürste werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt; außerdem hat jeder Arbeiter sein eigenes Mundglas, Speise- und Ankleideraum mit Kleiderkasten sind vorhanden. Für die Durchführung der Bestimmung in Bezug auf den Kleiderwechsel vor den Pausen und gründliche Reinigung der Hände besteht eine strenge Kontrolle; wöchentlich zweimal können die Arbeiter unentgeltlich baden und werden monatlich einmal von einem Arzt auf Bleivergiftung untersucht. Zu alledem erhält jeder Arbeiter von der 4. Arbeitswoche ab unentgeltlich auf Wunsch täglich vor- und nachmittags 1/2 Liter Milch. Wenn auch derartige Einrichtungen sich für Baubetriebe wohl kaum durchführen ließen, so sieht man doch, was bei einigem guten Willen in Fabrikbetrieben zum Wohle der Arbeiter geleistet werden kann.

Im Ganzen haben die Erhebungen den Beweis erbracht, daß

eine Bekämpfung der Bleivergiftungsgefahr, wie sie durch die Bundesratsverordnung angestrebt ist, äußerst fragwürdig ist. Aus diesem Grunde hat der „Verband usf“ auf seiner Tagung in Köln am 5. März 1909 erneut eine Resolution gefaßt, in der er eine rationelle Bekämpfung der Bleivergiftungsgefahr fordert. Die Resolution weist auf die Erhebungen hin, die seitens des „Verbandes usf“ in 160 Orten des deutschen Reiches angestellt sind und gezeigt haben, daß von einer Durchführung bezw. Einhaltung der Vorschriften nicht die Rede sein kann. Aus diesem Grunde hält der „Verband usf“ an seiner schon früher aufgestellten Forderung eines gesetzlichen Verbotes der Verwendung bleihaltiger Farben fest und fordert als Übergang bis zu einem vollständigen Bleifarbenverbot ein unbedingtes Verbot der Bleifarbenverwendung für Innenanstriche. Außerdem wird in der Resolution gefordert, die Berufskrankheiten, insbesondere die Bleivergiftung, den Betriebsunfällen gleichzusetzen. In dieser letzten Forderung stützt sich die Organisation auf die Ausführungen des Giftforschers Prof. Lewin, der die Vergiftung durch Bleifarben nicht darauf zurückführt, daß die Vergiftung bei jeder Hantierung mit Bleifarben eintreten müsse, sondern aperiodisch eintrete, je nachdem wie der Körper gerade zur Aufnahme von Giften disponiert sei. Die sich dann schließlich bemerkbarmachende Vergiftung sei auf eine Häufung von Unfällen zurückzuführen und deshalb die Bleivergiftung als Betriebsunfall anzusehen.

Die Frage des Bleifarbenverbots hängt eng mit der Frage der Ersatzmöglichkeit der Bleifarben zusammen. Bleiweiß ist bisher unübertroffen in seiner großen Deckkraft und in der Schönheit der Farbe, hat aber neben diesen Vorzügen auch Mängel, die die Bleiweißersatzfarben nicht aufweisen. Bleiweiß ist nicht nur in hohem Grade giftig, sondern hat auch die Eigenschaft, in der Luft durch Aufnahme von Schwefelwasserstoff gelb oder schwarz zu werden. Die übrigen Bleifarben können durch ungiftige Farben ersetzt werden, die neben der Giftfreiheit noch vor den Bleifarben die Vorzüge einer großen Lichtechtheit, Haltbarkeit etc aufzuweisen haben.

Die Ersetzbarkeit der Bleifarben und die schwere Überwachung der Arbeitsstätten hat die Hamburger Malerinnung bestimmt, anstatt der vom Bundesrat erlassenen Vorschriften gegen die Bleivergiftungen für ein völliges Bleifarbenverbot einzutreten.

Heute stehen wohl alle einsichtigen Kreise im Malerhandwerk auf dem Standpunkt, daß ein völliges Bleifarbenverbot für das

Malergewerbe durchaus keinen Nachteil nach sich ziehen würde, sondern im Gegenteil nur hygienischere Zustände herbeizuführen imstande sei. Für Innenanstriche ist Bleiweiß schon fast ganz durch Zinkweiß, das nicht wie das Bleiweiß gelb wird, verdrängt, und auch für Außenanstriche scheint man mit Lithopone gute Erfahrungen gemacht zu haben.

Resultat der Bestrebungen aller Vereinigungen, die sich mit der Frage der Bleifarbenvergiftung befaßt haben, ist allerdings noch kein völliges Bleifarbenverbot. Die Bestrebungen haben aber den Erfolg gehabt, daß sie

1. auf die Gefahren, die durch die Bleifarbenverwendung entstehen, die weitesten Kreise aufmerksam gemacht haben;

2. dazu beigetragen haben, hygienischeren Verhältnissen, sei es auch nur insofern als Wascheinrichtungen gestellt werden müssen, im Malergewerbe Eingang verschafft zu haben;

3. Veranlassung zu Untersuchungen gegeben haben, die auf die Ersetzbarkeit der giftigen Bleifarben abzielen.*)

Die Politik der Gehilfenorganisation in Bezug auf das Lohn- und Arbeitsverhältnis.

Als ihre Hauptaufgabe sehen die Gehilfenorganisationen selbstverständlich die Schaffung günstiger Lohnverhältnisse an. Das einfachste Mittel, eine Erhöhung der Löhne herbeizuführen, ist die Zurückhaltung des Zuwachses an Gehilfen durch Verminderung der Zahl der Lehrlinge. Aus diesem Grunde richteten die Gehilfenorganisationen in früherer Zeit auch in erster Linie ihr Augenmerk auf das Lehrlingswesen. Die Maßnahmen in dieser Hinsicht hatten jedoch ihre zwei Seiten. Hält man nämlich die der Schule entwachsenen Jungen von der Erlernung eines Handwerks zurück, so wird damit das Heer der ungelernten Arbeiter vermehrt. Diese Folgeerscheinung zeigte sich auch im Malergewerbe, die Zahl der Lehrlinge nahm stark ab, eine um so größere Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkte machten aber nunmehr die ungelernten Arbeitskräfte, die zu einfachen Anstreicherarbeiten nach einiger Einarbeitung wohl zu gebrauchen sind. Nachdem die Gefahr eines Lohndrucks erkannt war, die der Gehilfenschaft aus der Gestaltung der Dinge in dieser Hinsicht erwuchs, sah man von weiteren Maßnahmen ab und suchte nun, durch Festlegung von Mindestlöhnen einem Lohndruck Einhalt zu gebieten.

*) Die Bekämpfung etc. Tobler, Hmbg.

Von einschneidender Wirkung auf die Arbeitsbedingungen der Malergehilfen ist der Charakter der Saisonarbeit. Die Arbeit drängt sich auf wenige Wochen zusammen, füllt noch einige Wochen eben die Arbeitszeit, bleibt aber in der übrigen Zeit des Jahres fast vollkommen aus. Diese Tatsachen haben für die Gehilfenschaft zur Folge, daß sie für einen großen Teil des Jahres arbeitslos ist. Eine völlige Beseitigung des Saisoncharakters der Malerarbeit, die für die Maler wünschenswert wäre, wird sich aber wohl nie erreichen lassen, deshalb erstrebt man auch mehr eine Milderung der ungesunden Zustände als eine Beseitigung. Die Gehilfenorganisationen fordern zu diesem Zwecke Verkürzung der Arbeitszeit während der Saison, Verbot der Akkordarbeit, möglichste Vermeidung von Über-, Nacht- und Sonntagsarbeit und Verlegung von Arbeiten für Behörden in die arbeitslose Zeit. In allen diesen Punkten ist den Wünschen der Gehilfenschaft, wenn auch manchmal erst nach harten Kämpfen, Rechnung getragen worden. Von den 1906 im Malergewerbe bestehenden 160 Tarifen sahen 22 eine Sommer-Arbeitszeit von 9 Stunden, 32 von 9½, 9 von 9¾, 88 von 10, 7 von 10½, 2 von 11 Stunden vor, nur 7 Tarifverträge setzten keine Höchstzahl der Arbeitsstunden fest. Die Winterarbeitszeit unterlag noch meist der freien Vereinbarung, doch wurde in einigen Tarifen festgelegt, daß sie nicht unter 7 Stunden betragen dürfe. Die Mittagspause dauerte 1 bis 1½ Stunden, der Beginn der Arbeitszeit war auf 6 bis 7½ Uhr morgens, Ende auf 5½ bis 7 Uhr abends festgesetzt. Der Sonnabendschluß fand ½ bis 1 Stunde früher statt, vor hohen Festtagen wurde nach einigen Tarifen schon um 2 Uhr geschlossen, alle anderen Tarife bestimmten ebenfalls einen früheren Arbeitsschluß an den Tagen vor hohen Festen.

Um die Überstunden-, Sonntags- und Nachtarbeit nach Möglichkeit zu unterbinden, wurden in den 1906 gültigen Tarifen zum Teil recht hohe Stundenzuschläge festgesetzt. Von den 141 Tarifen, die einen Zuschlag auf Überstunden bestimmten, sahen 18 Tarife einen Zuschlag von 5 Pf., 77 von 10 Pf., 3 von 20 Pf. und 3 von 14 Pf. vor; 2 bestimmten einen Lohnzuschlag von 10%, 2 von 15%, 2 von 20%, 24 von 25%, 3 von 30%, 4 von 33⅓%, 1 von 40% und 2 von 50%. In mehreren Tarifen wurde eine möglichste Vermeidung von Überstunden empfohlen, über Sonntagsarbeiten in 139 Tarifen Vereinbarungen getroffen. Die Zuschläge beliefen sich in 33 Fällen auf 10 Pf., in 5 auf 15 Pf.,

in 29 auf 20 Pf., in 10 auf 25 Pf., in 4 auf 30 Pf., in 1 auf 35 Pf. und in 2 auf 40 Pf. Einen prozentualen Zuschlag bestimmten 8 Tarife in einer Höhe von 25%, 3 von 33⅓%, 32 von 50%, 2 von 80%, und 7 von 100%; in je einem Tarif betrug der Zuschlag 30%, bezw. 40%, bezw. 60%, bezw. 70%. Ein Tarif sah eine siebenstündige Sonntagsarbeit vor, es sollte dabei aber der volle Tageslohn gezahlt werden. Akkordarbeit wurde in den 1906 gültigen Tarifen in 34 Fällen gänzlich verboten, nach 36 Tarifen sollte sie vermieden werden und in 14 Tarifen unter Stundenlohngarantie gestellt sein.

Selbstverständlich ist wohl, daß die Gehilfenorganisationen auch stets für eine Erhöhung der Löhne eingetreten sind. In Nr. 2 des 2. Jahrganges des Reichsarbeitsblattes bringt das Kaiserl. statistische Amt eine Zusammenstellung der Tarifverträge im Malergewerbe: „Am ungünstigsten im Baugewerbe sind die Lohnverhältnisse der Maler, bei denen die Stundenlöhne von 30—60 Pf. ansteigen". Sind auch die Stundenlöhne nicht gerade die niedrigsten, so ist doch deshalb die Lage der Malergehilfen recht traurig, weil die Arbeitszeit im Winter äußerst kurz ist, wenn nicht der Gehilfe überhaupt gezwungen ist, während einiger Wochen oder gar Monate im Winter zu feiern. Eine Erhebung über die Arbeitslosigkeit im Winter ergab folgendes Resultat:

	1890	1896	1897	1899	1901/02
Prozentsatz der Arbeitslosigkeit	80	72	76	75	72
Durchschnittsdauer der Arbeitslosigkeit	47	50	43	25	37 Tg.

Die Bemühungen der Malergehilfen, während der Winterarbeitslosigkeit in anderen Berufen unterzukommen, sind nur selten von Erfolg. 1901/02 gelang es von 4592 Arbeitslosen nur 821, in anderen Berufen Beschäftigung zu finden. Dies entspricht einem Prozentsatz der Arbeitslosen von 17,9 %. Man wollte seitens der Gehilfenorganisationen Abhilfe durch eine Arbeitslosenunterstützung schaffen, ist aber dabei auf zuviel Schwierigkeiten gestoßen. Die größte Schwierigkeit besteht in der Beschaffung der Mittel für einen Beruf, der soviel Arbeitslosigkeit aufzuweisen hat. Der Vorschlag des Vorstandes des „Verbandes usf", die Arbeitslosenunterstützung nur am Anfang und Ende der Arbeitslosigkeit eintreten zu lassen, fand keinen Anklang innerhalb der Organisationen. So werden die Zustände in dieser Hinsicht wohl vorläufig dieselben bleiben. Die größte Not der verheirateten

Gehilfen während der Winterarbeitslosigkeit wird meist durch Frauen- und Kinderarbeit etwas gemildert.

Die mißliche Lage der Malergehilfen erklärt sich in erster Linie aus der ungünstigen Lage des Malergewerbes überhaupt. Selbst wenn die Arbeitgeber höhere Löhne zahlen wollten, so würden sie häufig doch kaum hierzu imstande sein. Dieser bedauerliche Zustand ist herbeigeführt durch die große Zahl der Klein- und Alleinmeister. Namentlich unter den Letzteren sind recht viele, die Malerarbeiten zu jedem Preise annehmen und nun, um wenigstens sich einigermaßen kümmerlich durchzuschlagen, vom frühen Morgen bis zum späten Abend arbeiten. Diese Meister bedeuten eine Konkurrenz für die Mittel- und Großbetriebe, mit der es diese nicht aufnehmen könnten, wenn sie nicht durch einen erhöhten Geschäftsumsatz und einige schon erwähnte Vorteile gegenüber den kleinen Geschäften einen Ausgleich herbeizuführen imstande wären. Immerhin bleiben die Alleinmeister für das gesamte Gewerbe eine empfindliche preisdrückende Konkurrenz, die sich in erster Linie auch dadurch äußert, daß selbst Betriebe, die ihren Gehilfen gern einen Lohnaufschlag gewähren würden, dies doch nicht können.

So bietet sich uns also im Malerhandwerk die Erscheinung, daß Gehilfen und Meister um ihre wirtschaftliche Existenz schwer zu kämpfen haben. Selbstverständlich werden sich die Meister unter diesen Umständen nicht leicht entschließen, ihren Gehilfen höhere Löhne zu bewilligen und nur hieraus erklären sich denn auch die verhältnismäßig zahlreichen Lohnkämpfe zwischen Gehilfen und Meistern.

Es fanden statt:*)

1886: 10	Lohnkämpfe.	1887: 5	Lohnkämpfe.
1888: 9	„	1889: 23	„
1890: 32	„	1891: 12	„
1892: 6	„	1893: 7	„
1894: 5	„	1895: 19	„
1896: 32	„	1897: 25	„
1898: 22	„	1899: 33	„
1900: 24	„	1901: 23	„
1902: 15	„	1903: 21	„
1904: 30	„	1905: 76	„
1906: 42	„	1907: 58	„
1908: 50	„	1909: 48	„

*) Der Einfluß etc. Vereinigung etc. Hmbg. 1907.

Die Bedeutung der Lohnkämpfe ergibt sich am besten aus folgender Tabelle:*)

			Forderungen			Resultat				
Jahr	Anzahl der Streiks	Beteiligt.	Lohnerhöhung	Lohnerhöhung u. Verk. d.A.-Z.	Abwehr-Streiks u. Aussperrungen	Erfolg	Teilerfolg	erfolglos	In Mitleidenschaft gezogen	Gesamtkosten Mk.
1901	23	2232	13	3	7	10	6	5	3	53451,34
1902	15	586	1	4	9	9	2	3	2	9875,80
1903	21	2335	5	6	6	5	5	6	6	97828,80
1904	30	5896	15	8	3	13	5	7	8	132387,17
1905	76	10149	20	18	33	28	17	21	23	237160,01
1906	91	16207	21	32	24	25	20	18	32	329809,93

Von 1886 bis 1906 wurden die Löhne von einem Lohnminimum von 20 Pf. auf ein Lohnmaximum von 65 Pf. gebracht, im ganzen erfuhren 99,5 % der Beschäftigten in diesen 20 Jahren eine Lohnsteigerung. Wichtiger für die Hebung der Lage der Gehilfen als die Lohnsteigerung an sich bleibt der Erfolg, den die Malergehilfen dadurch errangen, daß ihre Organisation sich verhältnismäßig früh mit den Gegenorganisationen der Meister zu gemeinsamer Arbeit zusammenfand. Zuerst gelang es bekanntlich den Buchdruckern, durch einen Tarif die Arbeitsbedingungen im Buchdruckergewerbe festzulegen. Im Malergewerbe wurde der erste Tarifvertrag im Jahre 1884 in Lübeck abgeschlossen. Die 1906 bestehenden 160 Tarife erstreckten sich über 250 Orte und 12 109 Betriebe. Die Zahl der Beschäftigten in diesen Betrieben betrug 36 685, von denen 27 066 organisiert waren. Die Tarife wurden abgeschlossen in 22 Fällen zwischen einzelnen Firmen und dem „Verbande usf", in 15 Fällen zwischen einer Innung und Gesellenausschüssen, in 58 Fällen zwischen Innungen und dem „Verbande usf" und in 20 Fällen zwischen Arbeitgeberverbänden und dem „Verbande usf". Nicht selten ist es vorgekommen, daß erst auf Veranlassung der Gehilfenschaft die Meister sich organisierten. Wie weit man 1906 schon auf dem Wege der Verständigung zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen vorgeschritten war, ergibt sich wohl am deutlichsten, wenn man in Betracht zieht, daß in 87 Tarifen gemeinsame Tarifüberwachungskommissionen vorgesehen wurden.

*) Der Einfluß etc. Vereinigung etc. Hmbg. 1907.

Die gemeinsame Tätigkeit der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände im Malerhandwerk.

Abschluß eines Normaltarifvertrages.

Von besonderer Bedeutung für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen im Malergewerbe ist das Jahr 1907 geworden. Wie schon erwähnt, hatten die Arbeitgeber bei Gründung des Arbeitgeberverbandes erklärt, auf dem Boden der Tarifverträge zu stehen. Mit der Gründung eines die Arbeitgeber des ganzen Reiches umfassenden Arbeitgeberverbandes war damit die Möglichkeit gegeben, zwischen den Gehilfenorganisationen und dem Arbeitgeberverband einen für das ganze Reich gültigen Tarif zu schaffen.

Zur Vorbereitung eines Normaltarifes traten ein Jahr nach der Gründung des Arbeitgeberverbandes die Vertreter der Arbeitgeberorganisation und der Gehilfenorganisationen in Mannheim am 21. März 1908 zusammen. Von den Vertretern der Arbeitgeber wurde nochmals betont, daß man auf dem Boden der Tarifverträge stehe und von den Arbeitnehmern dasselbe erwarte. Im Laufe der Verhandlungen, an denen außer den Vertretern des „Verbandes der Maler, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands“ auch Vertreter des „Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins der graphischen Berufe, Maler und Lackierer“ und Vertreter des „Verbandes christlicher Maler und verwandter Berufe“, sowie der gelben Gewerkschaften teilnahmen, wurde von den Vertretern des „Verbandes etc“ erklärt, daß sie sich mit der Zusammensetzung der Vertreter nicht einverstanden erklären könnten. Sie verlangten eine Vertretung der Gehilfenorganisationen entsprechend ihrer Mitgliederzahl, um das Übergewicht des „Verbandes etc“ bei den Verhandlungen zum Ausdruck zu bringen. Da man sich über diese Frage nicht einigen konnte, so wurden die Verhandlungen nach der Erklärung des Vorsitzenden des „Hauptverbandes deutscher Arbeitgeber im Malergewerbe“, von

einer Änderung der Zusammensetzung der Parteien könne keine Rede sein, abgebrochen.

Am 28. April setzte man die Verhandlungen vor einem einberufenen Einigungsamte in Berlin fort. Das Einigungsamt war aus 3 Unparteiischen, 19 Vertretern der Arbeitgeber und 14 Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt. Einleitend bemerkte der Vorsitzende des „Hauptverbandes deutscher Arbeitgeber im Malergewerbe", daß seitens seines Verbandes die Absicht bestehe, mit den Gehilfenorganisationen ein Tarifverhältnis einzugehen, ähnlich wie ein solches bereits im Buchdruckergewerbe bestehe. Da jedoch in dem sozialdemokratischen „Verbande etc" nur etwa 50% der Gehilfen organisiert seien, so sei es notwendig, auch mit den Gehilfen des „Christlichen Verbandes" und des „Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins" einen Tarif abzuschließen. Der abermals über diese Frage entstehende Streit wurde durch einen Schiedsspruch der Unparteiischen erledigt, der lautete:

Dem „Freien Verbande" mit etwa 45000 Mitgliedern stehen 50 Stimmen, dem „Christlichen Verbande" mit 3757 Mitgliedern stehen 4 Stimmen und dem „Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein" mit 900 Mitgliedern steht 1 Stimme bei den Verhandlungen zu.

Ehe die Verhandlungen weitergeführt wurden, äußerte ein Unparteiischer den Wunsch, eine Angelegenheit zum Austrag zu bringen, die leicht eine Mißstimmung in das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen könne. Es handelte sich um einen Artikel, der in dem Organ des „Verbandes usf", dem „Vereinsanzeiger", unter der Überschrift „Wirtschaftliche Krisis und gewerkschaftliche Arbeiterbewegung" veröffentlicht war und zum Inhalt hatte, dem kapitalistischen Wirtschaftssystem und seinen Krisen mit einer gemächlichen Arbeit zu begegnen, da man nur dadurch der wirtschaftlichen Krisis die schlimmsten Zähne ausbrechen könne. Der Unparteiische ersuchte die Vertreter der Gehilfen zu erklären, daß es sich bei dem Artikel um eine Entgleisung handle. Diesem Wunsche wurde stattgegeben, und damit ein Hindernis für das gedeihliche Zusammenarbeiten der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem Wege geräumt.

Das Resultat der Verhandlungen war ein bis zum Jahre 1910 gültiger Normaltarif, aus dessen Inhalt besonders die Geschäftsordnung der vereinbarten Tarifüberwachungskommissionen hervorzuheben ist.

Die Tarifüberwachungskommissionen haben die Aufgabe, darauf zu achten, daß die Bestimmungen des Tarifvertrages durchgeführt werden und etwaige Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu erledigen. Zu dem Zwecke sind drei Instanzen eingerichtet: 1. örtliche Überwachungskommissionen, 2. Gautarifämter und 3. ein Haupttarifamt. Die örtlichen Überwachungskommissionen, die sich aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammensetzen, wählen zwei Obmänner, je einen Gehilfen- und einen Meistervertreter, an den die Klagen der Parteiangehörigen schriftlich oder mündlich zu richten sind. Die eingegangenen Klagen sind dem Obmann der anderen Partei sofort mitzuteilen und darauf nach Möglichkeit eine gütliche Regelung anzubahnen. Erst wenn der Vergleich durch die Obmänner mißlingt, ist durch den Vorsitzenden der betr. Tarifüberwachungskommission eine Sitzung einzuberufen. Die Einberufung hat innerhalb 3 Tagen zu geschehen; gegen die Entscheidung einer Tarifüberwachungskommission ist Berufung innerhalb 10 Tagen an das zuständige Gautarifamt zulässig.

Die 6 Gautarifämter entsprechen den 6 Gauen der Arbeitgeberverbände. Sie setzen sich aus einem Unparteiischen und je 5 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen, die je wiederum einen Obmann wählen. Das Gautarifamt entscheidet in allen Berufungsfällen endgiltig, in allen übrigen Fällen kann gegen die Entscheidung des Gautarifamtes Berufung beim Haupttarifamt eingelegt werden.

Das Haupttarifamt in Berlin ist zur Entscheidnng von Berufungen aus den Gautarifämtern, sowie Regelung grundsätzlicher, das ganze Vertragsgebiet berührender Angelegenheiten zuständig. Es setzt sich aus 8 Arbeitgebern und 8 Arbeitnehmern und 3 Unparteiischen zusammen, letztere werden von den 16 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählt. Die Einberufung des Haupttarifamtes erfolgt durch die Unparteiischen.

Im übrigen wurde in dem Normaltarif noch bestimmt, Maßregelungen wegen Beteiligung oder Nichtbeteiligung an Lohnbewegungen oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Organisation auszuschließen. Bez. der Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz, wozu die Arbeitgeber die Arbeitnehmer in dem Falle aufforderten, daß von dem betr. Arbeitgeber nicht die tarifmäßigen Löhne oder Akkordsätze gezahlt werden, verhielten sich die Arbeitnehmer unter Hinweis auf die Verhandlungen in

Mannheim, bei denen man sich über die Zusammensetzung der Gehilfenvertretung nicht hatte einigen können, noch ablehnend.

Abschluß eines Reichstarifs.

Die Verhandlungen zur Vorbereitung eines Reichstarifs für das Malergewerbe fanden vom 5.—9. Sept. 1909 in Berlin statt. Nach dem Entwurf der Arbeitgeber sollte nur die Sommerarbeitszeit festgelegt werden, die Arbeitszeit im Winter dagegen sich nach der Tageshelle richten. Hiergegen wurde von den Arbeitnehmern auch die Festlegung der Winterarbeitszeit gefordert. Zweck dieser Forderung war die Erlangung der Bezahlung der über die festgelegte Arbeitszeit hinaus geleisteten Stunden als Überstunden. Die Arbeitgeber erklärten daraufhin, die Winterarbeitszeit festlegen zu wollen, die Bezahlung der Überstunden solle aber erst dann beginnen, wenn die für den Sommer festgelegte Arbeitszeit überschritten sei. Da man sich nicht einigen konnte, schlugen die Unparteiischen folgenden Kompromiß vor:

Als Überstundenarbeit gilt jede Arbeit, die zwischen der Normal-Sommerarbeitszeit und der Nachtarbeit liegt, jedoch mit der Ausnahme, daß während der Winterarbeitszeit die letzte Stunde der Normalsommerarbeitszeit schon als Überstunde anzusehen ist. Mit diesem Kompromiß erklärten sich die Arbeitgeber nicht einverstanden; da man infolgedessen keine Einigung erzielen konnte, wurde der Gegenstand der Beratung einer Kommission überwiesen, der gleiche Beschluß wurde für die Festsetzung der Nachtzeit vorgenommen.

Da auch über mehrere andere Punkte des Reichstarifs keine Einigung im Plenum erzielt werden konnte, beschloß man eine Kommission mit der Erledigung der betr. Gegenstände zu betrauen. Die Kommission sollte sich aus 3 Unparteiischen, 10 Vertretern der Arbeitgeber und 10 Vertretern der Arbeitnehmer zusammensetzen, und zwar so, daß von den 10 Arbeitnehmervertretern 8 dem „Verbande usf“ angehören sollten und je ein Vertreter dem „Zentralverband christlicher Maler und verwandter Berufe“, bezw. dem „Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein etc“.

In fünftägiger Sitzung erledigte die Kommission den Wortlaut des Reichstarifs und zwar getrennt nach denjenigen Punkten, in denen man eine Einigung erzielte und nach denjenigen, in denen keine Einigung erfolgte. Über die noch strittigen Punkte sollten Schiedssprüche der Unparteiischen gefällt werden.

Es fanden dann noch einmal Verhandlungen in Berlin statt, die nach Annahme der Schiedssprüche schließlich zu dem vom 16. Januar 1910 bis zum 15. Februar 1913 gültigen Reichstarif führten.

Der Tarif ist bisher sowohl von Seiten der Arbeitgeber und auch von den Arbeitnehmern kommentiert worden. Zu einer gemeinschaftlichen Kommentierung, die im Interesse des gewerblichen Friedens unter den Malern von größter Wichtigkeit wäre, hat man sich bisher noch nicht entschließen können.

Der Reichstarifvertrag für das deutsche Malergewerbe.

Zwischen dem Hauptverband Deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe, Sitz Berlin,

einerseits

und dem Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands, Sitz Hamburg,
dem Zentralverband christlicher Maler und verwandter Berufe Deutschlands, Sitz Düsseldorf, und
dem Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein der graphischen Berufe, Maler und Lackierer, Sitz Berlin,

andererseits

ist nachstehender Tarifvertrag abgeschlossen worden.

§ 1.
Arbeitszeit.

1. Die Sommerarbeitszeit dauert vom . . . . . bis . . . . . täglich . . . . . Stunden, und zwar von morgens . . . . Uhr bis abends . . . . Uhr.

2. In der übrigen Zeit des Jahres regelt sich die Arbeitszeit wie folgt:
vom . . . . . bis . . . . . täglich . . . . . Stunden, von morgens . . . . . Uhr bis abends . . . . . Uhr,
vom . . . . . bis . . . . . täglich . . . . . Stunden, von morgens . . . . . Uhr bis abends . . . . . Uhr,
vom . . . . . bis . . . . . täglich . . . . . Stunden, von morgens . . . . . Uhr bis abends . . . . Uhr.

3. Ausnahmsweise können die letztgenannten Arbeitszeiten in dringenden Bedarfsfällen an einzelnen Tagen verlängert werden.

4. Bei allen Werkstattarbeiten (Schildermalerei, Vergolderei, Möbel-, Wagen-, Eisen- und Blechlackiererei und ähnliche), die gewohnheitsmäßig auch bei künstlicher Beleuchtung ausgeführt werden, ist die Festsetzung der normalen Sommerarbeitszeit zulässig.

5. Eine Änderung der Arbeitszeit tritt in allen Fällen erst mit Beginn der nächsten Arbeitswoche ein.

6. Die Arbeitszeiten sind in der Art festzulegen, daß die tägliche Stundenzahl bei Tageslicht erzielt werden kann.

7. a) Frühstückspause ist im Sommer von . . . . Uhr bis . . . . Uhr.
b) Frühstückspause in der übrigen Zeit des Jahres kann stattfinden von . . . . Uhr bis . . . . Uhr.
c) Mittagspause ist von . . . . Uhr bis . . . . Uhr.

8. Als Nachtarbeit gelten die Stunden von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.

9. Als Überstundenarbeit gilt jede Arbeit, die in der Zeit zwischen der normalen Sommerarbeitszeit und der Nachtarbeit geleistet wird.

10. Etwa zu leistende Überstunden und Nachtarbeit sind, soweit als möglich, tags zuvor bekanntzugeben.

11. Während der Sommerarbeitszeit ist an den Samstagen (Sonnabenden) um . . . . Uhr, an den Vorabenden vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten um . . . . Uhr Arbeitsschluß, ohne daß die ausfallenden Stunden bezahlt werden.

§ 2.
Löhne und Leistungen.

1. Die Löhne richten sich im allgemeinen nach der Leistungsfähigkeit der Gehilfen. Sie werden nach Stunden berechnet und für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden bezahlt.

2. Die Löhne sind von Gehilfen über 20 Jahre und unter 20 Jahre unter örtlicher Berücksichtigung der Art der zu leistenden Arbeiten ziffernmäßig festzusetzen. Diese Regelung gilt auch für diejenigen Orte, wo bereits Einheitslohn besteht, doch darf hierdurch keine Verschlechterung der bisherigen Löhne eintreten.

3. Hiernach beträgt der Stundenlohn bei Ausführung

von Malerarbeiten
für Gehilfen unter 20 Jahren . . . Pf., über 20 Jahre . . . Pf.,
von Weißbinderarbeiten
für Gehilfen unter 20 Jahren . . . Pf., über 20 Jahre . . . Pf.,
von Tüncherarbeiten
für Gehilfen unter 20 Jahren . . . Pf., über 20 Jahre . . . Pf.,
von Lackiererarbeiten
für Gehilfen unter 20 Jahren . . . Pf., über 20 Jahre . . . Pf.,
von Anstreicherarbeiten
für Gehilfen unter 20 Jahren . . . Pf., über 20 Jahre . . . Pf.

4. Voraussetzung für die Gewährung des jeweiligen tarifmäßigen Lohnsatzes sind:

a) Die ordnungsgemäß zurückgelegte Lehrzeit oder bei Nichtgelernten die vierjährige Beschäftigung als Hilfsarbeiter in einem Maler- oder Lackiererbetriebe mit Herstellung von Maler- oder Anstreicharbeiten.
b) Kenntnis der Ausführung der Vorarbeiten für ortsübliche Arbeiten.
c) Die Fähigkeit zur selbständigen Ausführung der ortsüblichen Arbeiten.

5. Jeder Arbeitsuchende hat auf Verlangen genügende Ausweispapiere vorzulegen.

6. Im 1. Jahre nach beendeter Lehrzeit unterliegt die Festsetzung des Lohnes der freien Vereinbarung zwischen Meister und Gehilfen. Die Vereinbarungen sind dem Ortstarifamt mitzuteilen.

7. Gehilfen, welche die Voraussetzung für die Einreihung in eine tarifmäßige Lohnstufe erfüllt haben, haben dies sofort, spätestens jedoch am nächsten Zahltag, dem Meister zu melden, widrigenfalls die Nachzahlung einer entstandenen Lohndifferenz nicht beansprucht werden kann.

8. Durch Invalidität oder Alter minderleistungsfähige Gehilfen werden nach Übereinkommen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend entlohnt. Von dieser Vereinbarung ist dem Ortstarifamt Mitteilung zu machen.

9. Bei Arbeiten außerhalb des Tarifortes sind für jene Gehilfen, die vom Betriebssitze dorthin entsandt oder am Arbeitsort eingestellt werden, die Löhne

desjenigen Tarifortes, in welchem sich der Hauptbetrieb des Geschäftes befindet, maßgebend. Wenn jedoch am Arbeitsorte höhere Lohnsätze als am Orte des Hauptbetriebes tariflich festgelegt sind, so sind diese höheren Lohnsätze zu bezahlen.

10. Der Gehilfe ist zu einer angemessenen Gegenleistung verpflichtet. Die Angemessenheit der Gegenleistung wird nach den vom zuständigen Ortstarifamt aufgestellten Normen bestimmt. Wird bei einer Arbeit die angemessene Gegenleistung durch Verschulden des Gehilfen nicht erreicht, so ist der Meister zu einer entsprechenden Lohnkürzung berechtigt, die jedoch nicht mehr als 10 Prozent des hierfür verdienten Lohnes betragen darf. Umgekehrt ist der Lohn bei Mehrleistung angemessen zu erhöhen.

11. Besteht über die Kürzung oder Erhöhung Streit, so entscheidet hierüber das zuständige Ortstarifamt nach Maßgabe der aufgestellten Normen und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Falles.

12. Auf die im Leistungsverzeichnis festgesetzten Gegenleistungen kann seitens des Meisters nur dann Anspruch erhoben werden, wenn keine besonderen Hindernisse bei der Arbeit vorliegen.

13. Das Mischen und streichfertige Herrichten der Farben ist in der Leistung einbegriffen.

14. Jede Arbeit ist sauber und ordnungsgemäß nach den von den Ortstarifämtern aufgestellten Normen herzustellen; um dieses den Gehilfen zu ermöglichen, ist der Meister verpflichtet, das Material und die erforderlichen Gerätschaften in sachgemäßer Weise zur Verfügung zu stellen.

15. Wird einem Gehilfen ein Auftrag gegeben, zu dessen Ausführung er nicht die genügenden Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, so hat er dem Meister oder dessen Vertreter hiervon Mitteilung zu machen. Geschieht dieses nicht und muß deshalb eine von dem betreffenden Gehilfen hergestellte Arbeit zum Teil oder vollständig erneuert werden, so hat er für den von ihm verschuldeten Schaden zu haften.

§ 3.

Lohnzuschläge und Fahrgeldvergütungen.

Lohnzuschläge.

1. Für Überstunden wird ein Zuschlag von 25 Proz., für Nachtarbeit bei Wechselschicht ein solcher von 10 Proz., bei zusammenhängender Tag- und Nachtarbeit ein Zuschlag von 50 Proz. gezahlt. Für Arbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird gleichfalls ein Zuschlag von 50 Proz. gewährt.

2. Als gesetzliche Feiertage gelten: .....

.....

.....

3. Diese Lohnzuschläge sind nur dann zu bezahlen, wenn die betreffenden Arbeiten mit Wissen des Meisters oder seines Beauftragten gemacht werden.

4. Wird bei Arbeiten außerhalb des Tarifortes ausnahmsweise auf Wunsch des Gehilfen über die Regelung der Arbeitszeit aus besonderen Gründen (Fahrgelegenheit, Anpassung an die ortsübliche Arbeitszeit und ähnliches) eine anderweitige Vereinbarung getroffen, so wird für etwaige daraus entstehende Überstunden, soweit die festgesetzte Arbeitszeit nicht mehr als um 1 Stunde überschritten wird, kein Lohnzuschlag gewährt. Derartige Vereinbarungen sind dem Ortstarifamt mitzuteilen.

5. Bei Arbeiten, welche von Hängegerüsten, englischen Böcken und sonstigen mit wesentlichen Arbeitserschwerungen verbundenen Gerüsten ausgeführt werden, sowie bei Arbeiten auf Anlegeleitern in einer Höhe von mehr als 10 Metern ist ein Zuschlag von 5 Pf. die Stunde zu zahlen.

6. Bei allen Arbeiten außerhalb des Tariforts, gleichviel ob eine tägliche Rückfahrt möglich ist oder nicht, sind die Kosten für den notwendigen Mehraufwand nach einer durch das Ortstarifamt festzustellenden Norm zu vergüten.

7. Gehilfen, die am Orte der Landarbeit zugereist und dort eingestellt werden, haben keine Entschädigung für Mehraufwand zu beanspruchen.

8. Für die Zeit, die zur Erreichung der Arbeitsstelle im Tarifort nötig ist, wird eine Vergütung nicht gewährt.

9. Nach allen anderen Arbeitsstellen, wohin die Zeitdauer eine Stunde von der Werkstatt oder von der Wohnung des Gehilfen aus zu Fuß oder mit der Bahn beträgt, ist gleichfalls eine Vergütung für diese Zeit nicht zu gewähren. Nach jenen Arbeitsstellen, zu deren Erreichung mehr als eine Stunde nötig ist, wird eine Stunde überschreitende Zeit zu dem üblichen Stundenlohn (ohne Zuschlag) vergütet.

Fahrgeldvergütungen.

10. Nach allen Arbeitsstellen innerhalb des Tarifortes wird Fahrgeldvergütung nicht gewährt.

11. Ist zum Weg nach der Arbeitsstelle außerhalb des Tarifortes die Eisenbahn zu benutzen, so wird das Fahrgeld vergütet, wenn die der Arbeitsstelle nächstgelegene Bahnstation mehr als 5 Kilometer von dem der Werkstatt oder der Wohnung des Gehilfen zunächst gelegenen Bahnhof entfernt ist.

12. Bei Landarbeit wird das Fahrgeld und die Fahrzeit vorbehaltlich besonderer Vereinbarung für einmalige Hin- und Rückfahrt bei Beginn bezw. Beendigung der Arbeit vergütet. Die Fahrzeit wird zum gewöhnlichen Stundenlohnsatze vergütet, und zwar auch dann, wenn die Fahrt an Sonn- und Feiertagen vorgenommen wird, oder in die Über- und Nachtstundenzeit fällt.

13. Löst der Gehilfe das Arbeitsverhältnis ohne Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes vor Beendigung der in Aussicht genommenen Landarbeit, so hat er weder das Fahrgeld für die Rückfahrt, noch eine Entschädigung für die hierauf verwendete Zeit zu beanspruchen.

§ 4.
Akkordarbeit.

Werden Arbeiten in Akkord ausgeführt, so finden die im Leistungstarif festgesetzten Preise Anwendung. Der Akkordvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form. Wird diese unterlassen, so ist die Arbeit im Stundenlohn zu bezahlen. Bei Akkordarbeit wird der Stundenlohn garantiert, wenn der Gehilfe die gleichen Arbeitsbedingungen wie im Stundenlohn erfüllt.

§ 5.
Lohnzahlung.

1. Die Auszahlung des Lohnes erfolgt wöchentlich, und zwar, wenn nichts anderes vereinbart, am . . . . . Der Lohn ist entweder auf der Arbeitsstelle oder in der Werkstätte bezw. in der Wohnung des Meisters nach Arbeitsschluß auszuzahlen.

2. Die Auszahlung muß spätestens eine halbe Stunde nach Arbeitsschluß beendet sein, andernfalls ist die überschießende Zeit als Arbeitszeit zu bezahlen.

3. Der Anspruch auf Lohnzahlung zur festgesetzten Zeit ist nur dann berechtigt, wenn der Gehilfe den Wochenzettel richtig ausgefüllt dem Meister so rechtzeitig zugeschickt hat, daß er am Vorabend des Lohnzahlungstages in den Händen des Meisters ist.

4. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Wochenschluß ist der Lohn spätestens am nächsten Tage auszuzahlen. Die Lohnzahlung findet erst statt, wenn sich der Meister auf der Arbeitsstelle überzeugt hat, daß der Auszahlung des Lohnes nichts im Wege steht. Löst der Gehilfe das Arbeitsverhältnis, und will er am Abend seinen Lohn ausbezahlt erhalten, so hat er dem Meister mindestens sechs Stunden vorher Mitteilung zu machen.

§ 6.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

1. Das Arbeitsverhältnis kann unter Ausschluß einer Kündigungsfrist zu jeder Zeit und Stunde gelöst werden.

2. Für Zeichner und Geschäftsführer kann durch freie Vereinbarung eine Kündigungsfrist festgesetzt werden.

3. Es bleibt außerdem den zuständigen örtlichen Organisationen überlassen, eine Kündigungsfrist für ihr Lohngebiet einzuführen, jedoch mit der Maßgabe, daß jedes Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit dem Ablauf des Reichstarifes beendigt ist.

§ 7.

Sonstige Bedingungen.

1. Arbeits- und Werkstattordnungen, sowie Vereinbarungen, welche den Bestimmungen des Reichstarifs widerlaufen, sind ungültig.

2. Die Bestimmungen des § 616 BGB. gelten für die vertragschließenden Parteien als ausgeschlossen.

3. Die Einstellung in das Arbeitsverhältnis darf nicht von der Zugehörigkeit zu irgend einer Organisation abhängig gemacht werden.

4. Jegliche Agitation während der Arbeitszeit ist verboten. Pausen gelten nicht als Arbeitszeit. Anders oder nicht organisierte Arbeiter dürfen in den Pausen vor und nach der Arbeitszeit auf der Arbeitsstelle nicht belästigt werden.

Der Zutritt zu den Arbeitsstellen ist anderen als den dort beschäftigten Personen mit Ausnahme der Mitglieder der Tarifämter und der von den Tarifämtern Beauftragten ohne Erlaubnis des Meisters nicht gestattet.

5. Gehilfen dürfen für eigene Rechnung keine Arbeiten ausführen, solange sie bei einem Meister in Arbeit stehen.

6. Der Genuß von Speisen und Getränken und das Rauchen während der Arbeitszeit ist verboten.

7. Die Empfangnahme und Ablieferung der Materialien hat während der Arbeitszeit zu geschehen.

8. Handwerkszeug hat der Gehilfe stets in gutem Zustande und rein zu halten. Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses hat der Gehilfe die ihm übergebenen Werkzeuge zurückzugeben.

Der Gehilfe hat an eigenen Werkzeugen zu stellen:

.....

.....

Außerdem muß jeder Gehilfe im Besitze vollständiger sauberer Arbeitskleider sein, die nach Bedarf von Zeit zu Zeit zu reinigen sind.

9. Das Umkleiden und Waschen der Gehilfen hat vor Beginn resp. nach Schluß der Arbeitszeit zu erfolgen. Die Gehilfen haben so rechtzeitig an der Arbeitsstelle einzutreffen, daß das Umkleiden vor Beginn der Arbeitszeit erfolgen kann.

10. Der Meister hat, soweit möglich, für verschließbare Räume zum Zweck der Aufbewahrung der Kleider Sorge zu tragen; als Farbenraum dürfen diese Räume nicht benutzt werden, wenn andere Räume vorhanden sind.

11. Die Meister sind verpflichtet, für die Durchführung der Bundesratsvorschriften vom 27. Juni 1905 zum Schutze der Gesundheit gegen Bleivergiftung Sorge zu tragen.

Nichterfüllung vorstehender Bedingungen oder Zuwiderhandlungen gegen dieselben sind als Tarifverletzuug zu betrachten.

§ 8.
Tarifüberwachung.

1. Ortstarifamt.

Zur Überwachung des Tarifvertrages, zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten, zur Schlichtung von Differenzen, die sich aus der Anwendung des Tarifvertrages ergeben, werden für einzelne oder näher zusammenhängende Lohngebiete Ortstarifämter gebildet. Das Ortstarifamt besteht aus der gleichen Zahl von Meistern und Gehilfen, und zwar aus: . . . . Meistern und aus . . . . Gehilfen, sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, der von den Mitgliedern des Ortstarifamts gewählt wird. Ist nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Ernennung eines unparteiischen Vorsitzenden nicht möglich, so wird der Vorsitzende aus der Mitte der das Ortstarifamt bildenden Meister oder Gehilfen gewählt. In diesem Fall besteht das Tarifamt nur aus der gleichen Zahl von Meistern und Gehilfen.

Der Vorsitzende hat auf Antrag innerhalb einer Frist von drei Tagen eine Sitzung einzuberufen. Die in der Sitzung gefällte Entscheidung hat der Vorsitzende innerhalb 5 Tagen den Parteien zuzustellen. Gegen diese Entscheidung des Ortstarifamtes ist innerhalb 10 Tagen, vom Tage der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, Berufung an das zuständige Gautarifamt durch Einreichung eines Schriftsatzes seitens der Beteiligten zulässig.

2. Gautarifamt.

Zur Entscheidung der Berufungen und der Angelegenheiten, die eine örtliche Organisation in ihrer Gesamtheit betreffen, werden Gautarifämter gebildet aus der gleichen Zahl von Meistern und Gehilfen, sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, der von den Vertretern beider Parteien gewählt wird.

Der Vorsitzende hat auf Antrag innerhalb acht Tagen eine Sitzung einzuberufen. Das Gautarifamt entscheidet in Berufungsfällen endgültig. In den übrigen Fällen sind die Zentralorganisationen berechtigt, gegen die Entscheidung des Gautarifamtes innerhalb 10 Tagen von der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, Berufung an das Haupttarifamt einzulegen.

3. Haupttarifamt.

Zur Entscheidung dieser Berufungen und grundsätzlicher, das ganze Vertragsgebiet berührender Angelegenheiten wird ein Haupttarifamt eingesetzt aus acht Meistern, acht Gehilfen und drei von den 16 Vertretern der Organisationen gewählten Unparteiischen. Die acht Meister werden vom Hauptverband des Deutschen Arbeitgeberverbandes im Malergewerbe, von den acht Gehilfen werden einer von dem Zentralverband christlicher Maler und verwandter Berufe Deutschlands und sieben von dem Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands abgeordnet. Von den sieben Vertretern letzterer Organisation wird ein Vertreter in Streitfällen, an denen der Hirsch-Dunckersche Gewerkverein der graphischen Berufe, Maler und Lackierer beteiligt ist, durch einen Abgeordneten dieser Organisation ersetzt.

Die Entscheidungen des Haupttarifamts sind endgültig.

§ 9.
Maßnahmen bei Tarifübertretungen.

1. Die vertragschließenden Organisationen verpflichten sich ausdrücklich jedem ihrer Mitglieder, das gegen diesen Tarif verstößt und sich den Entscheidungen des Orts-, Gau- oder Haupttarifamtes nicht fügt, auf das strengste entgegenzutreten. Besonders dürfen solchen Meistern, welche die Tariflöhne nicht bezahlen oder solchen Gehilfen, welche unter den Tariflöhnen arbeiten, ferner solchen Gehilfen, welche auf Minderung der Arbeitsleistung einzelner, mehrerer oder aller Arbeiter hinwirken, keinerlei moralische oder materielle Unterstützungen gewährt werden. Meister wie Gehilfen, welche gegen die Bestimmungen verstoßen, sind aus ihrer Organisation auszuschließen. Von dem Ausschlusse haben die örtlichen Organisationen sich gegenseitig Kenntnis

zu geben. Außerdem ist auf beiderseitige Vereinbarung gegen widerstrebende Meister die Betriebssperre, gegen widerstrebende Gehilfen die Aussperrung zu verhängen.

2. Solange Orts-, Gau- oder Haupttarifamt mit der Entscheidung einer Angelegenheit befaßt sind, dürfen Bau-, Werkstatt- und Ortssperren, Streiks, Aussperrungen oder ähnliche einseitige Maßnahmen jeglicher Art, z. B.: Warnung vor Zuzug nach einem bestimmten Ort oder vor Eingehen eines Arbeitsverhältnisses in einem bestimmten Betriebe nicht stattfinden.

3. Die Zentralorganisationen verpflichten sich, mit allem Nachdruck für die strenge Durchführung der Entscheidungen der Instanzen einzutreten.

4. Wenn sich eine Zentralorganisation einer endgültigen Entscheidung nicht fügt, so hat die Gegenpartei das Recht, sofort von dem Vertrage zurückzutreten.

5. Maßregelungen wegen Beteiligung oder Nichtbeteilungen an der Lohnbewegung, wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Organisation oder wegen Forderung auf Einhaltung tariflich festgelegter Bestimmungen dürfen beiderseits nicht stattfinden.

6. Sind die Gehilfenorganisationen in einem Tarifort nicht in der Lage, bei einem verhältnismäßig großen Teil nicht organisierter Meister oder Betriebe den Tarifvertrag zu erzwingen, und kann deshalb den organisierten Meistern nach Maßgabe der gesamten Verhältnisse die Einhaltung des Tarifvertrags billigerweise nicht zugemutet werden, so kann das Gautarifamt den Tarifvertrag zeitweise außer Kraft setzen. Ein solcher Beschluß muß zugleich Bestimmungen darüber enthalten, ob und welche Maßnahmen zur Wiederinkraftsetzung und Durchführnng des Tarifvertrags zu ergreifen sind. Das Gautarifamt ist jederzeit befugt, den Tarifvertrag wieder in Kraft zu setzen.

§ 10.
Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz.

1. Die vertragschließenden Parteien verpflichten ihre Mitglieder, sich gegenseitig zur Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz zu unterstützen. Schmutzkonkurrenz liegt vor, wenn ein Meister, gleichgiltig ob er Mitglied des Hauptverbandes Deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe ist oder nicht, einen Auftrag unter dem Selbstkostenpreise übernimmt oder Angebote bei Submissionen macht, die unter dem Selbstkostenpreise stehen, ferner wenn Meister Arbeiten übernommen haben, die sie nicht den kontraktlichen Bestimmungen gemäß ausführen. Bei Klagen oder Anzeigen seitens der Gehilfen oder Meister haben die Obmänner der Ortstarifämter die Sache zu prüfen. Die Mitglieder der Vertragsparteien sind verpflichtet, die Arbeitskontrakte und Bedingungen den Obmännern jederzeit zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Der Zeitpunkt der in solchen Fällen zu verhängenden Sperre wird von dem Ortstarifamt festgesetzt, nachdem die Zustimmung seitens der Vorstände der in Betracht kommenden Zentralorganisationen vorliegt.

3. Die Meister verpflichten sich, die betreffenden Gehilfen in ihren Geschäften nach Möglichkeit einzustellen, ohne bei diesem Anlaß andere Gehilfen zu entlassen. Etwaige Kosten durch die Sperre, insbesondere die Unterstützung der Gehilfen, die dabei arbeitslos werden, haben die in Betracht kommenden Vertragsteile je zur Hälfte zu bezahlen.

4. Den örtlichen Organisationen ist es außerdem vorbehalten, besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz zu treffen.

5. Die Parteien sind verpflichtet, einander auf Anfrage Auskunft über die Zugehörigkeit bestimmter Personen zu ihren Organisationen zu geben.

§ 11.
Arbeitsvermittlung.

Zum Zwecke der Durchführung der im Tarifvertrag vereinbarten Bedingungen ist es Aufgabe der Organisationen in allen Orten, wo die örtlichen Verhältnisse

es gestatten, die Einrichtung von auf paritätischer Grundlage beruhenden Arbeitsnachweisen anzustreben. Die Benutzung soll für die Vertragsteile obligatorisch sein.

§ 12.

Tarifdauer.

Dieser Vertrag tritt mit dem Zeitpunkte des Abschlusses in Kraft und dauert bis zum 15. Februar 1913.

Eine Kündigung des Vertrages findet nicht statt. Sechs Monate vor Ablauf desselben haben die Verhandlungen über Fortsetzung oder Erneuerung zu beginnen.

§ 13.

Geltungsbereich.

Dieser Vertrag hat Geltung für die Mitglieder der vertragschließenden Organisationen innerhalb des Deutschen Reiches, und zwar für folgende Orte:

.....

.....

Übergangsbestimmungen.

An Orten, wo keine Ortstarifämter bestehen, sind solche sofort zu bilden, um die Gegenleistung für den Arbeitstag, sowie die Akkordpreise festzusetzen.

Haben örtliche Organisationen die Gegenleistung vier Wochen nach Abschluß des Vertrages nicht festgestellt, so erfolgt die Feststellung durch das zuständige Gautarifamt endgültig.

Besondere Beachtung verdient § 10 des Reichstarifs. Er befaßt sich mit der Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz und ist gewissermaßen der Ausdruck für die wirtschaftliche Lage in unserm Gewerbe; insbesondere zeigt er auch, wie sehr Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die beide an der Hebung des Malerhandwerks interessiert sind, aufeinander angewiesen sind. Bei der Gründung des Arbeitgeberverbandes im Jahre 1907 führte der Vertreter der Arbeitgeber aus, das Drängen der Gehilfenschaft nach höheren Löhnen sei ein erfreuliches Zeichen und könne nur zur Hebung des Malerhandwerks beitragen. Beachtet man diese Ausführung, so erscheint es verständlich, daß sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer so schnell zu gemeinsamer Arbeit zusammengefunden haben.

Wie schon in der Einleitung bemerkt, ist durch die große Zahl der Betriebe im Malergewerbe eine Konkurrenz unter den Malern entstanden, die die Preise für Malerarbeiten immer mehr sinken ließ. Wollte man diesen Zustand beseitigen, so mußte man also in erster Linie darauf bedacht sein, Neugründungen von Malereibetrieben nach Möglichkeit entgegenzutreten. Dies geschah aber am besten, wenn man dem Drängen der Gehilfen nach höheren Löhnen nachkam, denn dann wurden die Gehilfen nicht so leicht veranlaßt, ihr Lohnverhältnis aufzugeben und sich selbständig zu machen.

Bald nach dem Inkrafttreten des Reichstarifs bot sich den Meistern des Ortstarifs Hildesheim Gelegenheit, gegen die Schmutzkonkurrenz vorzugehen. Der Magistrat der Stadt Hildesheim schrieb Malerarbeiten durch öffentliche Submission aus. Da man seitens des Ortstarifamtes fürchtete, daß auch bei dieser Gelegenheit die Schmutzkonkurrenz Angebote machen würde, und viele der Maler in Hildesheim mit dem Reichstarif noch nicht bekannt waren, so wurde eine Versammlung der etwa 80 selbständigen Maler Hildesheims einberufen, der auch ca. 60 Meister Folge leisteten. Die Anwesenden machte man zunächst mit dem § 10 des Reichstarifs bekannt, und darauf wurde beschlossen, da die Arbeit künstlerischer Natur und deshalb schwer zu kalkulieren war, die Selbstkosten durch das Ortstarifamt Hildesheim feststellen zu lassen und sie dann im Kontor der obenerwähnten Genossenschaft, dem „Maler-Rohstoff-Verein", auslegen zu lassen. Abgegebene Offerten unter den auf diese Weise berechneten Selbstkosten sollten als Tarifbruch geahndet werden. Das Ortstarifamt setzte die Kosten für die Arbeit auf 1428 Mk. fest.

Bei Öffnung der abgegebenen Offerten ergab sich, daß von 17 Angeboten, die zwischen 580 Mk. und 1700 Mk. schwankten, 7 unter der vom Ortstarifamt festgesetzten Höhe geblieben waren. Die 7 Submittenten, die mit ihrer Offerte unter 1428 Mk. geblieben waren, hatten allerdings auch nicht an der anberaumten Versammlung teilgenommen. Auf der sofort einberufenen Sitzung wurde der Beschluß gefaßt, gegen diese Submittenten vorzugehen. Man teilte ihnen mit, daß nach sorgfältiger Kalkulation seitens 4 Meister und Gehilfen das Ortstarifamt Hildesheim die Kosten der Arbeit auf 1428 Mk. berechnet habe, und daß sie ihre Offerte zurückziehen möchten, widrigenfalls ihnen bei passender Gelegenheit in Gemeinschaft mit den Gehilfen die Werkstätte gesperrt werden würde. Die dem Arbeitgeberverbande angehörenden Meister zogen darauf ihre Offerten zurück. Zugleich setzte man das Bürgervorsteherkollegium von der Sachlage in Kenntnis und wies besonders auf den § 10 des Reichstarifs hin. Das Resultat dieser Bemühungen war die Vergebung der betr. Arbeit für 1423 Mk. Das Ortstarifamt Hildesheim konnte außer diesen erfreulichen Erfolgen noch mit besonderer Genugtuung feststellen, daß der Magistrat und der Bauausschuß der Stadt Hildesheim für die Zukunft beschlossen, bei Vergebung von Submissionsarbeiten immer eine Berechnung der Selbstkosten des Ortstarifamtes einzuziehen.

Auch in Offenbach a. M. hatte das Ortstarifamt Veranlassung, gegen zwei Firmen auf Grund des § 10 des Reichstarifs einzuschreiten. Man beschloß gegen die Firmen eine Buße von 50 bezw. 25 Mk. zu verhängen, von einer Sperre gegen die Firmen sollte vorläufig Abstand genommen werden. Da sich die beiden Firmen weigerten, die Buße zu zahlen, so wurde in der nächsten Sitzung des Ortstarifamts gemeinsam von Gehilfen und Meistern die Verhängung der Sperre beschlossen und auch von Arbeitnehmerseite in prompter Weise durchgeführt. Der Erfolg war, daß die Firmen schon nach eintägiger Frist sich bereit erklärten, die verhängte Buße zu zahlen und die Kosten der Sperre zu übernehmen.

Aus diesem Falle und auch aus dem in Hildesheim ergibt sich, welche Erfolge die Organisationen zu erringen vermögen, wenn sie gemeinsam vorgehen. Derartig günstige Erfolge werden aber den Organisationen nicht immer vergönnt sein, vielmehr ist, solange es eine Schmutzkonkurrenz gibt, anzunehmen, daß alle diejenigen Meister, die Schmutzkonkurrenz betreiben, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Rechtsmitteln ihre Position gegenüber dem § 10 des Reichstarifs zu behaupten versuchen werden. Nun ist es bisher allerdings den Malern gelungen, den § 10 des Reichstarifs durchzuführen, d. h. die auf Grund des § 10 des Reichstarifs gesperrten Malerbetriebe haben sich den Bestimmungen unterworfen. Dennoch aber empfiehlt es sich, doch einmal zu beleuchten, welche gesetzliche Bestimmungen gerade bei der Durchführung des § 10 des Reichstarifs, der für das Malergewerbe von so besonderer Wichtigkeit ist, zu beachten sind.

Der gegen den § 10 des Reichstarifs oft angezogene § 823 BGB. kommt nicht in Frage, da eine widerrechtliche Verletzung eines Rechtes — hier die Ausübung eines Gewerbes in voller Freiheit — nicht vorliegt. Ein Rechtsanspruch einer Person wird durch die Handhabung des § 10 des Reichstarifs garnicht verletzt; es weigern sich eben die Gehilfen, ihren Lohnvertrag, den sie jederzeit nach § 6 des Reichstarifs lösen können, aufrecht zu halten.

Erst recht unangebracht erscheint aber die Anwendung des § 826 BGB. Es wäre paradox, Abmachungen zwischen zwei großen Organisationen, die darauf hinauslaufen, das betr. Gewerbe zu heben, als gegen die guten Sitten verstoßend zu bezeichnen. Viel eher könnte man schließen, derjenige, der gegen Abmachungen verstößt, die sich wegen der wirtschaftlichen Lage in einem Gewerbe

als notwendig erwiesen haben, macht sich eines solchen Deliktes schuldig.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse bei Anziehung des § 153 der Gewerbeordnung. Dieser Paragraph ist zum Schutze aller derjenigen bestimmt, die sich von Organisationsbestrebungen fernhalten wollen. Es ist klar, daß in unserer Zeit der Organisationen eine Bestimmung, wie sie der § 153 enthält, durchaus unangebracht und veraltet erscheint. Insbesondere sollte man aber dann diesen Paragraphen beseitigen, wenn er dazu benutzt wird, ein an sich schon schwer bedrohtes Handwerk noch mehr zu schädigen. Man kann unter diesem Gesichtswinkel einen direkten Widerspruch des § 153 der Gewerbeordnung zum § 826 BGB. konstruieren. Derjenige, der „in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise" andern Schaden zufügt, denn als gegen die guten Sitten verstoßend kann man den Tarifbruch wohl bezeichnen, wird durch den § 153 der Gewerbeordnung geradezu geschützt. Mag der § 153 der Gewerbeordnung zu einer Zeit angebracht gewesen sein, als man glaubte, einseitige Arbeitnehmerorganisationen, die in der Anwendung der Mittel im Lohnkampfe über die Grenzen des Erlaubten hinausgegangen waren, bekämpfen zu müssen. Heute, in einer Zeit, in der sich Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände anschicken, durch Tarifgemeinschaften ihr Gewerbe zu heben, die Schmutzkonkurrenz zu beseitigen und wieder geordnete Zustände herbeizuführen, ist eine Bestimmung, wie sie der § 153 enthält, ein Hindernis auf dem Wege zur Einigung, das sobald wie möglich aus dem Wege geräumt werden sollte.

Forderung einer gesetzlichen Regelung des Tarifvertrages.

Die Stellungnahme der Arbeitgeber bei den Verhandlungen erklärt sich in erster Linie daraus, daß man seitens der Arbeitgeber hoffte, durch Tarifierung der Löhne am besten die Schmutzkonkurrenz bekämpfen zu können, außerdem hat aber auch das Verständnis für die beiderseitigen Forderungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dazu beigetragen, nicht so sehr wie in anderen Gewerben auf die Erprobung der Kampfstärke, sondern mehr auf die Anbahnung von Tarifverträgen Wert zu legen. Allerdings sind auch in unserem Gewerbe zeitweise die Elemente stärker aufgetreten, die durch Streiks bezw. Ausperrungen den Gegner

mürbe zu machen suchen; oft aber haben es die Führer der Organisationen verstanden, die Kampflustigen auf die schweren Verluste hinzuweisen, die jeder Lohnkampf auf beiden Seiten mit sich bringt, dafür die gegenseitigen Interessen zu betonen und als Endzweck aller Verhandlungen den Tarifvertrag nicht aus dem Auge zu verlieren. „ . . . . doch das Eine dürfen wir nicht außer Acht lassen, daß von unserem Standpunkt aus betrachtet alle diese Kämpfe dem Frieden als Zweck dienen sollen, ja daß jeder Streik und jede Aussperrung gleichsam die Geburtswehen des Friedens und sonach des Tarifvertrages sind. Wie aber eine Mutter ihr Kind liebt, so lieben wir unseren gegenwärtigen Normaltarif, der unter schweren Opfern erzwungen wurde", so führte der Vertreter der Arbeitgeberschaft auf dem 3. Allgemeinen Deutschen Malertag im Jahre 1908 in Karlsruhe aus.

Wenn eine Organisation ihren Tarifvertrag so schätzt, so wird sie selbstverständlich auch auf Durchführung und Erhaltung desselben bedacht sein und zu diesem Zwecke Rechtsschutz für ihren Tarifvertrag verlangen. Bisher bietet sich aber dem aufmerksamen Beobachter die merkwürdige Erscheinung, daß der Staat zwar das Zustandekommen der Tarifverträge begünstigt, ihnen jedoch einen rechtlichen Schutz immer noch nicht gewährte.

Staatssekretär Delbrück erklärte im März 1911, obwohl er die wirtschaftliche und soziale Notwendigkeit der Tarifverträge für viele Gewerbe einsehe, sei eine gesetzliche Regelung der Materie noch nicht spruchreif. Es seien schon heute auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens, wo die Voraussetzungen dazu vorlägen, musterhaft ausgearbeitete Tarifverträge vorhanden; ein Eingreifen der Regierung daher in dieser Richtung nicht nötig. Es fehle den Tarifverträgen, da die Gewerkschaften nicht rechtsfähig seien, nur noch die Vollstreckbarkeit. Hier müßte eingesetzt werden, den Gewerkschaften also die Rechtsfähigkeit verliehen werden, sodaß sie für das Handeln ihrer Beamten haften. Bis heute hätten die Tarifverträge den Charakter von Staatsverträgen, die auf ewige Zeiten geschlossen seien, d. h. auf solange, wie beide einen Vorteil davon hätten. Nach seiner Ansicht sei der jetzige Zustand der Judikatur ausreichend, für eine gesetzliche Regelung halte er den Zeitpunkt noch nicht gekommen, obwohl die Materie für einen tatendurstigen Minister sehr verlockend sei.

Welch ungesunde wirtschaftliche Verhältnisse sich aber aus der heutigen Gestaltung der Dinge ergeben, zeigt folgendes

Beispiel: Obwohl in dem Lohntarif für Hamburg-Altona-Wandsbek und Umgebung im Jahre 1906 Akkordarbeit als zulässig vereinbart worden war, lehnten die Hamburger Gehilfen doch den ausgemachten Akkordtarif ab, jedoch nicht, weil ihnen die Löhne zu niedrig waren, sondern weil sie grundsätzlich keine Akkordarbeit leisten wollten. Die Gehilfen beschlossen sogar, denjenigen aus ihrer Organisation ausschließen zu wollen, der etwa Akkordarbeit annehmen würde. Das im Tarifvertrag vorgesehene Einigungsamt hätte nun allerdings wohl den Spruch gefällt, daß die Gehilfen zur Akkordarbeit verpflichtet seien, damit wäre aber nichts erreicht gewesen, denn nach der Sachlage hätten sich sicher die Gehilfen geweigert, Akkordarbeit anzunehmen. Die Konsequenz aber aus diesem Verhalten der Gehilfen wäre eine Aussperrung gewesen, und da die Arbeitgeber mit dem Arbeitgeberverband in Berlin kartelliert waren und auch noch weitere Städte dem Arbeitgeberkartell angehörten, so wäre das Malergewerbe in allen diesen Städten in Mitleidenschaft gezogen worden. Und warum dies alles? Nur weil man sich bisher nicht entschließen konnte, die Tarifverträge rechtlich zu schützen.

Zweifellos ist der gewerbliche Frieden, wie er durch die Organisationen doch wenigstens periodisch erstrebt wird, am besten gesichert, wenn beide Vertragschließende die Rechtsfähigkeit besitzen. Wenn man sich trotz aller Notwendigkeit aus wirtschaftlichen Gründen noch nicht für die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine hat entschließen können, so ist dies auf politische Gründe zurückzuführen. Man befürchtet eine Stärkung der Sozialdemokratie, übersieht aber dabei, daß längst nicht alle Berufsvereine sozialdemokratisch sind, und daß man mit einer Stärkung der Gewerkschaften eine im Interesse des gewerblichen Friedens durchaus wünschenswerte Wandlung in der Sozialdemokratie herbeiführen kann, insofern man diese damit mehr auf die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterklasse lenkt.

Durch das Reichsvereinsgesetz ist zwar die öffentlich-rechtliche Stellung der Berufsvereine geregelt, nicht dagegen die privatrechtliche. Allerdings haben die Gewerkschaften auch ein Interesse daran, daß ihre privatrechtliche Lage nicht geregelt ist, denn die Folge einer gesetzlichen Regelung würde im Falle eines Tarifbruches eine Haftung der Gewerkschaften ev. mit ihrem gesamten Vermögen sein. Derartige Gründe sollten jedoch von den gesetzgebenden Körperschaften zurückgestellt werden, wenn es sich

darum handelt, den dem Wirtschaftsleben so dringend notwendigen Frieden nach Möglichkeit zu erhalten. In richtiger Erkenntnis der Dinge beschloß denn auch der „Hauptverband deutscher Arbeitgeber im Malergewerbe", nachdem er schon vor Jahren dazu Stellung genommen hatte, auf einer Tagung im Jahre 1909 in Dresden:

„Der Hauptverband deutscher Arbeitgeber im Malergewerbe ersucht den Bundesrat, möglichst bald dem Reichstage einen Gesetzentwurf über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine, in dem die Haftbarkeit für Schäden, die sie selbst oder ihre Mitglieder insbesondere durch Tarifvertragsverletzungen verursachen, ausgesprochen wird, zur Beschlußfassung vorzulegen."

Ist erst diese Forderung erfüllt, so wird die Zeit nicht mehr fern sein, wo man sich des weiteren zur Gründung eines staatlichen Reichstarifamtes entschließt. Die ganze Entwickelung des Tarifwesens drängt geradezu zur Gründung eines solchen staatlichen Amts. Bei den Verhandlungen zur Vorbereitung eines Normaltarifs im Malergewerbe trat klar zu Tage, daß man ohne Leitung und Schiedsspruch Unparteiischer nicht auskommen konnte. Darum ist auch die Forderung nach einem Reichstarifamt, die heute von bedeutenden Sozialpolitikern, wie Herkner, Frank und anderen vertreten wird, von Seiten der Arbeitgeber im Malergewerbe schon im Jahre 1908 aufgestellt worden. Die Organisationen der Maler waren die ersten, die die Ansicht vertraten, daß es für die Regierung eine Pflicht sei, bei Lohnkämpfen vermittelnd einzugreifen, um, wenn irgend möglich, die dem Wirtschaftsleben stets schwere Wunden schlagenden Lohnkämpfe zu verhindern.

Den gleichen Standpunkt vertrat in einer Versammlung der „Gesellschaft für soziale Reform" am 8. März 1911 der Staatsminister a. D. Freiherr v. Berlepsch; die von ihm aufgestellten Leitsätze lauteten:

1. Das Reichseinigungsamt soll bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern den Parteien jederzeit zur Verfügung stehen und in drohenden Zeiten auch ohne Anrufen einschreiten.

2. Es soll sich laufend in Kenntnis halten über alle erheblichen Streitigkeiten, über Löhne, Arbeitsgruppen, Lage der wirtschaftlichen Konjunktur usw.

3. Es soll in der Lage sein, die Parteien zum Erscheinen und zum Verhandeln zu zwingen und soll dann mit den Parteien die Hauptpunkte klarlegen und feststellen.

4. Das Reichseinigungsamt soll das Recht haben, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen.

5. Kommt eine Einigung zustande, so ist diese durch Unterschrift festzulegen, kommt sie nicht zustande, so ist ein Schiedsspruch zu fällen, der den Parteien zur Erklärung vorzulegen ist. Wird dieser nicht angenommen, so wird er der Öffentlichkeit übergeben. — Das Reichseinigungsamt, dessen drei Mitglieder vom Reichskanzler ernannt werden, untersteht dem Reichsamt des Innern, ev. in Verbindung mit der Abteilung für Arbeiterstatistik beim statistischen Amt.

Da 1908 an eine Einrichtung des geforderten staatlichen Reichstarifsamtes noch nicht zu denken war, so war man bisher auf die eigenen Tarifämter angewiesen. Diese im Malergewerbe getroffene Einrichtung hat aber den Mangel, daß sie nicht gesetzlich geregelt ist, die Unparteiischen von den Organisationen besoldet werden müssen und deshalb ihnen leicht der Vorwurf der Parteinahme gemacht werden kann. Nach wie vor wird deshalb von den Organisationen der Maler, wie auch von denen im Buchdrucker-, Brauerei-, Bau- und Holzarbeitergewerbe ein staatliches Reichstarifamt gefordert.

Mit der Einführung staatlicher Tarifämter bezw. eines Reichstarifamtes hätte natürlich auch eine gesetzliche Regelung zu erfolgen; insbesondere auch die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit gegenüber den Gewerbegerichten. Da die gesetzliche Regelung den heutigen Einigungsämtern noch fehlt, so ist es vorgekommen, daß ein Gewerbegericht in einer Angelegenheit, in der ohne Frage das Einigungsamt zuständig war, sich für zuständig erklärte und dann auch ein Urteil fällte, das in seiner Anwendung einen Tarifbruch enthielt.

Um dem Malerhandwerk, das unter diesen Umständen schon sehr gelitten hat, wieder zu dem gewerblichen Frieden zu verhelfen, dessen es notwendigerweise zu seiner Entwickelung bedarf, forderte der Arbeitgeberverband im Malergewerbe:*)

1. die Errichtung eines ständigen, vom Vertrauen der Parteien getragenen Reichstarifamtes;

2. die Beseitigung der noch bestehenden Hindernisse für die völlig freie Rechtsprechung aus den Tarifverträgen durch das Reichstarifamt und die Gautarifämter;

*) Protokoll über die Verhandlungen des 3. Allgemeinen deutschen Malertages (Karlsruhe 1908).

3. die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine unter der Bedingung, daß die Vereine für Schäden, die sie selbst oder ihre Milglieder insbesondere durch Tarifvertragsverletzungen verursachen, haftbar sind.

Gemeinsame Konferenzen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Noch mehr als in den Tarifverträgen ist das beiderseitige Verständnis, das sich die Organisationen der Maler entgegenbringen, auf einer gemeinsamen Konferenz zum Ausdruck gekommen, die am 17. März 1910 in München stattfand. Die Konferenz war von Vertretern der Arbeitgeberorganisation, dem „Verbande usf" und der „Christlichen Gehilfenorganisation" beschickt. Bei ihrer Eröffnung wies der Vorsitzende (Vertreter der Arbeitgeberorganisationen) darauf hin, daß aus dem Reichstarif nur dann Vorteile für das gesamte Malergewerbe zu ziehen seien, wenn die beiderseitigen Organisationen im guten Einvernehmen miteinander ständen. Dieses gute Einvernehmen dürfe aber nicht nur zwischen einzelnen Personen bestehen, sondern müsse weiter gehen. Die Mitglieder der beiderseitigen Organisationen müßten sich achten und schätzen lernen und ihre Organisationen gegenseitig stützen. Die Vertretung der Arbeitnehmerorganisation unterstützte diesen Wunsch und forderte, um dem Wunsche auch nachkommen zu können, dazu auf, energisch Front gegen die Unorganisierten zu machen. Zugleich wurde aber seitens der Arbeitnehmerschaft bedauert, daß man sich bisher noch nicht dazu verstanden hätte, einen gemeinsamen Kommentar für den Reichstarif anfertigen zu wollen, also noch immer Mißtrauen zwischen den Organisationen bestände. Nachdem über die Einrichtung des Haupttarifamtes für die beiderseitigen Organisationen in zufriedenstellender Weise verhandelt war, wurde über Sonder-Tarifverträge beraten. Die Vertreter der Organisationen erklärten, zwecks Weiterverbreitung des Reichstarifs dahin wirken zu wollen, Sondertarife für die abschließenden Parteien möglichst ungünstig zu gestalten. Am Schluß der Konferenz konnte der Vorsitzende mit Genugtuung die große Zweckmäßigkeit derartiger gemeinsamer Konferenzen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen feststellen, die gemeinsamen Konferenzen seien deshalb für das Malerhandwerk von großem Wert, da sie dazu beitrügen, zu

gemeinsamer Arbeit anzueifern und die Möglichkeit böten, etwaiges Mißtrauen zwischen den Organisationen zu beseitigen.

Ein Überblick über die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen im Malerhandwerk gewährt die Erscheinung, daß die abwehrende Tätigkeit auf beiden Seiten der Organisationen zu gunsten einer aufbauenden Tätigkeit, wie sie in Tarifverträgen, paritätischen Arbeitsnachweisen, Tarifämtern, gemeinsamen Konferenzen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Beratung gemeinsamer Interessen usw. zu Tage tritt, hat Platz machen müssen. Es ist dies ein Zeichen dafür, wie sehr man berechtigten Forderungen gegenseitig das nötige Verständnis entgegenbringt, sich mehr und mehr von den Vertretern des brutalen Klassenkampfes abwendet und den Verfechtern friedlicher Vereinbarungen folgt.

Zusammenfassung.

Die wirtschaftliche Lage des Malerhandwerks wird von Sombart in seinem „Modernen Kapitalismus“ durch folgende Worte charakterisiert: „So führt das Fahrwasser unseres Gewerbes zwischen Scylla und Charybdis hin, während auf der einen Seite dem kleinen Handwerker die Gefahr der Verknechtung durch den Bauunternehmer droht, steht der größere, leistungsfähige Betrieb jederzeit im Begriff, den unmerklichen Schritt zur kleinkapitalistischen Unternehmung zu machen. . . . . Wie ein Gespenst aber erscheint hinter all diesen Vorgängen das große Baugeschäft, das einen Zweig des Baugeschäftes nach dem anderen in seine Kreise zu ziehen mit Erfolg bemüht ist.“ Noch hält sich das Malergewerbe als Handwerk, unsere heutige organisationslose Wirtschaft, das Wirtschaftssystem des Liberalismus ist dem Malerhandwerk aber keine Stütze, sondern vielmehr eine Gefahr. Der wirtschaftliche Liberalismus versagt sowohl in dem Verhältnis der Malermeister untereinander, wie zwischen den Malern und ihren Lieferanten und auch in dem Verhältnis von Meistern und Gehilfen. Unter den Meistern hat der Liberalismus eine Schmutzkonkurrenz gezüchtet, die geeignet ist, für das ganze Gewerbe verhängnisvoll zu werden. Immer mehr sind die Preise für Malerarbeiten zurückgegangen und deshalb auch die Löhne der Gehilfen auf einem tiefen Niveau stehen geblieben. Gerade diese Erscheinung mußte zu einer Verständigung zwischen Meister und Gehilfen führen, aus ihr erklärt sich deshalb auch die rasche Verständigung zwischen den Parteien, die am deutlichsten im § 10 des Reichstarifs zum Ausdruck kommt. In dem Verhältnis zwischen den Malern einerseits und den Farbenfabrikanten und -händlern andererseits sind ebenfalls unleidliche Verhältnisse entstanden, insofern, als ein verderblicher Farbenschwindel stets weitere Kreise zieht. Nicht zuletzt aber hat sich der Liberalismus als ungeeignet in dem Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erwiesen. Eine große Zahl der Malergehilfen lebt in den dürftigsten Verhältnissen, und infolge des Kampfes, den die Gehilfen zur Erlangung besserer

Lohnverhältnisse führen, ist eine Entfremdung zwischen Meister und Gehilfen eingetreten, die fast jegliches Verständnis für berechtigte Forderungen zu ersticken droht.

Erst nachdem die Mängel, die der wirtschaftliche Liberalismus im Malerhandwerk zeitigte, immer fühlbarer wurden, lebte der Gedanke der Zusammengehörigkeit wieder auf. Die ins Leben gerufenen Innungen bedeuteten die ersten Schritte auf dem Wege der Organisation. Bald aber sah man ein, daß die Innungen nicht ausreichten, das Malerhandwerk zu erhalten. Die Neugestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse hatte neue Aufgaben gestellt, die die Innungen nicht lösen konnten. Genossenschaften, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände traten nunmehr den Innungen an die Seite und übernahmen zu ihrem Teile die Aufgaben, denen die Gehilfen nicht gewachsen waren. So schreiten die Maler zur Verwirklichung ihres Zieles — der Erhaltung und Hebung des Malerhandwerks — auf dem Wege der Organisation weiter.

Maler-Rohstoff-Verein, Eingetr. G.m.b.H., Hildesheim

gegründet 16. Februar 1900.

Im Jahre	Mitglieder-zahl	Umsatz Mk.	Rabatt	Dividende	Gesamtziffer der Bilanz auf einer Seite d. Hauptbuches Mk.
1900	25	7 112.68	—	5%	—
1901	26	13 737.19	8%	5%	13 015.56
1902	29	26 897.22	7%	5%	20 390.18
1903	30	34 731.71	8%	5%	30 900.95
1904	32	42 561.84	10½%	5%	30 789.45
1905	36	47 338.17	10%	5%	32 786.65
1906	37	56 950.—	8%	5%	38 220.84
1907	45	67 923.84	8%	5%	48 698.47
1908	48	80 586.91	8%	5%	51 865.29
1909	56	82 565.79	8%	5½%	57 014.91
1910	61	96 980.58	7%	6%	60 595.45

Literatur.

Allgemeine Malerzeitung. 8. und 9. Jahrgang. Organ des Hauptverbandes deutscher Arbeitgeber im Malergewerbe, Gau Norddeutschland, Sitz Hamburg.

Conrads Jahrbuch. Verschiedene Artikel.

Crüger. Einführung in das deutsche Genossenschaftswesen. 1907.

Erhebungen über die Wirkung des Handwerkergesetzes. Veranstaltet 1905. Bearbeitet vom kaiserlich statistischen Amt. Berlin 1906.

Imle. Gewerbliche Friedensdokumente. Enstehungs- und Entwickelungsgeschichte der Tarifgemeinschaften in Deutschland. Jena 1905.

Kulemann. Die Berufsvereine. Jena 1908.

Lotmar. Der Tarifvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Protokoll des am 21. Juni 1905 in München abgehaltenen Kongresses zur Bekämpfung der Farben- und Materialienfälschungen. München 1905.

Protokoll der am 29. Juni 1906 in Nürnberg abgehaltenen 1. Sitzung der Kommission zur Bekämpfung von Mißständen in der Herstellung im Handel und in der Verarbeitung der Farben und Malmaterialien. München 1906.

Protokoll der am 21. Juni 1907 in Hannover abgehaltenen 2. öffentlichen Sitzung der Kommission zur Bekämpfung von Mißständen in der Herstellung, im Handel und in der Verarbeitung der Farben und Malmaterialien. München 1908.

Protokolle über die 2. Sitzung der Unterkommission zur Herstellung des deutschen Farbenbuches der Körperfarben am 14. und 15. August 1908 in München und der 3. öffentlichen Sitzung der Kommission zur Bekämpfung von Mißständen in der Herstelluug, im Handel und in der Verarbeitung der Farben- und Malmaterialien am 14. September 1908 in Karlsruhe. München 1908.

Protokoll über die 3. Sitzung der deutschen Farbenbuchkommission der Vereinigung deutscher Farben- und Malmittelinteressenten am 8. Juli 1909 in der Aula der Königl. Technischen Hochschule in München. München 1909.

Protokoll über die 4. Hauptversammlung der Vereinigung deutscher Farben- und Malmittelinteressenten am 7. August 1909 in Dresden.

Protokoll über die Verhandlungen des 3. allgemeinen deutschen Malertages und der Generalversammlung des Hauptverbandes deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe, abgehalten zu Karlsruhe am 13. und 14. September 1908. Berlin 1908.

Protokoll der Verhandlungen des 4. allgemeinen deutschen Malertages und der 3. Hauptversammlung des Hauptverbandes deutscher Arbeitgeber im Malergewerbe am 8., 9. und 10. August 1909 zu Dresden.

Protokolle der Berliner Verhandlungen, Protokolle über die Sitzungen der Gautarifämter, Erläuterungen zum Reichstarif und Sitzungsprotokoll der Konferenz der Vertreter der Meister- und Gehilfenverbände vom 17. März 1910 zu München. München 1910.

Protokoll der Verhandlungen des 5. allgemeinen deutschen Malertages und der 4. Hauptversammlung des Hauptverbandes deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe am 14. und 15. August 1910 zu Elberfeld.

Protokoll der 12. Generalversammlung des Verbandes der Maler etc, abgehalten zu Köln vom 2. bis 6. März 1909. Hamburg 1909.

Protokolle und Entscheidungen in Bezug auf den Normaltarif im Malergewerbe. Hamburg 1909.

Protokoll der Verhandlungen über einen Reichstarif im Malergewerbe. Hamburg 1910.

Protokolle und Entscheidungen des Haupttarifamtes zu Berlin. Hamburg 1911.

Protokolle der Tarifverhandlungen im Malergewerbe vom 5. bis 15. Sept. 1909 und vom 4. bis 8. Januar 1910 zu Berlin und der außerordentlichen Generalversammlung vom 20. bis 22. Februar 1910 zu Dresden. Hamburg 1910.

Schmöle. Die sozialdemokratischen Gewerkschaften. Jena 1896.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band 64: Andreas Voigt. Die Kleingewerbe in Karlsruhe.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band 68: Karl Thieß. Das Berliner Malergewerbe.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band 69: Hermann Lohr. Die Entwickelung des Malergewerbes im Großherzogtum Baden und der heutige Zustand desselben in der Stadt Baden-Baden.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band 124: Gerhard Kessler. Die deutschen Arbeitgeberverbände.

Schmelzer. Tarifgemeinschaften, ihre wirtschaftliche, sozialpolitische und juristische Bedeutung mit besonderer Berücksichtigung des Arbeitgeberstandpunktes. Leipzig 1906.

Sombart. Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. Berlin 1903.

Sombart. Der moderne Kapitalismus. Leipzig 1902.

Soziale Praxis. Verschiedene Artikel.

Staudinger. Die Konsumgenossenschaften. Leipzig 1906.

Süddeutsche Malerzeitung. 7. bis 10. Jahrgang. Organ des süddeutschen Maler- und Tünchermeisterverbandes, Sitz München.

Troeltsch und P. Hirschfeld. Die deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften. Berlin 1905.

Vereinigung der Maler etc. Die Tarifverträge im Malergewerbe für 1906. Hamburg 1907.

Vereinigung der Maler etc. Der Einfluß unserer Organisation auf die Regelung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses durch Tarifverträge. Hamburg 1907.

Vereinigung der Maler etc. Die Bekämpfung der Bleivergiftung im Malergewerbe. Hamburg.

Druckfehlerberichtigung.

Seite 30	ableiteten	statt	ableit
„ 50	hoch	„	noch
„ 65	zerkleinern	„	verkleinern
„ 65	gemahlen	„	gemalen
„ 65	Bimsstein	„	Bimstein
„ 67	Gewöhnlich	„	Gewöhnllch
„ 73	Erlaß	„	Elaß
„ 97	Malereibetriebe	„	Malerbetriebe
„ 102	Holzgewerbe	„	Holzarbeitergewerbe